

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 28. März 2022
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	30, 68, 69	Karliczek, Anja (CDU/CSU)	9, 10, 23
Al-Dailami, Ali (DIE LINKE.)	58	Kaufmann, Michael, Dr. (AfD)	24
Baum, Christina, Dr. (AfD)	73, 74	Keuter, Stefan (AfD)	38
Biadacz, Marc (CDU/CSU)	3, 31	Kiesewetter, Roderich (CDU/CSU)	11, 12, 13, 61
Bochmann, René (AfD)	82	Komning, Enrico (AfD)	39, 40
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU)	32	Korte, Jan (DIE LINKE.)	25, 63, 77
Brandner, Stephan (AfD)	4	Leye, Christian (DIE LINKE.)	41
Brehmer, Heike (CDU/CSU)	75	Ludwig, Daniela (CDU/CSU)	86
Brodesser, Carsten, Dr. (CDU/CSU)	19, 66, 83	Mayer, Stephan (Altötting) (CDU/CSU)	65
Bühl, Marcus (AfD)	84	Mayer, Zoe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	67
Bünger, Clara (DIE LINKE.)	33, 34	Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	26
Bury, Yannick (CDU/CSU)	5	Monstadt, Dietrich (CDU/CSU)	1, 42
Bystron, Petr (AfD)	59, 60	Müller, Sepp (CDU/CSU)	78, 96, 97
Durz, Hansjörg (CDU/CSU)	6, 7	Otte, Henning (CDU/CSU)	43
Emmerich, Marcel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	20	Pau, Petra (DIE LINKE.)	44, 45
Frei, Thorsten (CDU/CSU)	35, 36, 37	Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU)	87, 88
Frömming, Götz, Dr. (AfD)	21	Renner, Martina (DIE LINKE.)	46
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	98	Riexinger, Bernd (DIE LINKE.)	14, 89, 90
Gremmels, Timon (SPD)	85	Rinck, Frank (AfD)	79
Gutting, Olav (CDU/CSU)	95	Schauws, Ulle (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	47
Hauer, Matthias (CDU/CSU)	22, 62	Schmidt, Eugen (AfD)	48, 49
Hennig-Wellsow, Susanne (DIE LINKE.)	8	Schreiner, Felix (CDU/CSU)	91
Irlstorfer, Erich (CDU/CSU)	76	Schwarz, Armin (CDU/CSU)	92
Janssen, Anne (CDU/CSU)	70	Seidler, Stefan (fraktionslos)	50, 71
		Seif, Detlef (CDU/CSU)	51, 52

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Seitz, Thomas (AfD)	27, 53	Wagenknecht, Sahra, Dr. (DIE LINKE.)	18
Springer, René (AfD)	2, 15, 28	Weingarten, Joe, Dr. (SPD)	94
Staffler, Katrin (CDU/CSU)	93	Witt, Uwe (fraktionslos)	29, 80
Stöber, Klaus (AfD)	16	Wulf, Mareike (CDU/CSU)	57
Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	64	Zeulner, Emmi (CDU/CSU)	81
Vries, Christoph de (CDU/CSU)	54, 55, 56	Zippelius, Nicolas (CDU/CSU)	72, 99
Wadepful, Johann David, Dr. (CDU/CSU)	17		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>		<i>Seite</i>	
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes			
Monstadt, Dietrich (CDU/CSU)	1	Springer, René (AfD)	27
Springer, René (AfD)	1	Witt, Uwe (fraktionslos)	29
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz			
Biadacz, Marc (CDU/CSU)	2	Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	30
Brandner, Stephan (AfD)	2	Biadacz, Marc (CDU/CSU)	32
Bury, Yannick (CDU/CSU)	3	Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU)	32
Durz, Hansjörg (CDU/CSU)	3, 7	Bünger, Clara (DIE LINKE.)	33, 34
Hennig-Wellsow, Susanne (DIE LINKE.)	7	Frei, Thorsten (CDU/CSU)	36, 38, 40
Karliczek, Anja (CDU/CSU)	7, 9	Keuter, Stefan (AfD)	41
Kiesewetter, Roderich (CDU/CSU)	9, 10, 11	Komning, Enrico (AfD)	43
Riexinger, Bernd (DIE LINKE.)	11	Leye, Christian (DIE LINKE.)	44
Springer, René (AfD)	12	Monstadt, Dietrich (CDU/CSU)	44
Stöber, Klaus (AfD)	12	Otte, Henning (CDU/CSU)	47
Wadepful, Johann David, Dr. (CDU/CSU)	14	Pau, Petra (DIE LINKE.)	47, 48
Wagenknecht, Sahra, Dr. (DIE LINKE.)	14	Renner, Martina (DIE LINKE.)	49
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen			
Brodesser, Carsten, Dr. (CDU/CSU)	15	Schauws, Ulle (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	49
Emmerich, Marcel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	16	Schmidt, Eugen (AfD)	58
Frömming, Götz, Dr. (AfD)	16	Seidler, Stefan (fraktionslos)	59
Hauer, Matthias (CDU/CSU)	17	Seif, Detlef (CDU/CSU)	59, 60
Karliczek, Anja (CDU/CSU)	22	Seitz, Thomas (AfD)	60
Kaufmann, Michael, Dr. (AfD)	22	Vries, Christoph de (CDU/CSU)	61, 62, 63
Korte, Jan (DIE LINKE.)	23	Wulf, Mareike (CDU/CSU)	64
Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	25	 Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes	
Seitz, Thomas (AfD)	26	Al-Dailami, Ali (DIE LINKE.)	66
		Bystron, Petr (AfD)	66
		Kiesewetter, Roderich (CDU/CSU)	67

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz	
Hauer, Matthias (CDU/CSU)	Müller, Sepp (CDU/CSU) 83
Korte, Jan (DIE LINKE.)	Rinck, Frank (AfD) 84
Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	Witt, Uwe (fraktionslos) 84
	Zeulner, Emmi (CDU/CSU) 85
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	
Mayer, Stephan (Altötting) (CDU/CSU)	
	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr
	Bochmann, René (AfD) 86
	Brodesser, Carsten, Dr. (CDU/CSU)
	Bühl, Marcus (AfD) 87
	Gremmels, Timon (SPD) 88
	Ludwig, Daniela (CDU/CSU) 89
	Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU) 89, 90
	Riexinger, Bernd (DIE LINKE.) 90, 91
	Schreiner, Felix (CDU/CSU) 91
	Schwarz, Armin (CDU/CSU) 92
	Staffler, Katrin (CDU/CSU) 92
	Weingarten, Joe, Dr. (SPD) 92
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	
Brodesser, Carsten, Dr. (CDU/CSU)	
Mayer, Zoe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
	Gutting, Olav (CDU/CSU) 93
	Müller, Sepp (CDU/CSU) 93, 94
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Akbulut, Gökyay (DIE LINKE.)	
Janssen, Anne (CDU/CSU)	
Seidler, Stefan (fraktionslos)	
Zippelius, Nicolas (CDU/CSU)	
	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung
	Gohlke, Nicole (DIE LINKE.) 94
	Zippelius, Nicolas (CDU/CSU) 95
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Baum, Christina, Dr. (AfD)	
Brehmer, Heike (CDU/CSU)	
Irlstorfer, Erich (CDU/CSU)	
Korte, Jan (DIE LINKE.)	

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter
Dietrich Monstadt
(CDU/CSU)
- Inwieweit plant die Bundesregierung eine Denkmalschutzförderung nach dem Vorbild früherer Denkmalschutz-Sonderprogramme der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) fortzuführen und welche Förderprogramme sind im Übrigen vorgesehen, um Kulturdenkmäler insbesondere im ländlichen Raum zu fördern?

Antwort der Staatsministerin beim Bundeskanzler Claudia Roth vom 31. März 2022

In den vergangenen Jahren wurde eine Vielzahl von Sanierungsmaßnahmen an denkmalgeschützten Objekten in ganz Deutschland mit Mitteln aus sogenannten Denkmalschutz-Sonderprogrammen der BKM unterstützt, darunter auch zahlreiche Kulturdenkmäler in ländlichen Räumen. Ob und in welcher Höhe erneut zusätzliche Mittel für ein Denkmalschutz-Sonderprogramm etatisiert werden, hängt von den Entscheidungen des Deutschen Bundestages bei den Haushaltsberatungen für das ab.

Ebenso die Mittel des jährlichen Denkmalpflegeprogramms „National wertvolle Kulturdenkmäler“ kommen herausragenden Kulturdenkmälern in ganz Deutschland, auch in ländlichen Räumen, zugute.

2. Abgeordneter
René Springer
(AfD)
- Hat nach Kenntnis der Bundesregierung am Samstag, den 26. Februar 2022 der Bundessicherheitsrat getagt (siehe hierzu auch Pressemitteilung 74 der Bundesregierung vom 26. Februar 2022, www.bundesregierung.de/breg-de/suche/bundesregierung-liefertwaffen-aus-bundeswehr-bestanden-an-die-ukraine-2008214)?

Antwort der Staatsministerin beim Bundeskanzler Sarah Ryglewski vom 29. März 2022

Die Sitzungen des Bundessicherheitsrates und seine Beschlüsse unterliegen der Geheimhaltung.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Klimaschutz**

3. Abgeordneter
Marc Biadacz
(CDU/CSU)
- Welche Standorte stehen nach Kenntnis der Bundesregierung für die Ansiedlung einer Fabrik des vietnamesischen Elektroautomobilherstellers VinFast in Deutschland zur Auswahl (www.faz.net/aktuell/technik-motor/elektromobilitaet/elektroautos-vinfast-plant-fabrik-fuer-e-autos-in-deutschland-17716994.html?xtor=EREC-7-%5BWirtschaft%5D-20220106&campID=MAIL_REDNL_A_UDI_OWN_na_na_na_na_na_na_Wirtschaft_PEM21592), und welche Förderprogramme werden dem Unternehmen für die etwaige Ansiedlung durch die Bundesregierung in Aussicht gestellt?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 25. März 2022**

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis über die zur Auswahl stehenden Standorte, die der vietnamesische Elektroautomobilhersteller VinFast für die Ansiedlung einer Fertigungsstätte in Betracht zieht.

Für die Förderung von Investitionsvorhaben wären die jeweiligen Bundesländer zuständig, in denen Investitionsentscheidungen anstehen.

Derzeit haben die Ressorts keine Ausschreibungen für Förderprogramme im Bereich Elektromobilität oder Batteriezellfertigung, mit denen Forschungsaktivitäten von VinFast gefördert werden könnten.

4. Abgeordneter
Stephan Brandner
(AfD)
- Wie viele Biogasanlagen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung zum 31. Dezember 2021 in Deutschland betrieben und wie groß war die Menge an Sonderabfällen, die durchschnittlich pro betriebener Biogasanlage im Jahr 2021 angefallen ist (www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/ErneuerbareEnergien/Biogas/start.html;jsessionid=BCE82992BA67D7070553EC26D7A63165)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 29. März 2022**

Zum 31. Dezember 2021 waren in Deutschland rund 8.600 Biogasanlagen in Betrieb, davon 8.300 landwirtschaftliche Anlagen. Sonderabfälle dürfen in Biogasanlagen nicht verwertet werden. In Biogasanlagen dürfen nur Abfälle und Reststoffe verwertet werden, die biologisch abbaubar sind und keine Gefahrstoffe enthalten, da der Gärrest in der Regel als landwirtschaftlicher Dünger verwendet wird. Diese Stoffe sind in der Biomasseverordnung definiert. Diese Verordnung regelt, welche Stoffe im Anwendungsbereich des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) als Biomasse gelten und welche Umweltaforderungen bei der Erzeugung

von Strom aus Biomasse einzuhalten sind. Im laufenden Betrieb werden die Stoffe mittels eines Einsatzstofftagebuchs nachgewiesen und überprüft. Verstöße gegen diese Regelungen können strafrechtlich verfolgt werden.

5. Abgeordneter
Yannick Bury
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung das aufwändige Bebauungsplanverfahren für Freiflächen-Photovoltaik oder aufgeständerte Agri-Photovoltaik, die nach meiner Kenntnis derzeit nicht unter die Privilegierung des § 35 BauGB für den Außenbereich fallen, im Zuge einer klimaneutralen und unabhängigen Energieversorgung zu erleichtern und wann wäre mit einer Erleichterung für die Landwirte durch eine Gesetzesänderung bzw. entsprechende Privilegierung zu rechnen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 31. März 2022**

Die Bundesregierung plant keine gesetzlichen Änderungen, da sich die Bebauungsplanung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen bewährt hat. Auch mit der anstehenden Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023 soll daran festgehalten werden.

6. Abgeordneter
Hansjörg Durz
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung Maßnahmen zur Unterstützung von deutschen Unternehmen mit Standorten in der Ukraine und welche weiteren Maßnahmen plant sie darüber hinaus, um die Volkswirtschaft der Ukraine in Kriegszeiten aus Deutschland heraus zu stützen?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 30. März 2022**

Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine wird von der Bundesregierung aufs Schärfste verurteilt. Alle Kraft und Anstrengung müssen dahin gehen, den Krieg zu beenden und das Leid der Zivilbevölkerung zu lindern.

Der Krieg hat unmittelbare Auswirkungen auf laufende Programme der Bundesregierung in der Ukraine. Wie in der Anlage ersichtlich, pflegt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zahlreiche Kooperationen mit der Ukraine, die auch die Volkswirtschaft der Ukraine im weiteren Sinne betreffen. Einige Programme müssen aufgrund der Sicherheitslage bis auf weiteres pausieren.

Für deutsche Unternehmen stehen darüber hinaus weiterhin die Absicherungsinstrumente der Exportkredit- und Investitionsgarantien grundsätzlich zur Verfügung.

Außerdem laufen intensive Arbeiten an einem Kreditprogramm für die deutsche Wirtschaft, das von der KfW aufgelegt werden soll. Zwingende Voraussetzung für das Programm ist eine beihilferechtliche Regelung. Die Europäische Kommission hat am 23. März 2022 nach Konsultation der Mitgliedstaaten einen befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen, ähnlich wie er im Zuge der Corona-Pandemie geschaffen wurde, vorgelegt (sogenanntes Temporary Crisis Framework, TCF). Das TCF wird derzeit in nationale Anwendungsbestimmungen (sogenannte Bundesregelungen) überführt, die der Europäischen Kommission zeitnah zur Genehmigung vorgelegt werden. Hiermit wird grundsätzlich auch die Hilfe von Unternehmen mit Standorten in der Ukraine ermöglicht.

Überblick über fortgesetzte Programme und aufgrund Sicherheitslage ausgesetzte Programme

1. Fortgesetzte Programme

Letzte Tranche in Höhe von 150 Millionen Euro aus dem Ungebundenen Finanzkredit (UFK)

Der Ungebundene Finanzkredit (UFK) der Bundesregierung für die Ukraine wurde 2015 etabliert, nachdem Bundeskanzlerin Angela Merkel ein Hilfsprogramm mit Fokus Ostukraine angekündigt hatte. Die Steuerung übernahm das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK).. Die letzte Tranche von 150 Millionen Euro sollte ab 2020 zur Pandemiekrisebewältigung eingesetzt werden. Das „5-7-9“ Kreditförderprogramm, ein staatliches Zinserleichterungsprogramm für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen (KKMUs), wurde ausgewählt. Zuletzt wurde eine hierauf bezogene Regierungsvereinbarung am 22. März 2022 digital mit dem ukrainischen Finanzministerium unterzeichnet. Der Verwendungszweck ist weiterhin politisch gewollt. Die hier zweckgebundene Hilfe würde durch Freisetzung von Liquidität unmittelbar dem ukrainischen Haushalt zugutekommen. Die Auszahlung wird voraussichtlich im April erfolgen.

Darüber hinaus wird derzeit die Auszahlung eines von Bundeskanzler Olaf Scholz am 12. Februar 2022 in Aussicht gestellten zweiten UFK in Höhe von weiteren 150 Millionen Euro vorbereitet.

Energiepartnerschaft und Just Transition Programm, Grüner Fonds

Im Rahmen der Energiepartnerschaft unterstützt das BMWK die Energiewende mit circa 1 Million Euro pro Jahr. Darüber hinaus unterstützt BMWK die Kohletransformation in der Ukraine (circa 30 Millionen Euro, Befüllung des Kohlestrukturwandelfonds mit weiteren 25 Millionen Euro geplant). Die Arbeiten können wegen der aktuellen Situation teilweise nicht durchgeführt werden. Derzeit werden verfügbare Ressourcen zur kurzfristigen Unterstützung der Ukraine im Energiebereich eingesetzt (Lieferungen von technischen Gütern wie Ersatzteilen, Baumaterialien etc. für Energieinfrastruktur). Das BMWK prüft zusätzlich die Beteiligung an einem Fonds der Europäischen Energiegemeinschaft, mit denen Lieferungen von technischen Gütern sowie Energieträgern an die Ukraine finanziert werden sollen.

Beim Kohletransformationsprojekt soll die Arbeit am Pilotstandort im Westen der Ukraine weiterlaufen. Die technische Unterstützung der Minenschließung kann wie geplant stattfinden. Zusätzlicher Fokus des Projekts soll die Ansiedlung von ukrainischen Unternehmen sein, die ihren Standort kriegsbedingt in den Westen verlagern. Dadurch sollen auch Arbeitsplätze für Geflüchtete geschaffen werden.

Das BMWK baut darüber hinaus einen Green Fund für 150 Millionen Euro auf (über KfW).

Managerfortbildungsprogramm

Das Programm bereitet seit 2001 ukrainische Führungskräfte gezielt auf die Geschäftsanbahnung und Wirtschaftskooperationen mit deutschen Unternehmen vor. Bisher haben 1679 Teilnehmer aus der Ukraine am Programm teilgenommen. Für 2022 kann die Teilnahme 140 Führungskräften auch rein virtuell ermöglicht werden.

Hochrangige Regierungsberatung

Im Rahmen dieses Programms wird die ukrainische Regierung durch das German Economic Team Ukraine (Berlin Economics) wirtschaftspolitisch fundiert beraten. Sofern Nachfrage und Arbeitsfähigkeit der ukrainischen Partner vorhanden sind, wird die Beratung fortgesetzt. Grundsätzlich besteht ein sehr hoher Beratungsbedarf, auch hinsichtlich ökonomischer Auswirkungen des Kriegs, Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz, Stabilisierung des Haushalts etc.

AHK Ukraine

Es ist vorgesehen, dass das BMWK die Deutsch-Ukrainische Industrie- und Handelskammer (AHK Ukraine, derzeit mehr als 180 Mitglieder) im Jahr 2022 mit rund 740.000 Euro fördert. Der Krieg schafft für die AHK erhebliche finanzielle Risiken. Abhängig vom weiteren Verlauf des Krieges stehen die Förderung und die Arbeit der AHK auf dem Prüfstand.

Internationale Klimaschutzinitiative (IKI)

IKI fördert die Ukraine als sogenanntes Schwerpunktland mit neun bilateralen Vorhaben mit einem Gesamtvolumen von circa 70 Millionen Euro. Zwei bilaterale Projekte über 22 Millionen Euro sind in Vorbereitung. Die Zusammenarbeit fokussiert sich auf Energieeffizienz, Natur- und Biodiversitätsschutz. Auf die volatile Situation wird im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben mit größtmöglicher Flexibilität reagiert. Die Aktivitäten laufen weiter, sofern dies ohne Gefährdung der Mitarbeiter möglich ist.

2. Aufgrund Sicherheitslage ausgesetzte Programme**GTAI-Berichterstattung, Länderkorrespondent**

Der Länderkorrespondent der Germany Trade & Invest (GTAI) ist ausgereist. Die bisherige Berichterstattung zur Ukraine ist weiterhin abrufbar; es wird jedoch bis auf Weiteres keine neue Berichterstattung geben.

KMU-Markterschließungsprogramm (MEP)

Für 2022 waren drei Projekte geplant, zwei davon als Geschäftsanbahnungsreise vor Ort. Die Vorbereitung und Akquise werden bis auf weiteres ausgesetzt, können jedoch abhängig von der weiteren Entwicklung wieder aufgenommen werden.

Auslandsmesseprogramm (AMP)

Für 2022 sind noch zwei Messebeteiligungen in der Ukraine (jeweils in Kiew) im AMP vorhanden. Die Beteiligung an einer Messe im Mai wurde abgesagt. Mit Blick auf eine weitere Messe im Oktober wird die weitere Entwicklung beobachtet.

Exportinitiative Energie

Für das 4. Quartal 2022 ist eine Geschäftsreise zu „Energieeffizienz in der Industrie“ inklusive Finanzierungsberatung geplant, die auch virtuell durchgeführt werden könnte. Die weitere Entwicklung wird auch hier abzuwarten sein. Die Geschäftsreise wird zunächst im Programm bleiben.

7. Abgeordneter
Hansjörg Durz
(CDU/CSU)
- Zu welchem Datum will die Bundesregierung die Förderung der EH40-Neubauförderung wieder aufnehmen und welche fachlichen Diskussionspunkte innerhalb der Bundesregierung sind der Grund dafür, dass die Wiederaufnahme der Förderung nach dem plötzlichen Förderstopp bisher nicht erfolgt ist?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 29. März 2022**

Die Bundesregierung strebt eine möglichst zeitnahe Wiederaufnahme der EH40-Neubauförderung an. Zu klären sind gegenwärtig insbesondere die Verzahnung mit dem sich anschließenden Programm „Klimafreundliches Bauen“, dessen Anforderungen und Finanzierung.

8. Abgeordnete
Susanne Hennig-Wellso
(DIE LINKE.)
- Wie wird die Bundesregierung, den in der Kommissionsempfehlung „REPowerEU: gemeinsamen Vorgehen für erschwingliche, sichere und nachhaltige Energie“ (https://energy.ec.europa.eu/system/files/2022-03/REPowerEU_Communication_with_Annexes_EN.pdf), eingebrachten Vorschlag zur vorübergehenden Besteuerung von Zufallsgewinn der Energiekonzerne umsetzen und wann rechnet die Bundesregierung mit Einnahmen für den Bundeshaushalt (bitte Höhe der Einnahmen angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 29. März 2022**

Die Bundesregierung teilt das Bekenntnis der Kommission zu erschwinglichen, sicheren und nachhaltigen Energien. Darauf sind die aktuell beschlossenen Entlastungsmaßnahmen für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen ausgerichtet.

Der Vorschlag der Europäischen Kommission einer zeitlich begrenzten Besteuerung von Zufallsgewinnen von Elektrizitätsunternehmen zur Finanzierung der Entlastungsmaßnahmen und die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 24. und 25. März 2022 sind der Bundesregierung bekannt.

Bei der Analyse der verschiedenen Ansätze zur Besteuerung von Zufallsgewinnen bei Energieunternehmen müssen die rechtlichen Rahmenbedingungen und Wirkungen auf den Markt einbezogen werden. Angesichts der Preisentwicklung auf den Energiemärkten wurden bereits verschiedene Maßnahmen auf den Weg gebracht.

9. Abgeordnete
Anja Karliczek
(CDU/CSU)
- Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um zeitnah die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus Russland zu reduzieren und welche Potentiale sieht diese im afrikanischen Energiemarkt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 29. März 2022**

Die Bundesregierung ergreift eine Vielzahl an Maßnahmen, um kurz-, mittel- und langfristig die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus Russland zu verringern bzw. zu beenden.

Mittel- und langfristig ist der massive Ausbau der erneuerbaren Energien, eine rasche Reduktion des Energieverbrauchs unter anderem durch höhere Energieeffizienz und der schnelle Hochlauf einer Wasserstoffwirtschaft zentral, um die deutsche und europäische Energieversorgung unabhängiger von Russland und von fossilen Brennstoffen generell zu machen. Dazu sind verschiedene Gesetzesvorhaben in Arbeit, unter anderem eine umfassende Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien.

Insbesondere beim Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft basierend auf grünem Wasserstoff sieht die Bundesregierung auch großes Potenzial für den afrikanischen Energiemarkt.

Kurzfristig hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz beim Erdöl zusammen mit der Mineralölwirtschaft Schritte eingeleitet, die Lieferbeziehungen mit Russland zu beenden: Verträge werden nicht verlängert, laufen nun aus und russische Importe werden so schrittweise ersetzt. Diese veränderten Lieferketten werden schon in den kommenden Wochen und Monaten wirksam. Zum Jahresende streben wir an, nahezu unabhängig von russischem Erdöl zu sein.

Dazu müssen eine Reihe von Voraussetzungen geschaffen werden, wie eine Lieferung von Rohöl über Häfen (Rostock, Danzig) sowie gegebenenfalls zusätzliche Lieferungen von Mineralölprodukten aus dem Westen Deutschlands. Auch die Raffinerien in Westdeutschland können ihre Lieferungen aus Russland über andere Lieferwege substituieren.

Bei der Steinkohle hat ein Großteil der Betreiber von Kraftwerken der öffentlichen Versorgung bereits jetzt angefangen, den Einsatz russischer Steinkohle zu reduzieren. Auch bei den großen industriellen Nutzern von Kohle, insbesondere der Stahlindustrie, erfolgt bereits eine Umstellung der Lieferverträge. Bis zum Herbst kann Deutschland so unabhängig von russischer Kohle sein.

Die Reduktion von Gasimporten aus Russland ist dagegen aufgrund der hohen Infrastruktur-Voraussetzungen deutlich anspruchsvoller. Hier arbeitet die Bundesregierung zusammen mit den betroffenen Bundesländern daran, bereits 2022 und 2023 mehrere schwimmende Flüssigerdgas-(LNG-)Terminals in Betrieb zu nehmen. Darüber hinaus sind die Versorgungsunternehmen – flankiert durch politische Gespräche – dabei, entsprechende LNG-Verträge abzuschließen.

Gemeinsam mit kurzfristigen Anstrengungen von Unternehmen und Privathaushalten zur Reduktion des Gaseinsatzes durch Energieeffizienz, Energieeinsparung und Elektrifizierung kann bis Ende des Jahres der Anteil russischer Gaslieferung am Gasverbrauch auf ca. 30 Prozent gesenkt werden. Weiterhin erscheint eine schrittweise Reduktion von russischem Gas bis Sommer 2024 auf 10 Prozent möglich. Dies setzt zwingend Diversifizierung, Einsparungen, den schnelleren Hochlauf von Wasserstoff sowie den massiven Ausbau der Erneuerbaren voraus.

Darüber hinaus sind eine Vielzahl weiterer Maßnahmen geplant und in der Umsetzung, um die Abhängigkeit von russischen Brennstoffimporten dauerhaft zu beseitigen und auch kurzfristig die Versorgungssicher-

heit zu gewährleisten. Dazu gehören beispielsweise das Gesetz zur nationalen Gasreserve mit Füllstandsvorgaben für die Gasspeicher und ein Prozess mit der Bundesnetzagentur und den Kraftwerksbetreibern, um eine Reservebildung bei Kohle voranzutreiben.

10. Abgeordnete
Anja Karliczek
(CDU/CSU) Gibt es konkrete Initiativen der Bundesregierung, zusammen mit der Wirtschaft Energielieferketten mit Afrika aufzubauen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 29. März 2022**

Die Bundesregierung strebt eine intensive Einbeziehung afrikanischer Länder in Energielieferketten an und nutzt dazu auch die Gespräche mit zahlreichen hochrangigen Vertretern Afrikas beim Berlin Energy Transition Dialogue (BETD) am 29. und 30. März 2022 in Berlin. Ein wichtiger Aspekt wird dabei insbesondere die Unterstützung von Investitionen im Bereich der Erzeugung und des Handels von grünem Wasserstoff und seiner Derivate unter anderem mit dem Auktionsinstrument H2Global sein. Wichtige Kooperationspartner in diesem Zusammenhang sind Länder Nordafrikas sowie Namibia und Südafrika. Die Bundesregierung hat den „Potentialatlas Grüner Wasserstoff in Afrika“ aufgelegt und analysiert welche Staaten des südlichen und westlichen Afrikas, Potenziale für die Produktion und den Export von Grünem Wasserstoff bieten. Mit Namibia wurden Förderaufträge zur Wasserstoff-Forschung, Studien und zur akademischen Ausbildung gestartet.

11. Abgeordneter
**Roderich
Kiesewetter**
(CDU/CSU) Welche Güter (Rüstung/Dual-Use) wurden durch deutsche Unternehmen zwischen 2008 bis einschließlich 2014 an Russland geliefert (bitte um Aufschlüsselung nach Firma, Bezeichnung, Datum, Anzahl, Kosten)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 29. März 2022**

Für Informationen zu tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen wird in der statistischen Erfassung der Bundesregierung auf entsprechende Erhebungen des Statistischen Bundesamts zurückgegriffen. Dazu verwendet das Statistische Bundesamt Anmeldungen von Unternehmen zur Außenhandelsstatistik (Zoll- und Intrastat-Anmeldungen).

Von 2008 bis 2014 wurden von deutschen Unternehmen keine Anmeldungen zu Lieferungen von Kriegswaffen an Russland getätigt. Für sonstige Rüstungsgüter und Dual-Use Güter liegen der Bundesregierung Daten zu tatsächlichen Ausfuhren (Lieferungen) nicht vor. Genehmigungszahlen sind in den jährlichen Rüstungsexportberichten und dem EU Jahresbericht Dual-Use Güter veröffentlicht.

12. Abgeordneter
**Roderich
Kiesewetter**
(CDU/CSU)
- Welche Güter (Rüstung/Dual-Use) wurden durch deutsche Unternehmen seit 2015 an Russland geliefert (bitte um Aufschlüsselung nach Firma, Bezeichnung, Datum, Anzahl, Kosten)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 29. März 2022**

Für Informationen zu tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen wird in der statistischen Erfassung der Bundesregierung auf entsprechende Erhebungen des Statistischen Bundesamts zurückgegriffen. Dazu verwendet das Statistische Bundesamt Anmeldungen von Unternehmen zur Außenhandelsstatistik (Zoll- und Intrastat-Anmeldungen).

Die Anmeldungen von tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen aus der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2022 sind dem Statistischen Bundesamt nach gegenwärtigem Stand bis einschließlich Januar 2022 bekannt. Bei der Außenhandelsstatistik handelt es sich um eine Monatsstatistik.

Im Zeitraum von 2015 bis einschließlich Januar 2022 wurden von deutschen Unternehmen keine Anmeldungen zu Lieferungen von Kriegswaffen nach Russland getätigt. Für sonstige Rüstungsgüter und Dual-Use Güter liegen der Bundesregierung Daten zu tatsächlichen Ausfuhren (Lieferungen) nicht vor. Genehmigungszahlen sind in den jährlichen Rüstungsexportberichten und dem EU Jahresbericht Dual-Use Güter veröffentlicht.

Ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung zu der Schriftlichen Frage 3/264 des Abgeordneten René Springer verwiesen, in der die Bundesregierung klargestellt hat, dass sie die europäischen Sanktionsregelungen strikt anwendet. Dies gilt sowohl für das von der Europäischen Union in 2014 beschlossene Waffenembargo (Beschluss 2015/512/GASP vom 31. Juli 2014) als auch das Verbot der Ausfuhr von Dual-Use Gütern zur militärischen Verwendung (Verordnung (EU) Nr. 833/2014) nach Russland.

Die im Zeitraum 2015 bis 2018 erteilten Ausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter erfolgten sämtlich auf Grundlage der geltenden Embargovorschriften und den darin vorgesehenen Ausnahmetatbeständen. Es handelt sich dabei um Genehmigungen, die unter anderem der Weiterführung europäischer Raumfahrtprojekte oder der Abwicklung von Altverträgen dienten, die vor Beschluss der Sanktionen geschlossen wurden. Letzteres betrifft auch die Ausfuhrgenehmigung für zwei eisbrechende Mehrzweckschiffe, die einen wesentlichen Anteil des Genehmigungswertes für den Zeitraum 2015 bis 2018 ausmachen. Angaben zu erteilten Genehmigungen für Ausfuhren von Rüstungsgütern nach Russland in den Jahren 2015 bis 2018 sind in den jährlichen Rüstungsexportberichten veröffentlicht. Seit 2019 wurden keine Genehmigungen für Rüstungsgüter nach Russland erteilt. Für Angaben zu erteilten Genehmigungen für Dual-Use Güter nach Russland wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftlichen Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 20/1184 des Abgeordneten Ali Al-Dailami verwiesen.

13. Abgeordneter
**Roderich
Kiesewetter**
(CDU/CSU)
- Gab es seit 2008 Rüstungskooperationen deutscher Unternehmen mit russischen Unternehmen bzw. Rüstungskooperationen zwischen Forschungs-/Hochschuleinrichtungen und wenn ja wann und mit welchen Partnern?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 25. März 2022**

Der Bundesregierung sind keine formalisierten Rüstungskooperationen im Sinne der Fragestellung bekannt. Aus staatlichen Mitteln wurden und werden keine Kooperationen im Rüstungsbereich mit Forschungs- und Hochschuleinrichtungen in der Russischen Föderation gefördert.

Über die staatliche Forschungsförderung hinaus hat die Bundesregierung keine Kenntnisse über etwaige Projektaktivitäten deutscher Hochschulen oder nicht vom Bund geförderter Forschungseinrichtungen oder Forschungsverbände mit im Rüstungsbereich tätigen Institutionen in der Russischen Föderation.

14. Abgeordneter
Bernd Riexinger
(DIE LINKE.)
- Welche Vereinbarungen wurden im Falle einer Kreditstörung für den Kredit in Höhe von 5,5 Milliarden Euro der KfW-Bank zur Stützung der Sicherung der Liquidität des Lausitzer Braunkohleunternehmens LEAG getroffen, und warum wurde zur Sicherung der Liquidität nicht auf die Eigentümer (Konsortium von EPH und PPF) zurückgegriffen?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 28. März 2022**

Bei der Angabe zu konkreten Kreditbestimmungen und zu Vorleistungen der Eigentümer handelt es sich um schützenswerte Informationen im Interesse des Unternehmens und seiner Eigentümer. Unter Abwägung zwischen dem Auskunftsanspruch des Deutschen Bundestages einerseits und dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des Unternehmens und seiner Eigentümer andererseits hat die Bundesregierung die abgefragten

Informationen als Verschlussache „VS – Vertraulich“ eingestuft und der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt.*

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – VERTRAULICH“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

15. Abgeordneter
René Springer
(AfD)
- Welche deutschen Waffen und Rüstungsgüter (einschließlich Dual-Use-Güter) wurden in welchem Umfang nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2015 bis 2021 an Russland geliefert (siehe www.bild.de/bild-plus/politik/ausland/politik-ausland/nach-krim-annexion-deutschland-lieferte-trotz-embargos-waffen-nach-russland-79484804,view=conversionToLogin.bild.html) und stellt die Lieferung von Waffen und Rüstungsgüter (einschließlich Dual-Use-Güter) nach Ansicht der Bundesregierung eine Missachtung des „Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ sowie des „Beschluss 2014/512/GASP des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren“ dar (bitte die Antwort begründen)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 28. März 2022**

Die Europäische Union hat in 2014 unter anderem ein umfassendes Waffenembargo (Beschluss 2015/512/GASP vom 31. Juli 2014) sowie ein Verbot der Ausfuhr von Dual-Use Gütern zur militärischen Verwendung (Verordnung (EU) Nummer 833/2014) nach Russland beschlossen. Die Bundesregierung wendet diese Regelungen strikt an. Die im Zeitraum 2015 bis 2018 erteilten Ausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter erfolgten sämtlich auf Grundlage der geltenden Embargovorschriften und den darin vorgesehenen Ausnahmetatbeständen. Es handelt sich dabei um Genehmigungen, die unter anderem der Weiterführung europäischer Raumfahrtprojekte oder der Abwicklung von Altverträgen dienen, die vor Beschluss der Sanktionen geschlossen wurden. Angaben zu erteilten Genehmigungen für Rüstungsgüter nach Russland in den Jahren 2015 bis 2018 sind in den jährlichen Rüstungsexportberichten veröffentlicht. Seit 2019 wurden keine Genehmigungen für Rüstungsgüter nach Russland erteilt. Für Angaben zu erteilten Genehmigungen für Dual-Use Güter nach Russland wird auf die Antwort der Bundesregierung zu der Schriftlichen Frage XX auf Bundestagsdrucksache 20/1184 des Abgeordneten Ali Al-Dailami verwiesen.

16. Abgeordneter
Klaus Stöber
(AfD)
- Wie viele deutsche Unternehmen haben nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2018, 2019, 2020 und 2021(nach Jahren differenziert) die Bundesrepublik Deutschland durch Verlagerung des gesamten Unternehmens (mindestens Geschäftssitz) bzw. einzelner rechtlicher oder organisatorischer Unternehmensteile (Funktionsbereiche, wie z. Bsp. Produktion/Vertrieb) in das Ausland verlagert (eine entsprechende Erhebung ist für KMUs ebenfalls erbeten.)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 1. April 2022**

Der Bundesregierung liegen derzeit keine Erkenntnisse dazu vor. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes wird mit der Umsetzung der Rahmenverordnung Europäischer Unternehmensstatistiken (VO (EU) 2019/2152) amtlich erstmals im Jahr 2024 die Statistik „Globale Wertschöpfungsketten“ rechtlich verbindlich für die Berichtsjahre 2021 bis 2023 erhoben. Mit dieser neuen Statistik wird die Frage zumindest zum Teil beantwortbar sein. Aktuell läuft eine freiwillige Piloterhebung in diesem Kontext, in der Auslandsverlagerungen von Unternehmensfunktionen und deren Umfang für die Berichtsjahre 2018 bis 2020 insgesamt erhoben werden. Erste Ergebnisse sind voraussichtlich ab Juli 2022 verfügbar.

Ergebnisse einer früheren Piloterhebung zu rechtlichen Einheiten der Wirtschaftsabschnitte B bis N (ohne K) der nationalen Klassifikation der Wirtschaftszweige für die Berichtsjahre 2014 bis 2016 sind verfügbar unter:

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Unternehmen/Verlagerung-Wirtschaftlicher-Aktivitaeten/Tabellen/verlagernde-rechtliche-einheiten-inland-ausland.html>

Demnach verlagerten zwischen 2014 und 2016 insgesamt 1.133 rechtliche Einheiten Unternehmensfunktionen in das Ausland. 768 rechtliche Einheiten verlagerten dabei ihre Hauptfunktion, 715 rechtliche Einheiten verlagerten unterstützende Funktionen in das Ausland. Die Haupttätigkeit im Produzierenden Gewerbe wurde von 533 rechtlichen Einheiten in das Ausland verlagert.

Dabei sind folgende Hinweise zur Piloterhebung zu beachten:

- Einheiten, die im betrachteten Zeitraum ihre gesamte Tätigkeit ins Ausland verlagert haben, können von der Erhebung nicht erfasst werden.
- Ob bei einer Verlagerung einer Unternehmensfunktion diese ganz oder nur teilweise in das Ausland verlagert wurde, wurde bei dieser Piloterhebung nicht erfragt.
- Auswertungen für kleine und mittlere Unternehmen sind nicht möglich, da es sich um eine Erhebung mit Abschneidegrenze handelt, bei der nur rechtliche Einheiten mit 50 und mehr tätigen Personen befragt wurden.

Weitere Informationen zur früheren Piloterhebung sind unter den nachfolgenden Links verfügbar:

- Link zur Internetseite des Statistischen Bundesamtes: www.destatis.de/gvc
- Link zum methodischen Fachbericht: <http://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Unternehmen/Publikationen/Downloads-Wirtschaftliche-Aktivitaeten/verlagerung-aktivitaeten-5529301169004.pdf>
- Link zu einem Artikel in WISTA:

www.destatis.de/DE/Methoden/WISTA-Wirtschaft-und-Statistik/2019/03/auslandsverlagerung-032019.pdf

17. Abgeordneter
Dr. Johann David Wadephul
(CDU/CSU)
- Wie viele Flugabwehrsysteme des Typs „Stinger“ und des Typs „Strela“ aus deutschen Beständen bzw. aus Beständen von Drittstaaten, die aus deutscher Produktion entstammen, wurden bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser schriftlichen Frage zum Zweck der Selbstverteidigung an die Ukraine geliefert?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 29. März 2022**

Soweit die Frage Flugabwehrsysteme des Typs „Stinger“ betrifft, wird auf die Antwort der Bundesregierung zu der Schriftlichen Frage 4 auf Bundestagsdrucksache 20/957 des Abgeordneten Andreas Bleck verwiesen.

Im Übrigen gilt, dass zu Fragen weiterer Überlassungen/Genehmigungen von Kriegswaffen an die Ukraine die Beantwortung nicht in offener Form erfolgen kann. Die Einstufung als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad GEHEIM ist in diesem Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich. Nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung, VSA) vom 10. August 2018 sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit oder Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schweren Schaden zufügen kann, entsprechend einzustufen. Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf solche Fragen würde aufgrund der aktuellen Sicherheitslage und aus Sicherheitserwägungen die Sicherheit oder Interessen der Bundesrepublik Deutschland entsprechend gefährden. Zur Wahrung der parlamentarischen Information hat die Bundesregierung ein Verfahren etabliert. Hierzu wird auf die als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestufte Anlage verwiesen.*

18. Abgeordnete
Dr. Sahra Wagenknecht
(DIE LINKE.)
- Welche Waffen will die Bundesregierung an die Ukraine liefern und wie viel Geld wird die Bundesregierung für Waffenlieferungen an die Ukraine direkt und indirekt (über die Aufstockung der European Peace Facility oder anderer EU-Programme) zur Verfügung stellen?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 30. März 2022**

Zu Fragen betreffend Überlassungen bzw. Genehmigungen von Kriegswaffen an die Ukraine kann die Beantwortung nicht in offener Form erfolgen. Die Einstufung als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad GEHEIM ist in diesem Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich. Nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung, VSA) vom 10. August 2018 sind Informationen, deren Kenntnisnahme

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

durch Unbefugte die Sicherheit oder Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schweren Schaden zufügen kann, entsprechend einzustufen. Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf solche Fragen würde aufgrund der aktuellen Sicherheitslage und aus Sicherheitsabwägungen die Sicherheit oder Interessen der Bundesrepublik Deutschland entsprechend gefährden. Zur Wahrung der parlamentarischen Information hat die Bundesregierung ein Verfahren etabliert. Hierzu wird auf die als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestufte Anlage verwiesen.*

Über die Europäische Friedensfazilität, ein sicherheitspolitisches EU-Finanzierungsinstrument außerhalb des Mehrjährigen Finanzrahmens, wird durch Pflichtbeiträge der EU-Mitgliedstaaten, die entlang eines am Bruttonationaleinkommen orientierten Verteilungsschlüssels geleistet werden, ein Refinanzierungsmechanismus etabliert, welcher die rückwirkende Erstattung durch die EU-Mitgliedstaaten bilateral gelieferter militärischer Güter an die Ukraine ermöglicht. Mittels eines am 23. März 2022 angenommenen Ratsbeschlusses wird das Finanzvolumen für die Unterstützungsmaßnahme zur Lieferung militärischer Güter an die Ukraine im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität auf insgesamt bis zu 900 Millionen Euro mit einer Laufzeit von 36 Monaten erhöht. Der deutsche Pflichtbeitrag beträgt rund 26,4 Prozent. Da drei EU-Mitgliedstaaten von der Möglichkeit der konstruktiven Enthaltung Gebrauch machen, wird Deutschland bis zu rund 240 Millionen Euro der Kosten der Unterstützungsmaßnahme zur Lieferung militärischer Güter tragen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

19. Abgeordneter **Dr. Carsten Brodesser** (CDU/CSU) Wie entlastet die Bundesregierung Nutzerinnen und Nutzer von Liquefied Petroleum Gas (LNG)-Fahrzeugen [ggf. umfassender: Erdgasfahrzeugen] nachdem angekündigt wurde, die Energiesteuer bei Benzin um 30 Cent je Liter und bei Diesel um 14 Cent je Liter zu senken?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 1. April 2022

Die Regierungskoalition hat am 24. März 2022 weitere Entlastungsmaßnahmen beschlossen, um den gestiegenen Energiepreisen zu begegnen. Das Maßnahmenpaket enthält Hilfen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Familien, Bedürftige, Geringverdienende, Verbraucherinnen und Verbraucher, für Autofahrer und für Berufspendler.

Unter anderem ist vorgesehen, die Energiesteuersätze für die an Tankstellen vertriebenen Kraftstoffe Benzin, Diesel, LPG und CNG/LNG befristet für drei Monate auf die europäischen Mindeststeuersätze der EU-

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Energiesteuerrichtlinie (Richtlinie 2003/96/EG) abzusenken. Für Erdgas (CNG/LNG) wird der Steuersatz um 1,26 Euro/GJ (entspricht 4,54 Euro/MWh) gesenkt werden.

20. Abgeordneter **Marcel Emmerich** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wurden im Rahmen der EU-Wirtschafts- und Finanzsanktionen gegen russische Bürger und Bürgerinnen und Organisationen, seit deren Einführung 2014 (EU-Verordnung Nr. 269/2014), in Deutschland sanktionierte Vermögenswerte ermittelt und eingefroren, und durch welche Arbeitsstrukturen wurde dies umgesetzt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 28. März 2022

Das Einfrieren (Verfügungsverbot) sowie das sogenannte Bereitstellungsverbot erfolgen gesetzlich qua EU-Verordnung. Es bedarf daher keines weiteren Umsetzungsaktes; die Verbote müssen von allen Behörden und Wirtschaftsbeteiligten beachtet werden.

Die Höhe der bis zum 21. März 2022 von den inländischen Kreditinstituten an die Deutsche Bundesbank gemeldeten eingefrorenen Gelder gemäß der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 beträgt 95.514.306,40 Euro.

Die zuständigen Bundesressorts und deren nachgeordnete Behörden stehen in enger Absprache mit den zuständigen Stellen der Länder, um konsequent gegen Sanktionsverstöße vorzugehen.

21. Abgeordneter **Dr. Götz Frömming** (AfD) Sind Vermögenswerte von russischen Oligarchen im Zuge des Ukraine- Krieges beschlagnahmt bzw. eingefroren worden und wenn ja, in welcher Höhe insgesamt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 31. März 2022

Das Einfrieren (Verfügungsverbot) sowie das sogenannte Bereitstellungsverbot treten qua EU-Verordnung ein. Es bedarf daher keines weiteren Umsetzungsaktes; die Verbote müssen von allen Behörden und Wirtschaftsbeteiligten beachtet werden.

Verstöße gegen das Verfügungs- oder Bereitstellungsverbot können Straftaten darstellen.

In entsprechenden Ermittlungsverfahren können Vermögenswerte beschlagnahmt oder sichergestellt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen im jeweiligen Einzelfall erfüllt sind. Die Entscheidungs- und Informationshoheit hierzu obliegt grundsätzlich der Justiz der Länder.

22. Abgeordneter
Matthias Hauer
(CDU/CSU)
- Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung seit Inkrafttreten des Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetzes (FISG) ergriffen, um der Aufforderung des Finanzausschusses (Bundestagsdrucksache 19/29879, Seite 132) nachzukommen, für die Bundesoberbehörden wirksame Integritätsregelungen sicherzustellen, die sich auf private Finanzgeschäfte der Beschäftigten erstrecken und die insbesondere die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu kapitalmarktrechtlich relevanten Informationen und zur Vermeidung von Interessenkonflikten gewährleisten, und wie stellt die Bundesregierung sicher, dass entsprechende Regelungen auch für die Beschäftigten der Obersten Bundesbehörden gelten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 31. März 2022

Die in Ihrem Schreiben zitierte Passage des Berichts des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zum Regierungsentwurf zum Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetzes (FISG) knüpft nach dem Verständnis der Bundesregierung daran an, dass im Zuge des parlamentarischen Verfahrens zum FISG insbesondere Maßnahmen in Bundesbehörden thematisiert wurden.

Die Bundesregierung bezieht daher die Frage auf die damals besonders thematisierten Bereiche (Abschlussprüferaufsichtsstelle, Bundesamt für Ausfuhrkontrolle, Bundeskartellamt im Geschäftsbereich des BMWK; Bundesamt für Justiz sowie Patent- und Markenamt im Geschäftsbereich des BMJ; Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte im Geschäftsbereich des BMG; Kraftfahrzeugbundesamt im Geschäftsbereich des BMDV; BaFin im Geschäftsbereich des BMF).

Es wurde eine Reihe von unten näher aufgeführten Maßnahmen bereits im Zuge des FISG sowohl auf der Ebene einzelner Ressorts als auch im Geschäftsbereich der besonders betroffenen Bundesoberbehörden ergriffen. Ferner weist die Bundesregierung darauf hin, dass auch ohne ausdrückliche Nennung der kapitalmarktrechtlichen Vorgaben zum Insiderhandelsverbot und Informationsweitergabeverbot nach der Marktmissbrauchsverordnung die gesetzlichen und weiteren internen Vorgaben zur persönlichen Integrität und zum gesetzestreuem Handeln die Mitarbeitenden zur strikten Einhaltung dieser Vorgaben verpflichten. Zu den rechtlichen Vorgaben und zu Entwicklungen im Ressortbereich wird im Übrigen u. a. auf die Antwort zur schriftlichen Frage des Abgeordneten Martin Erwin Renner vom

4. November 2021 unter Ziffer 20 in Bundestagsdrucksache 20/40 sowie die Antworten der Bundesregierung auf die Fragen 7 und 8 der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Frank Schäffler u. a. in Bundestagsdrucksache 19/29725 verwiesen.

Maßnahmen im Geschäftsbereich des BMF

BMF

Im BMF ist zum 31. März 2021 die „Dienstanweisung zur Einführung ergänzender Compliance-Maßnahmen mit Bezug zu privaten Finanzge-

schäften der Beschäftigten“ in prioritären Bereichen mit Zugang zu finanzmarktsensiblen Informationen in Kraft getreten. Ergänzend hat das BMF – vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Entwicklungen – auch sämtliche Beschäftigte auf die geltenden Regelungen zum Insiderhandelsverbot und zum Verbot der unrechtmäßigen Offenlegung von Insiderinformationen hingewiesen.

Auf die bisherigen Ausführungen der Bundesregierung hierzu sowie zu weiteren existierenden Regelungen zur Verwendung von Insiderwissen und auch zur Einrichtung eines Compliance-Referats im BMF wird Bezug genommen, z. B. in der bereits genannten Bundestagsdrucksache 19/29725 bzgl. einer Kleinen Anfrage des Abgeordneten Frank Schäffler u. a.

Das BMF hat in unmittelbarer Anwendung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, eine interne Meldestelle zum 17. Dezember 2021 eingerichtet. Die Beschäftigten werden über die Einrichtung, Funktionsweise und den rechtlichen Rahmen für Meldungen im Intranet und in Sensibilisierungen informiert.

BaFin

Mit dem FISG wurde § 11a Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG) eingeführt, der unmittelbar für die Beschäftigten der BaFin gilt. Dieser sieht für die BaFin-Beschäftigten weitgehende Handelsverbote vor, u. a. bezüglich von Wertpapieren, die an einem in Deutschland organisierten Markt zum Handel zugelassen sind oder von beaufsichtigten Unternehmen herausgegeben werden. Ferner verpflichtet diese Vorschrift die BaFin zur Einrichtung von diesbezüglichen Kontrollverfahren. Auf Basis des § 28 Wertpapierhandelsgesetz a. F. gab es bereits zuvor interne BaFin-Regelungen, zuletzt auch ein Handelsverbot mit Bezug zu finanziellen Kapitalgesellschaften in der EU, welches nunmehr Teil des § 11a FinDAG ist.

Zur Sensibilisierung für die weitergehenden Handelsverbote des § 11a FinDAG und zur Information der Beschäftigten wurden verschiedene Kommunikationsmaßnahmen (Intranet-beiträge, Telefon-Hotline, FAQ u. ä.) ergriffen.

Bereits vor Inkrafttreten des § 11a FinDAG wurde in der BaFin eine Taskforce damit beauftragt, u. a. eine Neufassung der Dienstanweisung Private Finanzgeschäfte auszuarbeiten und die Implementierung einer erweiterten Compliance-Software für die Kontrolle der privaten Finanzgeschäfte der Beschäftigten vorzubereiten. Die Neufassung der Dienstanweisung „Private Finanzgeschäfte“, mit der die BaFin den gesetzlichen Gestaltungsraum nach § 11a FinDAG weiter ausdifferenziert, befindet sich derzeit im gesetzlich vorgesehenen Beteiligungsprozess mit den Interessensvertretungen der BaFin, u. a. dem Personalrat. Die neue Compliance-Software kann voraussichtlich bis Ende des Jahres beschafft und in die Roll-Out-Phase überführt werden. Diese soll nicht nur die Anforderungen des § 11a FinDAG und der neuen Dienstanweisung in Meldeprozessen abbilden, sondern auch einen optimierten Automatisierungsgrad aufweisen, um die Überprüfung privater Finanzgeschäften zu erleichtern.

Auf Basis des § 11a FinDAG hat die BaFin ein temporäres Handelsverbot von Finanzinstrumenten mit Bezug zum russischen Markt erlassen und damit kurzfristig auf die aktuelle politische Lage reagiert.

In unmittelbarer Anwendung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, stehen in der BaFin für interne Hinweise auf Regelverstöße die Hinweisgeberstelle der BaFin und ihre bewährten, den Standards der EU-Hinweisgeberschutz-Richtlinie entsprechenden Verfahren zur Verfügung. Die Verfahren der Hinweisgeberstelle sind in der BaFin-Hinweisgeberverordnung niedergelegt. Diese wurde zuletzt mit Wirkung zum 31. Juli 2021 angepasst, um die Standards der genannten EU-Richtlinie zu erfüllen.

Maßnahmen im Geschäftsbereich des BMWK

BMWK

Das BMWK verfügt über ein Compliance-Referat, das sich schwerpunktmäßig mit den Themen Insiderhandel, dienstliches Wissen und private Finanzgeschäfte sowie generell den Umgang mit Interessenkonflikten befasst. Es wurden umfangreiche Maßnahmen zur Information und Sensibilisierung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aller Referate des BMWK getroffen und es erfolgt eine Beratung im Einzelfall. Außerdem wurde im BMWK eine Meldestelle auf der Grundlage der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, eingerichtet.

Im nachgeordneten Bereich des BMWK bestehen teilweise interne Vorgaben, die die allgemeinen Regelungen zum Umgang mit Interessenkonflikten und Insiderkenntnissen konkretisieren und ergänzen, und dabei auch die Problematik der Insidercompliance adressieren.

Bundeskartellamt (BKartA)

So hat das Bundeskartellamt als nachgeordnete Behörde des BMWK interne Handlungsanleitungen für die Beschäftigten erstellt. Mit Aufnahme der Tätigkeit im Bundeskartellamt bestätigen die Beschäftigten zum einen mit Unterschrift den Empfang des Vermerks betreffend den „Umgang mit Insiderinformationen“. Zum anderen erhalten die Beschäftigten einen Vermerk sowie eine Verwaltungsverfügung zum Thema „Umgang mit Interessenkonflikten“, deren Erhalt und Einhaltung ebenfalls mit Unterschrift bestätigt wird. Der Vermerk „Umgang mit Insiderinformationen“ dient der Sensibilisierung aller Beschäftigten und erläutert ausführlich das Verbot von Insidergeschäften, zu denen auch der Aktienhandel zählen kann. Der Vermerk gibt einen Überblick über die rechtlichen Vorgaben und zeigt typische (potentielle) Berührungspunkte mit der dienstlichen Aufgabenwahrnehmung im Bundeskartellamt auf. Zudem werden die möglichen Sanktionen von Verstößen dargestellt. Der Vermerk zum „Umgang mit Interessenkonflikten“ stellt die gesetzlichen Befangenheitsgründe dar und verdeutlicht diese durch weitere Ausführungen und Beispiele, darunter ebenfalls Fragen des Aktienbesitzes. Nach der Verwaltungsverfügung des Bundeskartellamtes zum Umgang mit Interessenkonflikten besteht die Verpflichtung der Beschäftigten des Bundeskartellamtes zur unverzüglichen Mitteilung an die/den Vorgesetzte(n) bei der Annahme, dass die Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben zu einem Ausschlussgrund nach § 20 VwVfG oder zu der Befangenheit nach § 21 VwVfG führen könnte.

Zur Sensibilisierung der Beschäftigten zum Themengebiet „Korruptionsprävention“ finden regelmäßig verpflichtende Schulungen statt.

Zudem hat das Bundeskartellamt alle notwendigen Vorbereitungen zur Einrichtung einer internen Meldestelle gemäß der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, getroffen.

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Auch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat im Rahmen der Korruptionsprävention im Intranet Hinweise zum Verbot von Insidergeschäften aufgrund von dienstlich erlangten Informationen sowie zu innerdienstlichen Verhaltenspflichten, die sich daraus ergeben, veröffentlicht. In den Schulungsveranstaltungen zur Korruptionsprävention, an denen auch die Beschäftigten der APAS teilnehmen, wird regelmäßig darauf hingewiesen.

Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS)

Im letzten Jahr wurden die Compliance-Regelungen in der Geschäftsordnung der APAS umfassend überarbeitet und dabei insbesondere die Vorgaben für private Wertpapiergeschäfte verschärft. So werden Beschäftigte von Berufsaufsichtsverfahren ausgeschlossen, wenn sie Unternehmensanteile im Wert von 5.000 Euro oder mehr, bezogen auf das von einem unter die Aufsicht durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle fallenden Abschlussprüfer geprüfte Unternehmen, besitzen. Die Leitung der APAS gilt zudem bei jeglichem Besitz unabhängig vom Wert der Anteile für das konkrete Verfahren als befangen.

Daneben bestehen für die Beschäftigten der APAS im Hinblick auf mögliche Interessenkonflikte Mitteilungspflichten. Die Beschäftigten haben alle Tatsachen und Umstände, die einen Ausschlussgrund in ihrer Person begründen können und daher gegen die Einbeziehung in ein bestimmtes Verfahren sprechen, gegenüber dem Leiter oder der Leiterin offenzulegen und unverzüglich anzuzeigen. Wertsteigerungen ihrer Unternehmensanteile sind ebenfalls unverzüglich anzuzeigen, wenn sich dadurch der Wertpapierbesitz auf über 5.000 Euro beläuft. Für den Leiter oder die Leiterin der APAS bestehen Mitteilungspflichten gegenüber dem BAFA, welches beim Vorliegen von Ausschlussgründen im Einvernehmen mit dem BMWK über die daraus folgenden Konsequenzen entscheidet. Sollte es zu Verstößen gegen die Mitteilungspflichten kommen, kann dies durch das BAFA dienstrechtlich geahndet werden. Zur Sensibilisierung der Beschäftigten werden u. a. auch Schulungen durchgeführt.

Maßnahmen im Geschäftsbereich des BMJ

BMJ

Im BMJ wurde als Compliance-Maßnahme eine Risikoabfrage im Haus durchgeführt, ob und inwieweit Bedarf für spezielle Regelungen besteht, die sich auf die mögliche Nutzung von Insiderwissen durch Beschäftigte für private Finanzgeschäfte und die Vermeidung von diesbezüglichen Interessenkonflikten beziehen. Die Auswertung ist noch nicht abgeschlossen. Es ist beabsichtigt, demnächst im BMJ eine neue Organisationseinheit zu schaffen, in der auch die Themen Compliance und Integrität angesiedelt werden sollen. Zudem wurde im BMJ in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das

Unionsrecht melden zum 17. Dezember 2021 eine interne Meldestelle gemäß Artikel 8 der genannten Richtlinie eingerichtet.

Bundesamt für Justiz (BfJ)

Zur Verhinderung von Bestechlichkeit, Vorteilsannahme usw. gelten im BfJ interne Regelungen. Sie spezifizieren die Festlegungen nach dem „Rundschreiben zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung“ vom 8. November 2004. Daneben hat das BfJ im Intranet des Amtes Dokumente veröffentlicht, die regelmäßig auch in Schulungen der Führungskräfte und Beschäftigter auf besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsplätzen genutzt werden.

Zum Thema „Sponsoring“ hat BfJ ergänzende Regelungen erstellt. Die Beschäftigten des BfJ unterliegen den allgemeinen insiderrechtlichen Regelungen einschließlich der Strafbarkeit von Insiderhandeln in § 119 WpHG und zu den Ordnungswidrigkeiten in § 120 WpHG.

Deutsches Patent- und Markenamt (DPMA)

Die internen Regelungen zur Mitarbeitercompliance sind in der Geschäftsordnung, ergänzt durch Richtlinien und Leitfaden niedergelegt. Diese internen Regelungen des DPMA zur Korruptionsprävention finden sich zunächst in Ziffer 2.8 (Nebentätigkeiten) und Ziffer 2.15 (Korruptionsprävention) der Anlage 7 zur Geschäftsordnung des DPMA.

Sie werden konkretisiert durch die Richtlinien zur Korruptionsprävention und den Leitfaden „Ethik und Integrität“. Neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des DPMA werden bei Dienstantritt gefragt, ob sie Inhaber von Schutzrechten sind. Sollte dies der Fall sein, werden Prüferinnen und Prüfer darauf hingewiesen, dass diese zu veräußern sind. Die Beschäftigten des DPMA unterliegen den allgemeinen insiderrechtlichen Regelungen einschließlich der Strafbarkeit von Insiderhandeln in § 119 WpHG und zu den Ordnungswidrigkeiten in § 120 WpHG. Daneben wird im DPMA der Aufbau eines (organisatorisch eigenständigen) Compliance-Management-Bereichs geprüft, der auch auf die Einhaltung der o. g. Integritäts-Regelungen hinwirken kann.

Darüber hinaus wird die interne Risikoeinschätzung nochmals dahingehend überprüft, ob es ein erhöhtes Risiko für den Missbrauch insiderrechtlich relevanter Informationen im DPMA gibt.

Maßnahmen in den Geschäftsbereichen der weiteren oben genannten Ressorts

BMG

Im Geschäftsbereich des BMG werden nicht nur beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM), sondern auch beim Paul Ehrlich-Institut (PEI) jährliche Interessenkonflikt-Erklärungen (Declarations of Interest) bei bestimmten Beschäftigten-gruppen abgefragt. Diese sind für eine Insider-Compliance im Sinne des Berichts des Finanzausschusses von Relevanz, da die Erklärungen nach Risikobereichen evaluiert werden. Dies führt dazu, dass Beschäftigte, die Aktien, Wertpapiere oder weitere Finanzinstrumente mit Insiderpotential besitzen, in Einzelfällen von der regulatorischen Bearbeitung bestimmter Verfahren ausgeschlossen werden. Hiermit wird sichergestellt, dass das dienstliche Handeln der Betroffenen nicht von privaten Interessen geleitet wird.

BMDV

Für die Beschäftigten des BMDV und des Kraftfahrtbundesamtes gelten die allgemeinen arbeits-, dienst- und strafrechtlichen Regelungen zur Vermeidung von Interessenkollisionen und zum Verbot des Insiderhandels. Das BMDV verfügt seit Juni 2021 über ein Compliance-Referat. Dort werden derzeit allgemeine Vorgaben zur Insidercompliance erarbeitet sowie Beschäftigte und nachgeordnete Behörden einzelfallbezogen beraten.

Das BMDV und seine Geschäftsbereichsbehörden haben am Stichtag 17. Dezember 2021 interne Meldestellen nach der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen Unionsrecht melden, eingerichtet.

23. Abgeordnete
Anja Karliczek
(CDU/CSU)
- Wann und in welcher Form beabsichtigt die Bundesregierung, den gegenwärtig bis Ende 2022 bestehenden ermäßigten Mehrwertsteuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen wie von Bundeskanzler Olaf Scholz und Finanzminister Christian Lindner angekündigt dauerhaft zu entfristen (siehe u. a. www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/olaf-scholz-will-dauerhafte-mehrwertsteuersenkung-in-gastronomie-a-4f103fa2-b162-4b4b-8b46-c1ea16cc533d und www.welt.de/regionales/mecklenburg-vorpommern/article237649581/Lindner-fuer-Senkung-der-Mehrwertsteuer-in-Gastronomie.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 31. März 2022

Der ermäßigte Umsatzsteuersatz für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen, mit der Ausnahme der Abgabe von Getränken, ist derzeit bis einschließlich 31. Dezember 2022 befristet. Der Abstimmungsprozess innerhalb der Bundesregierung über eine mögliche Entfristung ist noch nicht abgeschlossen.

24. Abgeordneter
Dr. Michael Kaufmann
(AfD)
- Hat die NGO „Open Society Foundation“ nach Kenntnis der Bundesregierung eine Aufgabe/eine Funktion im Rahmen der Eurogruppe bzw. des ECOFIN-Rates, auf dessen informeller Sitzung am 25. Februar in Paris der Executive Director in Europa und Eurasien, Daniela Schwarzer, zum Thema Ukraine-Krise referierte, und wenn ja, welche?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 31. März 2022

Die Einladung von Expertinnen und Experten zu den informellen Treffen der Eurogruppe und des ECOFIN ist übliche Praxis. Neben Daniela

Schwarzer trugen noch weitere Expertinnen und Experten vor. Die NGO „Open Society Foundation“ hat weder eine Aufgabe noch eine besondere Funktion im Rahmen der Eurogruppe oder des ECOFIN.

25. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)
- Wird sich die Bundesregierung gegenüber den westlichen Verbündeten sowie den Partnern in der EU dafür einsetzen, im gemeinsamen Kampf gegen illegale Finanzströme, Drogengeld und internationale Korruption, zusammen ein internationales Finanzregister (auch bekannt als „globales Finanzregister“ oder GFR) einzuführen, in dem genau festgehalten wird, wer in den verschiedenen Ländern was besitzt und was spräche aus Sicht der Bundesregierung dagegen, zu diesem Zweck und seiner technischen Realisierung den Finanzbehörden die Kontrolle über die privaten zentralen Verwahrungsstellen (Clearstream, Euroclear, Depository Trust Corporation usw.), die derzeit Wertpapiere und deren Eigentümer registrieren, zu übertragen, wie dies bereits der „Bericht zur weltweiten Ungleichheit 2018“ empfahl (bitte jeweils begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 30. März 2022

Die Transparenz bzgl. wirtschaftlich Berechtigter von Vermögenswerten ist ein wirksames Mittel im Kampf gegen Straftaten wie Steuerhinterziehung, Geldwäsche und Korruption und damit bei der Austrocknung illegaler Finanzströme. Das Thema Transparenz des wirtschaftlich Berechtigten ist daher für die Bundesregierung von zentraler Bedeutung. Die Bundesregierung setzt sich an vielfältiger Stelle für mehr Transparenz zur Bekämpfung illegaler Finanzströme ein:

Soweit es in diesem Zusammenhang um die Identifizierung von wirtschaftlich Berechtigten geht (z. B. u. a. zur Aufdeckung von Fällen der Verschleierung der wirtschaftlichen Berechtigung durch zwischengeschaltete Briefkastengesellschaften), erfüllen Deutschland und die EU im internationalen Vergleich schon heute die höchsten Anforderungen durch die Verpflichtung der EU-Mitgliedstaaten zur Einrichtung eines öffentlich zugänglichen Transparenzregisters für juristische Personen. In Deutschland wurde bereits im Jahr 2017 basierend auf dem Geldwäschegesetz das Transparenzregister eingeführt, in dem die jeweiligen wirtschaftlich Berechtigten von bestimmten Vereinigungen (z. B. GmbHs, AGs, u. v. m.) erfasst werden. Derzeit werden zudem gemäß der Richtlinie (EU) 2015/839 (EU-Geldwäscherichtlinie) die Transparenzregister der EU-Mitgliedstaaten miteinander vernetzt.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Bundesregierung international für mehr Transparenz bzgl. wirtschaftlich Berechtigter eingesetzt. So hat sich Deutschland im Rahmen seiner aktuellen Präsidentschaft der Financial Action Task Force (FATF, internationaler Standardsetzer für Geldwäschebekämpfung) prioritär für eine Stärkung der FATF-Transparenzstandards für juristische Personen eingesetzt. Es ist gelungen, Transparenzregister für juristische Personen als Standard festzuschreiben, zu

dem ein Land nur dann einen alternativen Mechanismus vorsehen kann, wenn dieser ebenfalls einen effizienten Zugang zu den entsprechenden Informationen ermöglicht. Transparenzregister werden so der Maßstab für effektive Zugangsmechanismen zu Daten über wirtschaftlich Berechtigte und etablieren sich damit als entscheidendes Referenzmodell weltweit. Insoweit erhöht sich global der Druck, diesem Standard als best practice zu entsprechen.

Dementsprechend hat die Bundesregierung auch die Initiative der britischen G7-Präsidentschaft unterstützt, wodurch sich die G7 im Juni 2021 zur Einrichtung und Stärkung von Transparenzregistern für juristische Personen verpflichtet haben. Diese bestehen in den USA, Kanada und Japan beispielsweise noch nicht.

Soweit es um die missbräuchliche Nutzung von Briefkastengesellschaften für Steuerzwecke geht, unterstützt die Bundesregierung die neue Initiative der EU-Kommission und ihren Richtlinienvorschlag zur Festlegung von Vorschriften zur Verhinderung der missbräuchlichen Nutzung von Briefkastengesellschaften für Steuerzwecke und zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU vom 22. Dezember 2011. Der vorgelegte Richtlinienvorschlag ergänzt die EU-Architektur für eine faire und effektive Besteuerung, indem sie den Kampf gegen schädliche Steuerpraktiken weiter forciert. Der Kampf gegen schädliche Steuerpraktiken ist der Bundesregierung seit jeher ein wichtiges Anliegen. Schließlich sollen Gewinne im Einklang mit der Wertschöpfung an dem Ort, an dem sie erbracht werden, besteuert werden.

Soweit es um Informationen über Finanzkonten geht, leistet der automatische Finanzkonten-informationsaustausch nach dem gemeinsamen Meldestandard der OECD schon heute einen erheblichen Beitrag dazu, im Ausland gehaltenes Finanzvermögen, einschließlich der daran wirtschaftlich Berechtigten, für Besteuerungszwecke transparent zu machen. Die Bundesregierung unterstützt die laufende Weiterentwicklung des gemeinsamen Meldestandards. Die Fraktionen der Regierungskoalition haben sich daneben darauf verständigt, die OECD-Regeln zur Meldepflicht von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen (Model Mandatory Disclosure Rules for CRS Avoidance Arrangements and Opaque Offshore Structures) umzusetzen (Zeilen 5675 ff. des Koalitionsvertrages). Dadurch werden die Finanzbehörden künftig umfangreicher als bislang Kenntnis von Gestaltungen erlangen, die darauf abzielen, eine Meldung von Konten im Rahmen des Finanzkonteninformationsaustauschs zu verhindern oder, unabhängig von diesem Effekt, zum Inhalt haben, die wirtschaftlich Berechtigten substanzloser Gesellschaften zu verschleiern.

Sie sprechen ein darüberhinausgehendes globales Finanzregister an, wie es in dem „Bericht zur weltweiten Ungleichheit 2018“ beschrieben wird, „in dem die Eigentümer von Aktien, Anleihen und anderen finanziellen Vermögenswerten verzeichnet wären“. Der Bericht enthält den Vorschlag, die Daten von Zentralverwahrern (Central Security Depositories, CSD) zu nutzen, „um ein globales Finanzregister aufzubauen“. Sie schlagen insoweit vor, „Finanzbehörden die Kontrolle über die privaten zentralen Verwahrungsstellen (Clearstream, Euroclear, Depository Trust Corporation usw.)“ zu übertragen. Der Vorschlag erscheint vor dem Hintergrund der auch in dem genannten „Bericht zur weltweiten Ungleichheit 2018“ anerkannten Tatsache, dass in zentralen Verwahrstellen im Wertpapierbereich regelmäßig keine Informationen über Endbegünstigte vorliegen, nicht praktikabel. Zentralverwahrstellen wie die Clearstream führen regelmäßig lediglich nicht segregierte (Sammel-)Konten für De-

potbanken auf der obersten Ebene. Depotbanken auf oberster Ebene führen wiederum Depotkonten für ihre Kunden, bei denen es sich entweder um Endbegünstigte oder um weitere Depotbanken handelt (sogenannte Verwahrkette). Die Verwahrkette kann sich über eine Vielzahl von zwischenverwahrenden Depotbanken erstrecken und schließt regelmäßig Depotbanken mit Sitz im Ausland ein. Daraus folgt, dass Zentralverwahrstellen wie die Clearstream in der Regel keine Informationen über die Endbegünstigten in der Verwahrkette haben. Die Verwahrung über Verwahrketten hat sich in vielen Ländern als die gebräuchliche Form der Verwahrung von Wertpapieren etabliert. Eine Abkehr von dem System würde eine grundlegende Veränderung bestehender Verwahrstrukturen mit erheblichen Belastungen für die beteiligten Stellen erforderlich machen.

26. Abgeordneter
Pascal Meiser
(DIE LINKE.)

Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland die Vermögenswerte, deren wirtschaftliche Verfügungsberechtigte unmittelbar oder mittelbar Personen, Organisationen und Einrichtungen sind, die auf die Liste derjenigen Personen, Organisationen und Einrichtungen aufgenommen sind, die restriktiven Maßnahmen gemäß dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates der Europäischen Union über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen, (bitte die Summe der Vermögenswerte sowie die Gesamtzahl der Personen, Organisationen und Einrichtungen ausweisen) und wie hoch sind die Vermögenswerte in Deutschland, deren wirtschaftliche Verfügungsberechtigte unmittelbar oder mittelbar vorgenannten Personen, Organisationen und Einrichtungen sind, die eingefroren sind oder konfisziert wurden (bitte nach Möglichkeit differenziert nach eingefrorenen und konfiszierten Vermögenswerten ausweisen und jeweils die Zahl der betroffenen Personen, Organisationen und Einrichtungen ausweisen; bitte jeweils gesondert die entsprechenden Daten für die Zeit seit dem 24. Februar 2022 ausweisen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 28. März 2022

Die Höhe der bis zum 21. März 2022 von den inländischen Kreditinstituten an die Deutsche Bundesbank gemeldeten eingefrorenen Gelder gemäß der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 beträgt 95.514.306,40 Euro. Weitere Details, auch zu operativen Erkenntnissen, können nicht offengelegt werden.

Nach sorgfältiger Abwägung ist die Bundesregierung zu der Auffassung gelangt, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftig sind, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens mit Blick auf den potenziellen Schaden nicht hingenommen werden kann.

Auch die Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimchutzstelle des Deutschen Bundestages scheidet deshalb aus.

Denn durch ein Bekanntwerden der angeforderten Informationen und Auskünfte würde der Erfolg der im europäischen Rahmen beschlossenen Sanktionsmaßnahmen konkret gefährdet. Insbesondere könnten Betroffene ihre Vermögenswerte ggf. dem Sanktionsreglement entziehen. Dies ist auf Grund der hohen Schutzgüter, denen die Sanktionsdurchsetzung im Falle Russland dient, nämlich dem Schutz der internationalen Friedensordnung und dem Schutz der auswärtigen Beziehungen, nicht hinnehmbar, so dass das verfassungsrechtlich verbürgte parlamentarische Fragerecht vollumfänglich zurückzustehen hat.

27. Abgeordneter
Thomas Seitz
(AfD)
- Auf welcher (rechtlichen) Grundlage bzw. aus welcher Entscheidungskompetenz ergibt sich die im Antwortschreiben der Bundesregierung auf das Aufforderungsschreiben der Europäischen Kommission im Vertragsverletzungsverfahren zum Aktenzeichen 2021/2114 dargelegten Versicherung der Bundesregierung, mit aller ihr zur Verfügung stehender Mittel sicherstellen zu wollen, dass die Grundsätze der Autonomie, des Anwendungsvorrangs, der Wirksamkeit und der einheitlichen Anwendung des Unionsrechts gewährleistet sind, obwohl das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 5. Mai 2020 (2BvR 859/15, 2 BvR 980/16, 2 BvR 2006/15; 2 BvR 1651/15 festgestellt hat, dass der mit der Funktionszuweisung des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 EUV verbundene Rechtsprechungsauftrag des Gerichtshofs der Europäischen Union dort endet, wo eine Auslegung der Verträge nicht mehr nachvollziehbar und daher objektiv willkürlich ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 31. März 2022

Die Bundesregierung verweist unter Ziffer 2 ihres Antwortschreibens an die Europäische Kommission ausdrücklich auf den in der Präambel des Grundgesetzes und Artikel 23 Absatz 1 GG verankerten Verfassungsauftrag zur Verwirklichung eines vereinten Europas und die grundgesetzliche Verpflichtung aller deutschen Verfassungsorgane, ihre jeweiligen Kompetenzen europarechtsfreundlich und im Einklang mit den Unionsverträgen auszuüben. Die Bundesrepublik Deutschland hat den Anwendungsvorrang durch die Ratifikation des Vertrags von Lissabon mit der darin enthaltenen Erklärung (Nr. 17) zum Vorrang (Erklärung zur Schlussakte der Regierungskonferenz, die den am 13. Dezember 2007 unterzeichneten Vertrag von Lissabon angenommen hat; ABl. C 115 vom 9. Mai 2008, S. 344) bestätigt.

In diesem Sinne erkennt die Bundesregierung die Grundsätze der Autonomie, des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts vor dem Recht der Mitgliedstaaten, sowie seiner Wirksamkeit und einheitlichen Anwendung und die dem Gerichtshof durch die Verträge übertragenen Rechtsprechungskompetenzen an und versichert vor diesem Hintergrund ent-

sprechend ihrer vertraglichen Verpflichtung zur loyalen Zusammenarbeit alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel nutzen, um die vollständige Beachtung dieser Grundsätze sicher-zustellen, um die dem Gerichtshof durch die Verträge übertragenen Rechtsprechungs-kompetenzen zu gewährleisten.

28. Abgeordneter
René Springer
(AfD)
- Wie viele Abfragen von Kontoinformationen beim Bundeszentralamt für Steuern (§ 93 Absatz 7 sowie Absatz 8 AO) sowie bei der der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (§ 24c KWG) hat es in den Jahren 2005, 2010, 2015, 2020 sowie 2021 jeweils gegeben (bitte die Kontenabrufe des Jahres 2021, die durch das Bundeszentralamt für Steuern durchgeführt wurden, auch nach Bundesländern getrennt ausweisen), und hat die Bundesregierung seit Einführung des automatisierten Abruf von Kontoinformationen (in Folge der Terroranschläge vom 11. September 2001 um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung besser bekämpfen zu können) bislang eine Evaluierung des Kontenabrufverfahrens, wie vom Bundesdatenschutzbeauftragten empfohlen, vorgenommen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 28. März 2022

Hinsichtlich Ihrer Frage nach der Anzahl der Abfragen von Kontoinformationen beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) – § 93 Abs. 7 und 8 Abgabenordnung (AO) – sowie bei der der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) – § 24c Kreditwesengesetz (KWG) – in den Jahren 2005, 2010, 2015 und 2020 sowie zur Frage einer Evaluierung des Kontenabrufverfahrens verweise ich auf die Bundestagsdrucksache 19/26831.

Die Anzahl der Abfragen von Konteninformationen im Jahr 2021 ergeben sich aus den nachfolgenden Übersichten.

Gesamtzahl der durchgeführten Kontenabrufe des BZSt im Jahr 2021

Kontenabruf 2021	1.140.580
-------------------------	-----------

Kontenabrufe des BZSt gemäß § 93 Abs. 7 AO – getrennt nach Bundesländern

Kontenabrufe § 93 Abs. 7 AO	2021
Summe	285.536
Bund	139.419
Baden-Württemberg	14.004
Bayern	22.229
Berlin	16.198
Brandenburg	3.860
Bremen	1.336
Hamburg	5.793
Hessen	15.763
Mecklenburg-Vorpommern	6.302
Niedersachsen	13.130
Nordrhein-Westfalen	29.972
Rheinland-Pfalz	3.788
Saarland	1.920
Sachsen	2.976
Sachsen-Anhalt	1.324
Schleswig-Holstein	4.396
Thüringen	3.126

Kontenabrufe des BZSt gemäß § 93 Abs. 8 AO – getrennt nach Bundesländern

Kontenabrufe § 93 Abs. 8 AO	2021
Summe	855.044
Bund	122.191
Baden-Württemberg	101.113
Bayern	105.024
Berlin	35.222
Brandenburg	20.989
Bremen	5.047
Hamburg	16.240
Hessen	57.159
Mecklenburg-Vorpommern	14.184
Niedersachsen	56.172
Nordrhein-Westfalen	164.553
Rheinland-Pfalz	31.728
Saarland	11.252
Sachsen	46.458
Sachsen-Anhalt	23.370
Schleswig-Holstein	22.925
Thüringen	21.417

Kontenabrufe der BaFin nach § 24c KWG im Jahr 2021

Kontenabrufe 2021	352.138
--------------------------	---------

29. Abgeordneter
Uwe Witt
(fraktionslos)
- Wie haben sich die Steuereinnahmen auf Kraftstoffe (Mehrwertsteuer, Energiesteuer, Co2-Abgabe) seit dem Beginn der Ukraine Krise am 24. Februar 2022 im Vergleich zum Vorjahresmonat erhöht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 30. März 2022

Generell ist zu beachten, dass Angaben zur Höhe der Steuereinnahmen grundsätzlich auf monatlicher Basis vorliegen, nicht jedoch auf täglicher Basis.

Bzgl. der Umsatzsteuer gilt, dass Kasseneinnahmen nicht getrennt nach den zugrunde liegenden Umsätzen verschiedener Gütergruppen erfasst werden. Zahlen zur Höhe der Umsatzsteuer auf Kraftstoffe seit dem 24. Februar 2022 liegen daher nicht vor. Darüber hinaus ist im Hinblick auf die Entwicklung der Umsatzsteuer insgesamt zu beachten, dass aufgrund der Dauerfristverlängerungen für die Anmeldung und Zahlung der Umsatzsteuer das Umsatzsteueraufkommen aus dem Februar im Wesentlichen im April kassenwirksam wird. Schätzungen zu Umsatzsteuereinnahmen auf Kraftstoffe können allenfalls jährlich und für vergangene Zeiträume vorgenommen werden, siehe auch Nummer 5 der Bundestagsdrucksache 20/104 vom 19. November 2021.

Für die Energiesteuer gilt: Die Energiesteuer auf Kraftstoffe wird bei Steuerentstehung im Februar 2022 am zehnten Tag des zweiten auf die Entstehung folgenden Monats, hier am 10. April 2022, fällig werden (§ 8 Absatz 5 des Energiesteuergesetzes). Mangels entsprechender Zahlungseingänge sind Aussagen zur Höhe der fällig werdenden Energiesteuer derzeit nicht möglich.

Einnahmen aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel werden nicht getrennt nach verschiedenen Gütergruppen erfasst, so dass hier keine Zahlen zur Höhe der Einnahmen seit dem 24. Februar 2022 vorliegen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern
und für Heimat**

30. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(DIE LINKE.)
- Mit welchen Mitteln, Maßnahmen oder Projekten fördert die Bundesregierung ehrenamtliche Strukturen im Bereich der Geflüchtetenhilfe, und welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Förderung bürgerschaftlichen Engagements für Geflüchtete in den einzelnen Bundesländern?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 28. März 2022**

Die Bundesregierung fördert im Haushaltsjahr 2022 mit den folgenden Mitteln, Maßnahmen und Projekten ehrenamtliche Strukturen im Bereich der Geflüchtetenhilfe:

Ressort	HH-Mittel in Euro	Maßnahme/Projekt
BK-Amt/IntB	17.000.000,00	Förderung von Flüchtlingsprojekten, davon 7,8 Mio. Euro für Ehrenamtliches Engagement
BMI/BAMF	11.700.000,00	„Integration durch Sport“ Wird zu einem großen Teil durch Ehrenamtliche getragen und trägt zur Gewinnung neuer Engagierter bei.
	3.350.000,00	„Bundesprogramm Gesellschaftlicher Zusammenhalt – Vor Ort. Vernetzt. Verbunden.“ Wird zu einem großen Teil durch Ehrenamtliche getragen und trägt zur Gewinnung neuer Engagierter bei.
	480.000,00	Multiplikatorenschulungen als Projekte zur Qualifizierung von Ehrenamtlichen.
	3.202.024,00	„Houses of Resources“ als Maßnahme, die die Strukturen für das Ehrenamt vor Ort verbessert.
	4.751.411,00	Modellprojekte zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und des Ehrenamts (inklusive besondere Zielgruppen wie Spätaussiedler, jüdische Zugewanderte, Muslime)
	1.000.000,00	Strukturförderung von Migrantenorganisationen auf Bundesebene, die die Strukturen für das Ehrenamt auf Bundesebene verbessert.

Ressort	HH-Mittel in Euro	Maßnahme/Projekt
BMI	Der Zuschuss für die DSEE ist in den Einzelplänen des BMFSFJ, des BMI und des BMEL etatisiert. Im Haushaltsjahr 2022 stehen der DSEE insgesamt 30 Mio. Euro zur Verfügung. Die von der DSEE umgesetzten Maßnahmen/Projekte werden aus diesem Stammbudget finanziert.	<p>Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Als bundesweit tätige Anlaufstelle bündelt die DSEE auf ihrer Website aktuelle Informationen für Ehrenamtliche und Organisationen. Die DSEE ist eine öffentlich-rechtliche Bundesstiftung, die vom Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI), Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) finanziert wird. Unter dem Titel „Ehrenamt hilft gemeinsam. Engagement für Geflüchtete aus der Ukraine“ hat die DSEE eine Überblickseite veröffentlicht. Alle, die sich jetzt für Menschen aus der Ukraine einsetzen wollen, finden dort aktuelle Informationen der Ministerien und der Landesregierungen sowie jede Menge Angebote aus der Zivilgesellschaft – zu Engagement-Möglichkeiten, Spenden, Unterkunft, finanzieller Förderung, psychologischer Unterstützung und vielem mehr. Die Seite wird laufend erweitert und aktualisiert (www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de/ukrainehilfe/). • Die DSEE ist ferner Mitgründerin des koordinierenden zivilgesellschaftlichen Bündnisses „Alliance4Ukraine“ sowie eines dazugehörigen entsprechenden Fonds. Sie stellt auf ihrer Webseite Informations- und Beratungsangebote zur Verfügung, die wiederum mit den maßgeblichen Informationen der Bundesregierung und der Zivilgesellschaft vernetzt sind bzw. werden sollen. • Zudem bietet die DSEE innovative Veranstaltungsformate (Digitalkonferenz: Ukraine-Hilfe mit 500 Teilnehmenden) zur Vernetzung von Engagierten und zum Informationsaustausch beispielsweise über den Umgang mit Desinformation, über rechtliche Rahmenbedingungen und diverse Möglichkeiten finanzieller Förderung sowie kostenfreie Schulungsangebote für Freiwillige und Multiplikatoren an. Diese können bei Bedarf im Rahmen neuer Förderangebote ausgebaut und angepasst werden. • Geplant ist zudem eine IT-Toolbox der DSEE. Diese soll bestehende und gut funktionierende Angebote, wie beispielsweise Software für das Freiwilligenmanagement oder das Management von Sachspenden bereithalten. Die DSEE wird auch weiterhin mit partizipativen Veranstaltungsformaten, Schulungen und weiteren Angeboten unterstützen.
BMFSFJ	664.000,00	Frauen* mit Migrations- und Fluchtgeschichte zwischen Mehrfachdiskriminierung und Selbstbestimmungsrecht #selbstbestimmt! 1. Oktober 2019 bis 30. September 2022
	18.000.000	Patenschaftsprogramm „Menschen stärken Menschen“, das u. a. die Unterstützung und Integration von Geflüchteten zum Ziel hat

Zur Förderung von bürgerschaftlichem Engagement für Geflüchtete durch die Länder liegen dem Bund keine abschließenden Informationen vor.

31. Abgeordneter
Marc Biadacz
(CDU/CSU)
- Was unternimmt die Bundesregierung, um die Landkreise und Kommunen bei fachlichen und technischen Fragen zu der vom Bund bereitgestellten Personalisierungsinfrastrukturkomponente (PIK) zu unterstützen, und nach Kenntnis der Bundesregierung wie viele Personen können derzeit bundesweit pro Tag in den existierenden PIK-Stationen erfasst werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 31. März 2022**

Die Bundesregierung unterstützt die Landkreise und Kommunen bei fachlichen und technischen Fragen zu der vom Bund bereitgestellten Personalisierungsinfrastrukturkomponente (PIK) durch folgende Maßnahmen:

- Support-Hotline für die Anwender der PIK sowie Bereitstellung von Benutzerhandbüchern, Schulungsangeboten sowie Nutzerinformationen,
- regelmäßiger operativer Austausch zu fachlichen und technischen Fragen mit den sog. PIK-Landeskoordinatoren über eine Geschäftsstelle im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
- regelmäßiger strategischer Austausch mit dem Deutschen Städtetag, dem Deutschen Städte- und Gemeindebund sowie dem Deutschen Landkreistag in einem Länder-Beirat des Bundesministeriums des Innern und für Heimat.

Derzeitig könnten nach Kenntnis der Bundesregierung bis zu 13.500 Personen (bei einer täglichen Betriebszeit von acht Stunden und der durchschnittlichen Dauer von 30 Minuten pro Registrierung) täglich bei den Migrationsbehörden registriert werden.

32. Abgeordneter
Dr. Reinhard Brandl
(CDU/CSU)
- Gibt es mit Bezug auf die Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 27 auf Bundestagsdrucksache 20/957 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Behörden des Bundes, die ausschließlich zur Ermittlung und Bekämpfung von Straftaten im Internet eingesetzt sind und wenn ja, wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gibt es bei den Behörden des Bundes?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 29. März 2022**

Eine Benennung der Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Behörden des Bundes, die ausschließlich zur Ermittlung und Bekämpfung von Straftaten im Internet eingesetzt sind, ist nicht möglich. Die Polizeien und Ermittlungsbehörden des Bundes sind bei der Kriminalitätsbekämpfung phänomenologisch und nicht nach Tatmitteln oder Tatorten ausgerichtet. Daher ist eine konkrete Zurechnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur ausschließlichen „Ermittlung und Bekämpfung“ nicht möglich.

fung von Straftaten im Internet“ nicht möglich, denn bei einer Vielzahl an Kriminalitätsphänomenen spielt der Tatort „Internet“ zwar eine unterschiedlich bedeutende, aber nicht ausschließliche Rolle. Darüber hinaus finden viele Kriminalitätsphänomene zumindest auch im Internet statt. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Ihrer Schriftlichen Frage auf Bundestagsdrucksache 20/957, Nr. 27 verwiesen.

33. Abgeordnete
Clara Bünger
(DIE LINKE.)
- Mit welchen Fluggesellschaften hat das Bundesinnenministerium Rahmenverträge über die Vermittlung der Bereitstellung von Charterflugzeugen für die Durchführung von Abschiebeflügen abgeschlossen (bitte die 10 wichtigsten Fluggesellschaften einzeln mit Vertragsdauer auflisten), und nach welchen Kriterien werden die entsprechenden Aufträge bzw. Rahmenverträge vergeben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 28. März 2022**

Es besteht eine Rahmenvereinbarung zwischen dem Bundesministerium des Innern und für Heimat und dem Broker Air Partner International GmbH. Hierzu wurde, veranlasst durch das Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern und für Heimat, ein Vergabeverfahren durchgeführt, bei dem die Air Partner International GmbH im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung den Zuschlag erhalten hat. Zur Abdeckung des für die Rückführung von Personen anfallenden Flugbedarfs vermittelt der Broker der Bundespolizei Luftfahrtunternehmen nach den von der Bundespolizei vorgegebenen Rahmendaten zum Fluggerät und legt der Bundespolizei entsprechend drei Angebote vor, von denen das kostengünstigste ausgewählt wird.

34. Abgeordnete
Clara Bünger
(DIE LINKE.)

Warum wurde in den Umsetzungshinweisen des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) vom 14. März 2022 zum Ratsbeschluss zur EU-Richtlinie für einen temporären Schutz meiner Auffassung nach nicht geregelt, was Bundesinnenministerin Nancy Faeser im Anschluss an den Ratsbeschluss versprochen hatte, dass nämlich Drittstaatler mit Aufenthaltsstatus in der Ukraine genauso behandelt werden sollten wie ukrainische Staatsangehörige, im Grunde würde das Recht übernommen, „das alle Menschen in der Ukraine hatten“ (dpa, 3. März 2022; in der Pressemitteilung des BMI vom 3. März 2022 wurde sie mit den Worten zitiert, „auch Menschen aus Drittstaaten, die in der Ukraine mit einem gesicherten Aufenthaltsstatus gelebt haben, brauchen kein Asylverfahren zu durchlaufen“, www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2022/03/jirat-20220303.html, in der Sitzung des Innenausschusses am 9. März 2022 bekräftigte sie, dass aus ihrer Sicht drittstaatsangehörige Studierende einen gesicherten Aufenthaltsstatus in der Ukraine gehabt hätten, Protokoll der 5. Sitzung, Seite 18), und welche der diesbezüglichen Forderungen von Studierenden- und Menschenrechtsorganisationen (vgl. www.proasyl.de/pressemitteilung/solidaritaet-jetzt-internationale-studierende-aus-der-ukraine-brauchen-perspektive-auf-fortsetzung-ihres-studiums-in-deutschland/) wird die Bundesregierung unterstützen bzw. umsetzen (z. B.: aufenthaltsrechtliche Absicherung über den 23. Mai 2022 hinaus, Ermöglichung des Studiums in Deutschland bzw. in allen Mitgliedstaaten der EU, Öffnung bestehender Förder- oder Stipendienprogramme und Schaffung neuer Angebote, bürokratische Erleichterungen zur Aufnahme eines Studiums, Öffnung des BAföG zur Studienfinanzierung, bitte so differenziert wie möglich antworten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 31. März 2022

Mit dem Inkrafttreten des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes (ABl. L 71 vom 4. März 2022, S. 1) kommt für Vertriebene aus der Ukraine § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zur Anwendung.

In Umsetzung der Vorgaben wird dem umfassten Personenkreis auf Antrag eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz) erteilt. Das vom Durchführungsbeschluss eingeräumte Ermessen bei der Bestimmung des Personenkreises hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat mit Rundschreiben vom 14. März 2022 insoweit ausgeübt, dass auch nicht-ukrainischen

Staatsangehörigen, die sich regelmäßig in der Ukraine aufhielten und nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können, Schutz gewährt wird. Erfasst sind auch Personen, die glaubhaft machen können, dass sie sich zu einem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, aber ihren Schutzstatus oder dauerhaften Aufenthaltstitel zum 24. Februar 2022 noch nicht erlangen konnten und die nicht dauerhaft sicher in ihr Herkunftsland zurückkehren können. Personen, die staatenlos sind und keinen vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG erhalten, sind auf alternative aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten sowie ihr Recht, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, hinzuweisen.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat zudem eine Verordnung zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Ausländern (Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung – UkraineAufenthÜV; Fundstelle: BAnz AT 08.03.2022 V1) erlassen, mit der aus der Ukraine Geflüchtete vorübergehend vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit werden. Die Verordnung dient dazu, eine kurzfristige Überlastung der Ausländerbehörden zu verhindern und denjenigen, die nicht ohne Weiteres die Voraussetzungen für einen Grenzübertritt nach Deutschland erfüllen, eine Einreise und einen Aufenthalt zu erleichtern. Die Regelung ist zunächst bis zum 23. Mai 2022 befristet. Über eine Verlängerung wird in Abhängigkeit vom praktischen Bedarf entschieden.

Im Übrigen ist es der Bundesregierung ein besonderes Anliegen, aus der Ukraine Geflüchteten zu ermöglichen, u. a. in Deutschland zu arbeiten und friedlich zu leben. Die Bundesregierung bündelt alle zur Verfügung stehenden Kräfte, um den aus der Ukraine geflüchteten Menschen die notwendige Hilfe zu bieten. Dabei wollen die Bundesregierung sowie die Länder sie von Anfang an und auf allen Ebenen willkommen heißen und in unserer Gesellschaft aufnehmen, unabhängig davon, wie lange die Geflüchteten in Deutschland bleiben werden.

Die Bundesregierung hat daher entschieden, die Angebote der Sprachförderung und Beratung für aus der Ukraine Geflüchtete zu öffnen. Hierzu zählen der Integrationskurs, die Migrationsberatung und Angebote aus dem Bereich der Projektförderung wie MiA Kurse (Migrantinnen einfach stark im Alltag, niedrigschwellige Frauenkurse). Dies betrifft Personen, die Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG haben.

Ein Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (BAföG) dürfte in der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle ukrainischer Flüchtlinge derzeit nicht gegeben sein, da der für diese Fallkonstellation vorgesehene § 24 AufenthG als Gewährung zum lediglich vorübergehenden Schutz in § 8 BAföG nicht enthalten ist. Grund hierfür ist, dass die Förderungsberechtigung von ausländischen Auszubildenden nach dem BAföG grundsätzlich eine gewisse Bleibeperspektive voraussetzt. Nur in Ausnahmefällen dürfte eine Förderung nach § 8 Absatz 3 BAföG möglich sein (wenn sich die Auszubildenden selbst vor Beginn des förderfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts insgesamt fünf Jahre in Deutschland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig waren, oder wenn sich zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist).

35. Abgeordneter
Thorsten Frei
(CDU/CSU)
- Wie viele Unterabteilungs- und Referatsleitungspositionen gab es im Bundeskanzleramt und den Bundesministerien am 8. Dezember 2021, und wie viele wurden seitdem neu besetzt (bitte nach obersten Bundesbehörden aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 31. März 2022

Die Anzahl der im Bundeskanzleramt und in den Bundesministerien zum 8. Dezember 2021 vorhandenen Unterabteilungs- und Referatsleitungspositionen und deren Neubesetzungen seitdem bis zum Stichtag 18. März 2022 können den nachfolgenden Übersichten entnommen werden. Entsprechend der Funktion der Unterabteilungsleitung wird hierbei auch die Funktion der Ständigen Vertretung der Abteilungsleitung miteingefasst. Nicht mitumfasst sind Stabsleitungen und Beauftragte. Die Auswertung berücksichtigt sowohl die Besetzung mit Beamtinnen und Beamten als auch mit Tarifbeschäftigten oder außertariflich Beschäftigten.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Beantwortung der schriftlichen Frage keine amtlichen Statistiken verwendet werden konnten, da die erfragten Informationen nicht statistisch bzw. systematisch erfasst werden. Die Daten mussten daher im Rahmen einer Ressortabfrage erhoben werden.

Nach Artikel 65 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) leitet jede Bundesministerin und jeder Bundesminister seinen Geschäftsbereich und damit seine Personalverwaltung selbständig und unter eigener Verantwortung.

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen wurde erst mit Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 im Dezember 2021 gegründet. Stellen wurden erst später zur Verfügung gestellt.

Bundesbehörden	Unterabteilungsleiterpositionen Insgesamt	Unterabteilungsleiter/-innen Neubesetzungen
Bundeskanzleramt ¹	18	6
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	36	3
Bundesministerium der Finanzen	33	2
Bundesministerium des Innern und für Heimat	28	3
Auswärtiges Amt	30	5
Bundesministerium der Justiz	19	3
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	17	0
Bundesministerium der Verteidigung	20	0
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	16	0
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	12	0
Bundesministerium für Gesundheit	15	0
Bundesministerium für Digitales und Verkehr	20	2

Bundesbehörden	Unterabteilungsleiter- positionen Insgesamt	Unterabteilungsleiter/ -innen Neubesetzungen
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	20	2
Bundesministerium für Bildung und Forschung	16	2
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	18	3
Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	–	–

¹ Im BKAmt gibt es keine Unterabteilungsleiterpositionen, aber vergleichbare Gruppenleiterpositionen, die zugrunde gelegt wurden.

Bundesbehörden	Referatsleiter- positionen insgesamt	Referatsleiter/ -innen Neubesetzungen
Bundeskanzleramt	73	9
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	213	6
Bundesministerium der Finanzen	189	5
Bundesministerium des Innern und für Heimat	172	3
Auswärtiges Amt	139 ²	3
Bundesministerium der Justiz	137	8
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	109	2
Bundesministerium der Verteidigung	137	11
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	107	9
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	96	6
Bundesministerium für Gesundheit	109	4
Bundesministerium für Digitales und Verkehr	132	8
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	137	13 ³
Bundesministerium für Bildung und Forschung	109	4
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	85	10
Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	–	–

² Im Zuge der Umstrukturierung aufgrund des Übergangs der internationalen Klimapolitik vom BMUV in das AA wurden zudem nach dem 8. Dezember 2021 drei Referate vom BMUV in das AA übernommen sowie ein Referat durch Ausgliederung aus einem im AA bestehenden Referat neu geschaffen, alle Referatsleitungspositionen wurden bereits besetzt: Drei davon mit Kolleginnen und Kollegen, die mit ihrem Aufgabenbereich aus dem BMUV in das AA gewechselt sind, eine mit AA-Personal, die ebenfalls ihren Aufgabenbereich behalten hat.

³ Davon vier Neubesetzungen, die im Rahmen der Umstrukturierung zur Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 erfolgten und zwischenzeitlich zum BMWK abgeordnet sind.

36. Abgeordneter
Thorsten Frei
(CDU/CSU)
- In wie vielen Fällen wurde im Bundeskanzleramt und den Bundesministerien seit dem 8. Dezember 2021 bei der Neubesetzung einer Unterabteilungs- oder Referatsleitung jeweils von den Regelungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 2 (bitte getrennt und nach obersten Bundesbehörden aufschlüsseln) Bundeslaufbahnverordnung Gebrauch gemacht, nach denen von einer Stellenausschreibung bei neu zu besetzenden Stellen ausnahmsweise abgesehen werden kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 31. März 2022

Die Anzahl der im Bundeskanzleramt und in den Bundesministerien seit dem 8. Dezember 2021 im Sinne der Fragestellung erfolgten Neubesetzungen einer Unterabteilungs- oder Referatsleitung bis zum Stichtag 18. März 2022 kann den nachfolgenden Übersichten entnommen werden. Die Fragestellung wird dabei so verstanden, dass trotz der Verweisung auf § 4 Absatz 3 Nummern 1 oder 2 der Bundeslaufbahnverordnung (BLV) auch die Besetzung mit Tarifbeschäftigten oder außertariflich Beschäftigten gemeint ist. Entsprechend der Funktion der Unterabteilungsleitung wird hierbei auch die Funktion der Ständigen Vertretung der Abteilungsleitung miterfasst. Nicht mitumfasst sind Stabsleitungen und Beauftragte.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Beantwortung der schriftlichen Frage keine amtlichen Statistiken verwendet werden konnten, da die erfragten Informationen nicht statistisch bzw. systematisch erfasst werden. Die Daten mussten daher im Rahmen einer Ressortabfrage erhoben werden. Nach Artikel 65 Satz 2 GG leitet jede Bundesministerin und jeder Bundesminister seinen Geschäftsbereich und damit seine Personalverwaltung selbständig und unter eigener Verantwortung.

Bundesbehörden	Unterabteilungsleiter/ -innen Neubesetzung nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 BLV⁴	Unterabteilungsleiter/ -innen Neubesetzung nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 BLV⁵
Bundeskanzleramt	2 ⁶	0
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	0	3
Bundesministerium der Finanzen	1	1
Bundesministerium des Innern und für Heimat	3	0
Auswärtiges Amt	1	0
Bundesministerium der Justiz	2	1
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	0	0
Bundesministerium der Verteidigung	0	0
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	0	0
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	0	0
Bundesministerium für Gesundheit	0	0
Bundesministerium für Digitales und Verkehr	0	2
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	2	0
Bundesministerium für Bildung und Forschung	1	1
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	1	2
Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	0	0

⁴ Von einer Stellenausschreibung kann im Allgemeinen oder in Einzelfällen abgesehen werden, wenn Gründe der Personalplanung oder des Personaleinsatzes entgegenstehen und es sich nicht um Einstellungen handelt.

⁵ Von einer Stellenausschreibung kann bei einer Einstellung in besonderen Einzelfällen abgesehen werden, wenn Gründe der Personalplanung oder des Personaleinsatzes entgegenstehen.

⁶ Davon eine ranggleiche Umsetzung (Im Übrigen wird in der Tabelle nicht nach der Art der Neubesetzung unterschieden.).

Bundesbehörden	Referatsleiter/ -innen Neubesetzung nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 BLV⁷	Referatsleiter/ -innen Neubesetzung nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 BLV⁸
Bundeskanzleramt	9 ⁹	0
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	0	6
Bundesministerium der Finanzen	3	0
Bundesministerium des Innern und für Heimat	3	0
Auswärtiges Amt	2	0
Bundesministerium der Justiz	5	1
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	2	0
Bundesministerium der Verteidigung	3	0
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	0	6

Bundesbehörden	Referatsleiter/ -innen Neubesetzung nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 BLV ⁷	Referatsleiter/ -innen Neubesetzung nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 BLV ⁸
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	0	0
Bundesministerium für Gesundheit	0	4
Bundesministerium für Digitales und Verkehr	0	3
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	10 ¹⁰	3
Bundesministerium für Bildung und Forschung	2	1
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	3	7
Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	0	0

⁷ Von einer Stellenausschreibung kann im Allgemeinen oder in Einzelfällen abgesehen werden, wenn Gründe der Personalplanung oder des Personaleinsatzes entgegenstehen und es sich nicht um Einstellungen handelt.

⁸ Von einer Stellenausschreibung kann bei einer Einstellung in besonderen Einzelfällen abgesehen werden, wenn Gründe der Personalplanung oder des Personaleinsatzes entgegenstehen.

⁹ Davon sieben ranggleiche Umsetzungen. (Im Übrigen wird in der Tabelle nicht nach der Art der Neubesetzung unterschieden.)

¹⁰ Davon vier Neubesetzungen, die im Rahmen der Umstrukturierung zur Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 erfolgten und zwischenzeitlich zum BMWK ab-geordnet sind.

37. Abgeordneter
Thorsten Frei
(CDU/CSU)

In wie vielen Fällen erfolgte im Bundeskanzleramt und den Bundesministerien seit dem 8. Dezember 2021 die Neubesetzung einer Unterabteilungs- oder Referatsleitung nach einer Ausschreibung ohne Personalauswahlgespräche und damit nach Aktenlage (bitte nach obersten Bundesbehörden aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 31. März 2022**

Die Anzahl der im Bundeskanzleramt und in den Bundesministerien seit dem 8. Dezember 2021 im Sinne der Fragestellung erfolgten Neubesetzungen einer Unterabteilungs- oder Referatsleitung bis zum Stichtag 18. März 2022 kann den nachfolgenden Übersichten entnommen werden. Entsprechend der Funktion der Unterabteilungsleitung wird hierbei auch die Funktion der Ständigen Vertretung der Abteilungsleitung mit erfasst. Nicht mit umfasst sind Stabsleitungen und Beauftragte. Die Auswertung berücksichtigt sowohl die Besetzung mit Beamtinnen und Beamten als auch mit Tarifbeschäftigten oder außertariflich Beschäftigten.

Nach ständiger Rechtsprechung ist bei der internen Ausschreibung eines Unterabteilungsleitungs- oder Referatsleitungsdienstpostens die Auswahlentscheidung zwischen mehreren Bewerberinnen und Bewerbern auf der Grundlage aktueller Beurteilungen und somit in der Regel ausschließlich "nach Aktenlage" zu treffen (siehe auch § 33 Absatz 1 Satz 1 BLV). Strukturierte Personalauswahlgespräche und andere eignungsdiagnostische Instrumente können ergänzend im Falle eines Beurteilungsgleichstands oder wenn die dienstlichen Beurteilungen keinen oder kei-

nen hinreichenden Aufschluss über zu erfüllende Anforderungen geben können, berücksichtigt werden. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn erstmals Leitungs- oder Führungspositionen übertragen werden sollen (§ 33 Absatz 1 Satz 3 und 4 BLV).

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Beantwortung der schriftlichen Frage keine amtlichen Statistiken verwendet werden konnten, da die erfragten Informationen nicht statistisch bzw. systematisch erfasst werden. Die Daten mussten daher im Rahmen einer Ressortabfrage erhoben werden. Nach Artikel 65 Satz 2 GG leitet jede Bundesministerin und jeder Bundesminister seinen Geschäftsbereich und damit seine Personalverwaltung selbständig und unter eigener Verantwortung.

Bundesbehörden	Neubesetzung nach einer Ausschreibung ohne Personal- auswahlgespräche (nach Aktenlage)	
	Unterabteilungsleiter/ -innen	Referatsleiter/ -innen
Bundeskanzleramt	0	0
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	0	0
Bundesministerium der Finanzen	0	0
Bundesministerium des Innern und für Heimat	1	1
Auswärtiges Amt	0	0
Bundesministerium der Justiz	0	2
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	0	0
Bundesministerium der Verteidigung	0	4
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	0	2
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	0	0
Bundesministerium für Gesundheit	0	0
Bundesministerium für Digitales und Verkehr	0	0
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	0	0
Bundesministerium für Bildung und Forschung	0	0
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	0	0
Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	0	0

38. Abgeordneter
Stefan Keuter
(AfD)

Wie viele deutsche Staatsbürger arbeiteten im Interesse der Bundesregierung und nachgeordneter Behörden am 23. Februar 2022 in der Ukraine, und wie viele davon sind derzeit noch in der Ukraine tätig?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 30. März 2022**

Unter Bundesregierung und nachgeordneten Behörden im Sinne der Abfrage werden das Bundeskanzleramt, alle Bundesministerien, die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien und das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (BPA) sowie ihre Geschäftsbereichsbehörden verstanden.

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung der Auffassung, dass die Frage für die Nachrichtendienste aus Gründen des Staatswohls nicht, auch nicht in eingestufte Form, beantwortet werden kann. Die Beantwortung dieser Frage würde die Preisgabe von Informationen beinhalten, die das Staatswohl in besonderem Maß berühren. Eine Beantwortung der angefragten Informationen birgt die Gefahr, dass Einzelheiten zur konkreten Methodik und zu in hohem Maße schutzwürdigen Fähigkeiten der Nachrichtendienste bekannt würden. Infolgedessen könnten sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure Rückschlüsse auf spezifische Methoden, Vorgehensweisen und Fähigkeiten der Nachrichtendienste ziehen. Dies würde zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung oder Unmöglichkeit ihrer gesetzlich festgelegten Aufgabenerfüllung führen. Soweit aufgrund dieses Umstands das Gewinnen von Informationen der Nachrichtendienste entfällt oder wesentlich zurückgeht, also empfindliche Informationslücken entstehen, ist auch die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet.

Eine Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen als Verschlussache beim Deutschen Bundestag würde der Bedeutung der Informationen im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste nicht ausreichend Rechnung tragen. Die Beantwortung der angefragten Inhalte würde die Fähigkeiten und Arbeitsweisen der Dienste so detailliert beschreiben müssen, dass eine Bekanntgabe auch gegenüber dem begrenzten Kreis von Empfängern dem Schutzbedürfnis nicht Rechnung tragen kann.

Auch die nur geringe Gefahr des Bekanntwerdens kann nicht hingenommen werden, da gegebenenfalls kein Ersatz durch andere Instrumente der Informationsgewinnung möglich ist. Daraus folgt, dass die erbetenen Informationen derartig schutzbedürftige, evidente Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht überwiegt. In der Abwägung des Informationsrechts und -interesses der Abgeordneten einerseits und den Geheimhaltungsinteressen andererseits muss das Recht der Abgeordneten daher ausnahmsweise zurückstehen.

Im Sinne der Fragestellung arbeiteten für die Bundesregierung und ihre Geschäftsbereichsbehörden am 23. Februar 2022 89 deutsche Staatsbürger in der Ukraine, davon sind derzeit noch vier Personen vor Ort tätig.

Die Antwort gibt die im Rahmen der geltenden Fristen ermittelbaren Ergebnisse wieder und ist insoweit sowohl qualitativ wie quantitativ mit Unsicherheiten behaftet.

39. Abgeordneter
Enrico Komning
(AfD)
- Wie viele Personen wurden im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg in Mecklenburg-Vorpommern aufgenommen und wie viele davon besitzen nach Kenntnis der Bundesregierung eine andere als die ukrainische Staatsangehörigkeit (bitte tabellarisch aufgliedern nach Anzahl der Personen und jeweiliger Staatsangehörigkeit)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 29. März 2022

Seit Beginn des völkerrechtswidrigen Angriffs Russlands auf die Ukraine wurden im Verteilungssystem des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) etwa 95.000 ukrainische Staatsangehörige eingetragen. Vom 1. bis 21. März 2022 wurden 94.710 ukrainische Staatsangehörige auf die Länder verteilt, darunter 1.725 auf Mecklenburg-Vorpommern.

Angaben zu (anderen) Staatsangehörigkeiten im Zusammenhang mit Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine können erst im Rahmen einer Registrierung ermittelt werden. Eine Registrierung der Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine, die in Deutschland bleiben wollen, findet dann statt, wenn diese ein Schutzbegehren äußern und/oder nach § 81 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) innerhalb von 90 Tagen nach der Einreise in das Bundesgebiet einen Aufenthaltstitel oder staatliche Leistungen beantragen. Das BAMF hat aktuell (Stand: 21. März 2022) insgesamt etwa 30.000 Personen erfasst, die als Schutzsuchende in Deutschland registriert und erkennungsdienstlich behandelt wurden. Ab dem 15. März 2022 wurde das Zählsystem des BAMF dahingehend erweitert, dass nunmehr auch Personen mit nicht-ukrainischer Staatsangehörigkeit, die aus der Ukraine geflüchtet sind, gesondert ausgewiesen werden können.

Für das Land Mecklenburg- Vorpommern wurden auf diesem Wege seit dem 15. März 2022 insgesamt 17 Personen mit 13 verschiedenen nicht-ukrainischen Staatsangehörigkeiten erfasst (Stand 21. März 2022), die hier zur Sicherstellung der Anonymisierung der Betroffenen und ihres Rechts auf informationelle Selbstbestimmung aufgrund der sehr geringen Fallzahlen (alle Staatsangehörigkeiten mit drei oder weniger Fällen) nicht einzeln aufgeführt werden.

40. Abgeordneter
Enrico Komning
(AfD)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über in Deutschland aufgenommene Flüchtlinge des Ukraine-Krieges, die neben der ukrainischen eine weitere Staatsbürgerschaft besitzen (bitte tabellarisch nach Staatsbürgerschaften aufgliedern)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 29. März 2022

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

41. Abgeordneter
Christian Leye
(DIE LINKE.)
- Über welche Erkenntnisse verfügt die Bundesregierung, dass der derzeit flüchtige ehemalige Wirecard-Vorstand Jan Marsalek an einer Neuausrichtung des mittlerweile aufgelösten österreichischen Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) interessiert und/oder beteiligt war? (siehe: <https://zackzack.at/2021/01/30/polit-ermittlungen-fuer-die-oevp-wirecard-bvt-affaere>)

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 30. März 2022**

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

42. Abgeordneter
Dietrich Monstadt
(CDU/CSU)
- In welchem Umfang stellt der Bund im Einsatzgebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern derzeit Katastrophenschutzfahrzeuge (Typ, Einsatzstandort, Baujahr) zur Verfügung und zu jeweils welchem Zeitpunkt ist eine Ersetzung der jeweiligen Fahrzeuge vorgesehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 30. März 2022**

Im Rahmen der Erfüllung seiner grundgesetzlichen Aufgabe zum Schutz der Bevölkerung im Spannungs- und Verteidigungsfall (Zivilschutz) ergänzt der Bund den Katastrophenschutz der Länder mit Fahrzeugen und Ausstattung in den Aufgabenbereichen ABC-Schutz, Sanitätswesen, Betreuung und Brandschutz. Diese vom Bund bereitgestellten Fahrzeuge zur Ergänzung des Katastrophenschutzes der Länder für Zwecke des Zivilschutzes dürfen die Länder auch im Katastrophenfall nutzen (Doppelnutzen).

Das Land Mecklenburg-Vorpommern verfügt über 133 Fahrzeuge aus der ergänzenden Ausstattung des Bundes für den Katastrophenschutz der Länder für Zwecke des Zivilschutzes. Sie setzen sich aus Gerätewagen für Dekontamination von Personal (GW Dekon P), CBRN-Erkundungswagen (CBRN-ErkW), Kommandowagen (KdoW), Gerätewagen Sanität (GW San), Mannschaftstransportwagen Behandlung Führung (MTW Beh 1 Fü), Mannschaftstransportwagen Behandlung Patiententransportorganisation (MTW Beh PTO), Mannschaftstransportwagen Dekontamination Verletzter (MTW Dekon V), Krankentransportwagen Typ B (KTW Typ B), Löschgruppenfahrzeuge (LF-KatS), Schlauchwagen (SW-KatS), Gerätewagen Betreuung (GW Bt) und Mannschaftstransportwagen Betreuung (MTW Bt) zusammen. Das Zulassungsjahr und der Standort jedes einzelnen Fahrzeugs ist aus der Anlage zu entnehmen.

Die Ersetzung eines vorhandenen Fahrzeugs kann nur nach dessen Aussonderung erfolgen. Ein Fahrzeug wird ausgesondert, wenn die Instandsetzung des Fahrzeugs aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr durchgeführt wird.

Anlage zur Antwort der Bundesregierung auf die SF 3/326

lfd. Nr.	Typ	Erstzul	Standort	Träger	Kreis / kreisfreie Stadt / Region / Stadtbezirk	Wahlkreis
1	GW Dekon P	1999	Langenhagen	FW	Rostock	17
2	GW Dekon P	1999	Rostock-Gehlsdorf	FW	Rostock	14
3	GW Dekon P	2014	Kägsdorf	FW	Rostock	13
4	GW Dekon P	1999	Gnoien	FW	Mecklenburgische Seenplatte	17
5	GW Dekon P	2014	Lübz	FW	Ludwigslust-Parchim	13
6	GW Dekon P	1999	Boizenburg	FW	Ludwigslust-Parchim	12
7	GW Dekon P	2015	Penzlin	FW	Mecklenburgische Seenplatte	17
8	GW Dekon P	2015	Neubrandenburg	FW	Mecklenburgische Seenplatte	16
9	GW Dekon P	1999	Neubrandenburg	FW	Mecklenburgische Seenplatte	16
10	GW Dekon P	1999	Neuburg	FW	Nordwestmecklenburg	13
11	GW Dekon P	2015	Wismar	FW	Nordwestmecklenburg	13
12	GW Dekon P	1999	Gützkow	FW	Vorpommern-Greifswald	16
13	GW Dekon P	1999	Lübz	FW	Ludwigslust-Parchim	13
14	GW Dekon P	1999	Bergen	FW	Vorpommern-Rügen	15
15	GW Dekon P	2017	Schwerin	BF	Schwerin	12
16	GW Dekon P	1999	Pasewalk	FW	Vorpommern-Greifswald	16
17	GW Dekon P	2014	Velgast	FW	Vorpommern-Rügen	15
18	CBRN ErkW	2001	Nienhagen	FW	Rostock	13
19	CBRN ErkW	2001	Gielow	FW	Mecklenburgische Seenplatte	17
20	CBRN ErkW	2001	Krakow am See	FW	Rostock	17
21	CBRN ErkW	2001	Greifswald	FW	Vorpommern-Greifswald	15
22	CBRN ErkW	2002	Rostock	FW	Rostock	14
23	CBRN ErkW	2002	Boizenburg	FW	Ludwigslust-Parchim	12
24	CBRN ErkW	2001	Zarrentin	FW	Ludwigslust-Parchim	12
25	CBRN ErkW	2001	Neustrelitz	FW	Mecklenburgische Seenplatte	17
26	CBRN ErkW	2002	Röbel	FW	Mecklenburgische Seenplatte	17
27	CBRN ErkW	2002	Neubrandenburg	FW	Mecklenburgische Seenplatte	16
28	CBRN ErkW	2001	Barth	FW	Vorpommern-Rügen	15
29	CBRN ErkW	2001	Dassow	FW	Nordwestmecklenburg	12
30	CBRN ErkW	2001	Selmsdorf	FW	Nordwestmecklenburg	12
31	CBRN ErkW	2001	Neuenkirchen	FW	Vorpommern-Greifswald	16
32	CBRN ErkW	2001	Sternberg	FW	Ludwigslust-Parchim	13
33	CBRN ErkW	2001	Schwerin	FW	Schwerin	12
34	CBRN ErkW	2001	Eggesin	FW	Vorpommern-Greifswald	16
35	CBRN ErkW	2001	Barth	FW	Vorpommern-Rügen	15
36	KdoW	2011	Süderholz-Bartmannshagen	DRK	Vorpommern-Rügen	15
37	KdoW	2011	Grevesmühlen	DRK	Nordwestmecklenburg	13
38	KdoW	2011	Neustrelitz	DRK	Mecklenburgische Seenplatte	17
39	GW San	2013	Güstrow	DRK	Rostock	WK017
40	GW San	2013	Demmin	DRK	Mecklenburgische Seenplatte	WK017
41	GW San	2014	Waren (Müritz)	DRK	Mecklenburgische Seenplatte	WK017
42	GW San	2014	Pasewalk	DRK	Vorpommern-Greifswald	WK016
43	GW San	2014	Neubrandenburg	DRK	Mecklenburgische Seenplatte	WK016
44	GW San	2014	Neubrandenburg	DRK	Mecklenburgische Seenplatte	WK016
45	GW San	2014	Neustrelitz	DRK	Mecklenburgische Seenplatte	WK017
46	GW San	2013	Rostock	DRK	Rostock	WK014
47	GW San	2013	Trassenheide	DRK	Vorpommern-Greifswald	WK016
48	GW San	2014	Bergen auf Rügen	DRK	Vorpommern-Rügen	WK015
49	GW San	2014	Grimmen	DRK	Vorpommern-Rügen	WK015
50	GW San	2014	Loissin-Gahlkow	DRK	Vorpommern-Greifswald	WK016
51	GW San	2014	Rostock	DRK	Rostock	WK014
52	GW San	2014	Bergen auf Rügen	DRK	Vorpommern-Rügen	WK015
53	GW San	2013	Bad Doberan	DRK	Rostock	WK013
54	GW San	2013	Ludwigslust	DRK	Ludwigslust-Parchim	WK012
55	GW San	2013	Schwerin	DRK	Schwerin	WK012
56	GW San	2014	Schwerin	DRK	Schwerin	WK012
57	GW San	2014	Bad Doberan	DRK	Rostock	WK013
58	GW San	2014	Grevesmühlen	DRK	Nordwestmecklenburg	WK013
59	GW San	2014	Parchim	DRK	Ludwigslust-Parchim	WK013
60	GW San	2015	Parchim	DRK	Ludwigslust-Parchim	WK013
61	MTW Beh 1 Fü	2012	Neustrelitz	DRK	Mecklenburgische Seenplatte	WK017
62	MTW Beh 1 Fü	2012	Grimmen	DRK	Vorpommern-Rügen	WK015
63	MTW Beh 1 Fü	2012	Grevesmühlen	DRK	Nordwestmecklenburg	WK013
64	MTW Beh 2 PTO	1998	Waren (Müritz)	DRK	Mecklenburgische Seenplatte	WK017
65	MTW Beh 2 PTO	1998	Grevesmühlen	DRK	Nordwestmecklenburg	WK013
66	MTW Dekon V	1998	Schwerin	DRK	Schwerin	WK012
67	MTW Dekon V	1998	Neubrandenburg	DRK	Mecklenburgische Seenplatte	WK016
68	MTW Dekon V	1998	Stralsund	DRK	Vorpommern-Rügen	WK015
69	KTW Typ B	2009	Parchim	DRK	Ludwigslust-Parchim	13

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Ifd. Nr.	Typ	Erstzul	Standort	Träger	Kreis / kreisfreie Stadt / Region / Stadtbezirk	Wahlkreis
70	KTW Typ B	2010	Parchim	DRK	Ludwigslust-Parchim	13
71	KTW Typ B	2010	Warin	ASB	Nordwestmecklenburg	13
72	KTW Typ B	2010	Wismar	DRK	Nordwestmecklenburg	13
73	KTW Typ B	2009	Rostock	DRK	Rostock	14
74	KTW Typ B	2009	Rostock	DRK	Rostock	14
75	KTW Typ B	2009	Schwerin	DRK	Schwerin	12
76	KTW Typ B	2009	Schwerin	DRK	Schwerin	12
77	KTW Typ B	2009	Güstrow	DRK	Rostock	17
78	KTW Typ B	2009	Neubrandenburg	DRK	Mecklenburgische Seenplatte	16
79	KTW Typ B	2009	Neubrandenburg	DRK	Mecklenburgische Seenplatte	16
80	KTW Typ B	2009	Neustrelitz	DRK	Mecklenburgische Seenplatte	17
81	KTW Typ B	2010	Neustrelitz	DRK	Mecklenburgische Seenplatte	17
82	KTW Typ B	2009	Eggesin	DRK	Vorpommern-Greifswald	16
83	KTW Typ B	2009	Gützkow	DRK	Vorpommern-Greifswald	16
84	KTW Typ B	2009	Stralsund	ASB	Vorpommern-Rügen	15
85	KTW Typ B	2009	Bergen auf Rügen	DRK	Vorpommern-Rügen	15
86	KTW Typ B	2009	Klockenhagen	DRK	Vorpommern-Rügen	15
87	KTW Typ B	2009	Bad Doberan	ASB	Rostock	13
88	KTW Typ B	2010	Demmin	DRK	Mecklenburgische Seenplatte	17
89	KTW Typ B	2010	Güstrow	DRK	Rostock	17
90	KTW Typ B	2009	Boizenburg	ASB	Ludwigslust-Parchim	12
91	KTW Typ B	2010	Boizenburg	ASB	Ludwigslust-Parchim	12
92	KTW Typ B	2009	Waren	DRK	Mecklenburgische Seenplatte	17
93	KTW Typ B	2010	Klockenhagen	DRK	Vorpommern-Rügen	15
94	KTW Typ B	2009	Warin	ASB	Nordwestmecklenburg	13
95	KTW Typ B	2010	Eggesin	DRK	Vorpommern-Greifswald	16
96	KTW Typ B	2011	Hansestadt Stralsund	ASB	Vorpommern-Rügen	15
97	LF-KatS	1994	Neubukow	FW	Rostock	13
98	LF-KatS	1994	Laage	FW	Rostock	17
99	LF-KatS	1994	Krakow am See	FW	Rostock	17
100	LF-KatS	2020	Rostocker Heide	FW	Rostock	WK014
101	LF-KatS	1994	Dömitz	FW	Ludwigslust-Parchim	12
102	LF-KatS	1994	Neu-Kaliß	FW	Ludwigslust-Parchim	12
103	LF-KatS	1994	Friedland	FW	Mecklenburgische Seenplatte	16
104	LF-KatS	1994	Neubrandenburg	FW	Mecklenburgische Seenplatte	16
105	LF-KatS	1994	Grimmen	FW	Vorpommern-Rügen	15
106	LF-KatS	1994	Selmsdorf	FW	Nordwestmecklenburg	12
107	LF-KatS	1994	Leopoldshagen	FW	Vorpommern-Greifswald	16
108	LF-KatS	2020	Ziethen	FW	Vorpommern-Greifswald	WK016
109	LF-KatS	2021	Leopoldshagen	FW	Vorpommern-Greifswald	WK016
110	SW-KatS	1995	Grebs-Niendorf	FW	Ludwigslust-Parchim	12
111	SW-KatS	1995	Wesenberg	FW	Mecklenburgische Seenplatte	16
112	SW-KatS	1995	Malchow	FW	Mecklenburgische Seenplatte	17
113	SW-KatS	1995	Grimmen	FW	Vorpommern-Rügen	15
114	SW-KatS	1995	Rehna	FW	Nordwestmecklenburg	12
115	SW-KatS	1995	Heringsdorf-Bansin	FW	Vorpommern-Greifswald	16
116	SW-KatS	1995	Zölkow	FW	Ludwigslust-Parchim	13
117	SW-KatS	1995	Altenkirchen	FW	Vorpommern-Rügen	15
118	SW-KatS	1995	Ferdinandshof	FW	Vorpommern-Greifswald	16
119	GW Bt	2000	Demmin	DRK	Mecklenburgische Seenplatte	17
120	GW Bt	1999	Greifswald	DRK	Vorpommern-Greifswald	15
121	GW Bt	2000	Ludwigslust	DRK	Ludwigslust-Parchim	12
122	GW Bt	1999	Neubrandenburg	DRK	Mecklenburgische Seenplatte	16
123	GW Bt	2000	Warin	MHD	Nordwestmecklenburg	13
124	GW Bt	1999	Wismar	ASB	Nordwestmecklenburg	13
125	GW Bt	1999	Pasewalk	DRK	Vorpommern-Greifswald	16
126	GW Bt	1999	Stralsund	DRK	Vorpommern-Rügen	15
127	MTW Bt	1998	Neubrandenburg	DRK	Mecklenburgische Seenplatte	WK016
128	MTW Bt	1998	Güstrow	DRK	Rostock	WK017
129	MTW Bt	1998	Rostock	DRK	Rostock	WK014
130	MTW Bt	1998	Woldegk-Mildenitz	JUH	Mecklenburgische Seenplatte	WK016
131	MTW Bt	1998	Warin	MHD	Nordwestmecklenburg	WK013
132	MTW Bt	1998	Stralsund	JUH	Vorpommern-Rügen	WK015
133	MTW Bt	1998	Schwerin	DRK	Schwerin	WK012

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

43. Abgeordneter
Henning Otte
(CDU/CSU)
- Wird der Bundespolizeistandort Uelzen von der im Bundeshaushalt vorgesehenen Erhöhung der Personalstellen profitieren und wenn ja wie (bitte aufschlüsseln nach Anzahl, Verbänden und Dienstgradgruppen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 31. März 2022**

Die Verwendung von Planstellen- und Stellenzuwächsen für die Bundespolizei erfolgt auf der Grundlage polizeifachlicher, einsatztaktischer, liegenschaftlicher und organisatorischer Bedarfskriterien. Grundsätzlich ist vorgesehen, mit den Planstellen- und Stellenzuwächsen im Haushaltsjahr 2022 auch die Bundesbereitschaftspolizei zu stärken. Ob und was daraus für den Standort Uelzen folgt, ist noch nicht absehbar. Der Beschluss des Haushaltsgesetzes bleibt abzuwarten, bevor weiterführende Entscheidungen im Hinblick auf die Verteilung auf konkrete Standorte und Organisationseinheiten erfolgen können.

44. Abgeordnete
Petra Pau
(DIE LINKE.)
- Wie viele Asylanträge von Anhängerinnen und Anhängern der Ahmadiyya-Gemeinschaft wurden in der Bundesrepublik Deutschland wegen religiöser Verfolgung in den vergangenen fünf Jahren gestellt und wie viele davon wurden abgelehnt (bitte nach Ablehnungsgründen aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 1. April 2022**

Gründe für das Stellen von Asylanträgen sowie für eine ablehnende Entscheidung werden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Rahmen des Asylverfahrens statistisch nicht erfasst. Angaben zur Religionszugehörigkeit basieren auf freiwilligen Angaben der Asylbewerber im Rahmen des Asylverfahrens. Asylentscheidungen werden beim BAMF nach dem Zeitraum der Entscheidung, nicht nach dem Zeitraum der Antragstellung statistisch erfasst.

Im Zeitraum von Januar 2017 bis Dezember 2021 wurden 4.235 Asylanträge von Personen gestellt, die im Rahmen des Asylverfahrens gegenüber dem BAMF die Religionszugehörigkeit „Ahmadiyya“ angegeben haben. Im gleichen Zeitraum hat das BAMF über 6.284 Asylanträge von Personen, die als Religionszugehörigkeit „Ahmadiyya“ angegeben haben, entschieden. Davon wurden 3.699 Anträge abgelehnt.

45. Abgeordnete
Petra Pau
(DIE LINKE.)

Wie viele der von Mitgliedern der Ahmadiyya-Gemeinschaft gestellten Asylanträge aufgrund religiöser Verfolgung (vgl. mit der schriftlichen Einzelfrage 22-03-0310) wurden in den vergangenen 5 Jahren bestandskräftig, wie viele der Ablehnungsbescheide wurden verwaltungsseitig oder gerichtlich aufgehoben (bitte jeweils aufschlüsseln nach Geschlecht, Herkunftsstaat, Ablehnungsgrund und Bestandskraft bzw. Aufhebung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 1. April 2022

Dem BAMF liegen keine statistischen Erkenntnisse vor, wie viele der Ablehnungsbescheide im Sinne der Fragestellung verwaltungsseitig oder gerichtlich unanfechtbar aufgehoben wurden oder Bestands- oder Rechtskraft erlangten.

Angaben zu gerichtlichen Entscheidungen im Zeitraum von Januar 2017 bis Dezember 2021 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

	Entscheidungen von Gerichten gesamt	Ausgesprochene Anerkennungen als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Zuerkennungen von Flüchtlingschutz nach § 3 Abs. 1 AsylVfG	Ausgesprochene Zuerkennungen von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylVfG	Ausgesprochene Feststellungen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 u. 7 AufenthG	Ablehnungen	Kein weiteres Verfahren	Formelle Verfahrenserledigungen (z. B. Rücknahmen)
Gesamt	6.049	14	2.229	3	89	1.455	327	1.932
Pakistan	5.964	14	2.227	3	89	1.429	327	1.875
Gambia	16	0	0	0	0	9	0	7
Afghanistan	16	0	0	0	0	0	0	16
Indien	13	0	0	0	0	4	0	9
Bangladesch	8	0	0	0	0	4	0	4
Syrien	7	0	1	0	0	4	0	2
Iran	6	0	0	0	0	0	0	6
sowie 10 weitere Staatsangehörigkeiten mit jeweils weniger als 6 Entscheidungen	19	0	1	0	0	5	0	13
männlich	4.413	7	1.605	2	49	1.106	275	1.369
weiblich	1.635	7	624	1	40	349	52	562
unbekannt	1	-	-	-	-	-	-	1

GG= Grundgesetz; AsylVfG=Asylverfahrensgesetz; AufenthG=Aufenthaltsgesetz

46. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)
- Welche Aufgaben hat das Referat VII A 6 des Bundesverwaltungsamtes und an welchen Standorten setzte sie dafür wie viele Mitarbeiter ein?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 29. März 2022**

Im Bundesverwaltungsamt ließ sich ermitteln, dass das oben genannte Referat VII A 6 laut dem Organigramm vom 15. April 2013 für Personalnebenkosten und Familienkasse zuständig und hauptsächlich in Köln ansässig war. Im darauffolgendem Organigramm vom 1. Juli 2013 war die frühere Abt. VII bereits aufgelöst. Für die Familienkasse wurde die Referatsgruppe BF II eingerichtet. Die Mitarbeitendenzahl des damaligen Referates VII A 6 konnte innerhalb der Frist nicht recherchiert werden.

Für die Bundesregierung ist nicht zu erkennen, inwieweit durch die Frage nach der Zuständigkeit eines vor knapp zehn Jahren aufgelösten Referats, das sich mit Personalnebenkosten beschäftigt, politische Kontrolle des Parlaments gegenüber der Bundesregierung ausgeübt wird. Das Bundesverfassungsgericht bestimmt parlamentarische Kontrolle aber als „politische Kontrolle, nicht administrative Überkontrolle“ (BVerfGE 67, 100 [140]). Zudem beschränkt die funktionsgerechte und organadäquate Aufgabenwahrnehmung (BVerfGE 143, 101 [138, Rn. 122]) das Fragerecht. Insofern muss die Beantwortung einer solchen Frage, die dazu mit erheblichem Rechercheaufwand verbunden ist, die absolute Ausnahme darstellen.

47. Abgeordnete
Ulle Schauws
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Straftaten gab es 2021 nach Kenntnis der Bundesregierung gegen lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Menschen (bitte nach betroffenen Gruppen und Art der Straftaten aufschlüsseln) und wie groß war nach Einschätzung des Bundesinnenministeriums die Dunkelziffer dieser Form von Hasskriminalität?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 29. März 2022**

Im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPM-D-PMK) werden politisch motivierte Straftaten durch die zuständige Landes kriminalämter (LKÄ) an das Bundeskriminalamt (BKA) übermittelt und in einer zentralen Fallzahlendatei erfasst. Ausgehend von den Motiven zur Tatbegehung und den Tatumständen werden politisch motivierte Taten durch die Länder Themenfeldern (u. a. dem Unterthemenfeld „Sexuelle Orientierung“ im Oberthemenfeld „Hasskriminalität“) zugeordnet sowie die erkennbaren ideologischen Hintergründe und Ursachen der Tatbegehung in einem staatschutzrelevanten Phänomenbereich abgebildet. Ist der Sachverhalt nicht unter den Phänomenbereichen PMK -links-, PMK -rechts-, PMK -

ausländische Ideologie- oder PMK -religiöse Ideologie- subsumierbar, ist der Phänomenbereich PMK -nicht zuzuordnen- zu wählen.

Fälle, bei denen Personen aufgrund von Vorurteilen gegen ein Geschlecht, eine geschlechtliche Identität und/oder eine sexuelle Orientierung geleiteten Tatmotivation heraus Opfer werden, sind Teile der Hasskriminalität. Derartige Vorurteile können sich insbesondere in einer zum Ausdruck kommenden ablehnenden Einstellung des Täters zur Gleichwertigkeit und Gleichberechtigung äußern.

Hasskriminalität bezeichnet politisch motivierte Straftaten, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie aufgrund von Vorurteilen des Täters bezogen auf Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit/Weltanschauung, sozialen Status, physische und/oder psychische Behinderung oder Beeinträchtigung, Geschlecht/geschlechtliche Identität, sexuelle Orientierung oder äußerem Erscheinungsbild begangen werden.

Straftaten der Hasskriminalität können sich unmittelbar gegen eine Person oder Personengruppe, eine Institution oder ein Objekt/eine Sache richten, welche(s) seitens des Täters einer der o. g. gesellschaftlichen Gruppen zugerechnet wird (tatsächliche oder zugeschriebene Zugehörigkeit) oder sich im Zusammenhang mit den vorgenannten Vorurteilen des Täters gegen ein beliebiges Ziel richten.

Bei der Würdigung der Umstände der Tat ist neben anderen Aspekten auch die Sicht der/des Betroffenen mit einzubeziehen.

Bezogen auf die Fragestellung erfolgte im Jahr 2021 eine Abbildung über die Unterthemenfelder (UTF) „Geschlecht/Sexuelle Identität“ bzw. „Sexuelle Orientierung“.

Die entsprechenden Fallzahlen können den Anlagen entnommen werden. Aufgrund von Mehrfachnennungen bezogen auf Einzelsachverhalte ist ein Aufsummieren der Fallzahlen nicht statthaft. „Bereinigte“ Zahlen sind der Tabelle in Anlage 3 (UND-/ODER-Abfrage) zu entnehmen. Eine weitere Differenzierung im Sinne der Anfrage kann automatisiert aus der Fallzahlenanwendung des BKA nicht erfolgen.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen zur Hasskriminalität wurde das bisherige UTF „Geschlecht/sexuelle Identität“ zum 1. Januar 2022 (bezogen auf die Tatzeit) wie folgt ausdifferenziert:

- UTF „Frauenfeindlich“
- UTF „Geschlechtsbezogene Diversität“
- UTF „Männerfeindlich“

Dunkelfeld

Es ist davon auszugehen, dass im Bereich der Straftaten gegen lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Menschen ein erhebliches Dunkelfeld besteht. Detaillierte und belastbare Erkenntnisse hierzu liegen allerdings nur in begrenztem Umfang vor. Anhaltspunkte liefert insbesondere eine im Jahr 2020 veröffentlichte Studie der Europäischen Grundrechteagentur (Fundamental Rights Agency, FRA). In dieser Befragung gaben 13 Prozent der in Deutschland befragten Angehörigen der genannten Personengruppe, die in den letzten fünf Jahren Opfer eines physischen oder sexuellen hassmotivierten Angriffs geworden waren, an, den letzten Vorfall dieser Art der Polizei gemeldet zu haben.

Mehr als vier Fünftel der letzten Übergriffe verblieben also im kriminalstatistischen Dunkelfeld. Bei Rückschlüssen auf das gesamte Deliktaufkommen muss jedoch immer die Schätzungenauigkeit berücksichtigt werden, welche sich aus dem Umstand, dass nur eine Stichprobe befragt wurde, ergibt. Diese Schätzungenauigkeit ist bei Angaben zum Anzeigeverhalten auch bei großen Stichproben (wie im Falle der FRA-Studie mit 16.259 Befragten in Deutschland) erfahrungsgemäß beträchtlich.

Die Übertragbarkeit der Ergebnisse der FRA-Studie auf die Grundgesamtheit aller Viktimisierungen von lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen Menschen wird zudem insbesondere dadurch in Frage gestellt, dass es sich um keine statistisch repräsentative Studie handelt.

Die bisher vom BKA selbst durchgeführten Dunkelfeldstudien – welche den Vorzug haben, dass es sich um repräsentative Befragungen handelt und sie daher besser Rückschlüsse auf die Grundgesamtheit erlauben – lassen keine Aussagen zum Dunkelfeld bei vorurteilsgeleiteten Straftaten gegen Mitglieder der genannten Personengruppen zu. In der zuletzt publizierten Studie „Deutscher Viktimisierungssurvey 2017“ (DVS 2017) wurde zwar erhoben, ob Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung Opfer von Körperverletzung oder Raub geworden waren, jedoch reichte die Anzahl der Teilnehmenden nicht aus, um unter ihnen ausreichend viele Fälle für belastbare Schätzungen erfassen zu können. Unter den erfassten Opfererfahrungen befinden sich im Datensatz des DVS 2017 lediglich acht Fälle von vorurteilsgeleitetem Raub und 25 Fälle von vorurteilsgeleiteter Körperverletzung aufgrund der sexuellen Orientierung. Diese Zahlen sind eine zu geringe Basis für Auswertungen des Anzeigeverhaltens. Hinzu kommt, dass zwar erhoben wurde, ob die Personen vermuten, aufgrund der sexuellen Orientierung Opfer von Raub oder Körperverletzung geworden zu sein, jedoch nicht, welche sexuelle Orientierung sie haben. Eine ähnliche Problematik liegt auch der Erfassung von Fällen aufgrund des Geschlechts oder der geschlechtlichen Identität zugrunde. Es wurde zwar erhoben, ob Personen vermuten, aufgrund ihres Geschlechts oder der geschlechtlichen Identität Opfer von Raub oder Körperverletzung geworden zu sein, jedoch können die Opfer lediglich hinsichtlich Männern und Frauen unterschieden werden. Trans-, inter- oder asexuelle Personen sowie Queer-Personen können auf Grundlage der Erhebung des DVS 2017 nicht identifiziert werden.

Bei den in den Anlagen genannten PMK-Zahlen handelt es sich um vorläufige Zahlen, die noch Änderungen unterworfen sein können.

Tatzeit: 2021, UTF "Geschlecht/Sexuelle Identität", Stichtag:
31.01.2022

	Links	Rechts	Ausländische Ideologie	Religiöse Ideologie	Nicht zuzuordnen	Summe
Tötungsdelikte (1.1)	0	0	0	0	0	0
Tötungsdelikte vollendet (1.1.1)	0	0	0	0	0	0
Tötungsdelikte Versuch (1.1.2)	0	0	0	0	0	0
Körperverletzungen (1.2)	2	5	2	4	38	51
Brandstiftungen (1.3)	0	0	0	0	0	0
Sprengstoffdelikte (1.4)	0	0	0	0	0	0
Landfriedensbruch (1.5)	1	0	0	0	0	1
Gefährlicher Eingriff (1.6)	0	0	1	0	0	1
Freiheitsberaubung (1.7)	0	0	0	0	0	0
Raub (1.8.1)	0	0	0	1	2	3
Erpressung (1.8.2)	0	0	0	0	0	0
Widerstandsdelikte (1.9)	0	0	0	0	0	0
Sexualdelikte (1.10)	0	0	0	0	1	1
Summe Gewaltdelikte (1.1-1.10)	3	5	3	5	41	57
Sachbeschädigungen (1.11)	7	12	0	0	37	56
Nötigung/Bedrohung (1.12)	0	5	0	0	14	19
Propagandadelikte (1.13)	1	12	0	0	0	13
Störung der Totenruhe (1.14)	0	0	0	0	0	0
Volksverhetzung (1.15)	0	28	0	0	17	45
Verstoß gg. VersG (1.16)	0	0	0	0	0	0
Verstoß gg. WaffG (1.17)	0	0	0	0	0	0
Andere Straftaten (1.18)	3	47	4	3	93	150
Gesamtsumme	14	109	7	8	202	340

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Andere Straftaten (1.18) ab 2017

	Links	Rechts	Ausländische Ideologie	Religiöse Ideologie	Nicht zuzuordnen	Summe
Öffentliche Aufforderung zu Straftaten § 111 StGB	0	1	0	0	1	2
Androhung von Straftaten § 126 StGB	0	2	0	0	0	2
Beleidigung §§ 185-188 StGB	2	33	4	2	83	124
Verhetzende Beleidigung §192a StGB	0	0	0	0	1	1
Verunglimpfung des Staates §§ 90 ff StGB	0	1	0	0	0	1
Diebstahl §§ 242-248a StGB	0	7	0	0	3	10
Hausfriedensbruch §§ 123,124 StGB	1	1	0	0	0	2
Verstoß gegen VereinsG	0	0	0	0	0	0
Gefangenenerbefreiung. § 120 StGB	0	0	0	0	0	0
Staatsgefährdende Gewalttat. §§ 89a-c, 91 StGB	0	1	0	0	0	1
Landesverrat §§ 94 ff StGB	0	0	0	0	0	0
Kriminelle Vereinigung § 129 StGB	0	0	0	0	0	0
Terroristische Vereinigung § 129a StGB	0	0	0	0	0	0
Ausländische terroristische Vereinigung § 129b StGB	0	0	0	0	0	0
Übrige Delikte	0	1	0	1	5	7
Summe Andere Straftaten (1.18)	3	47	4	3	93	150

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

**Tatzeit: 2021, UTF "Sexuelle Orientierung",
Stichtag: 31.01.2022**

	Links	Rechts	Ausländische Ideologie	Religiöse Ideologie	Nicht zuzuordnen	Summe
Tötungsdelikte (1.1)	0	0	0	0	0	0
Tötungsdelikte vollendet (1.1.1)	0	0	0	0	0	0
Tötungsdelikte Versuch (1.1.2)	0	0	0	0	0	0
Körperverletzungen (1.2)	0	23	5	6	120	154
Brandstiftungen (1.3)	0	0	0	0	0	0
Sprengstoffdelikte (1.4)	0	0	0	0	0	0
Landfriedensbruch (1.5)	0	0	0	0	0	0
Gefährlicher Eingriff (1.6)	0	0	0	0	0	0
Freiheitsberaubung (1.7)	0	0	0	0	0	0
Raub (1.8.1)	0	0	0	0	5	5
Erpressung (1.8.2)	0	2	0	0	1	3
Widerstandsdelikte (1.9)	0	0	0	0	1	1
Sexualdelikte (1.10)	0	0	0	0	1	1
Summe Gewaltdelikte (1.1-1.10)	0	25	5	6	128	164
Sachbeschädigungen (1.11)	3	22	0	0	79	104
Nötigung/Bedrohung (1.12)	0	11	3	4	48	66
Propagandadelikte (1.13)	0	50	0	0	0	50
Störung der Totenruhe (1.14)	0	0	0	0	0	0
Volkshetze (1.15)	0	77	1	0	35	113
Verstoß gegen VersG (1.16)	0	0	0	3	0	3
Verstoß gegen WaffG (1.17)	0	1	0	0	0	1
Andere Straftaten (1.18)	3	79	5	6	276	369
Gesamtsumme	6	265	14	19	566	870

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

**Andere Straftaten (1.18) ab
2017**

	Links	Rechts	Ausländische Ideologie	Religiöse Ideologie	Nicht zuzuordnen	Summe
Öffentlicher Aufruf zu Straftaten § 111 StGB	0	2	1	1	2	6
Androhung v. Straftat. § 126 StGB	0	3	0	0	3	6
Beleidigung §§ 185-188 StGB	2	59	3	5	241	310
Verhetzende Beleidigung §192a StGB	0	1	0	0	0	1
Verunglimpfung des Staates §§ 90 ff StGB	0	0	0	0	0	0
Diebstahl §§ 242-248a StGB	0	9	1	0	21	31
Hausfriedensbruch §§ 123,124 StGB	1	2	0	0	1	4
Verst. gegen. VereinsG	0	0	0	0	0	0
Gefangenenbefreiung § 120 StGB	0	0	0	0	0	0
Staatsgefährdende Gewalttat §§ 89a-c, 91 StGB	0	0	0	0	0	0
Landesverrat §§ 94 ff StGB	0	0	0	0	0	0
Kriminelle Vereinigung § 129 StGB	0	0	0	0	0	0
Terroristische Vereinigung § 129a StGB	0	0	0	0	0	0
Ausländische terroristische Vereinigung § 129b StGB	0	0	0	0	0	0
Übrige Delikte	0	3	0	0	8	11
Summe Andere Straftaten (1.18)	3	79	5	6	276	369

Tatzeit: 2021, UTF "Geschlecht/Sexuelle Identität" UND/ODER UTF "Sexuelle Orientierung", Stichtag:
31.01.2022

	Links	Rechts	Ausländische Ideologie	Religiöse Ideologie	Nicht zuzuordnen	Summe
Tötungsdelikte (1.1)	0	0	0	0	0	0
Tötungsdelikte vollendet (1.1.1)	0	0	0	0	0	0
Tötungsdelikte Versuch (1.1.2)	0	0	0	0	0	0
Körperverletzungen (1.2)	2	27	6	7	135	177
Brandstiftungen (1.3)	0	0	0	0	0	0
Sprengstoffdelikte (1.4)	0	0	0	0	0	0
Landfriedensbruch (1.5)	1	0	0	0	0	1
Gefährlicher Eingriff (1.6)	0	0	1	0	0	1
Freiheitsberaubung (1.7)	0	0	0	0	0	0
Raub (1.8.1)	0	0	0	1	5	6
Erpressung (1.8.2)	0	2	0	0	1	3
Widerstandsdelikte (1.9)	0	0	0	0	1	1
Sexualdelikte (1.10)	0	0	0	0	1	1
Summe Gewaltdelikte (1.1-1.10)	3	29	7	8	143	190
Sachbeschädigungen (1.11)	10	31	0	0	89	130
Nötigung/Bedrohung (1.12)	0	14	3	4	57	78
Propagandadelikte (1.13)	1	58	0	0	0	59
Störung der Totenruhe (1.14)	0	0	0	0	0	0
Volkshetze (1.15)	0	88	1	0	42	131
Verstoß gegen. VersG (1.16)	0	0	0	3	0	3
Verstoß gegen WaffG (1.17)	0	1	0	0	0	1
Andere Straftaten (1.18)	5	106	9	8	331	459
Gesamtsumme	19	327	20	23	662	1.051

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

**Andere Straftaten (1.18) ab
2017**

	Links	Rechts	Ausländische Ideologie	Religiöse Ideologie	Nicht zuzuordnen	Summe
Öffentliche Aufforderung zu Straftaten § 111 StGB	0	3	1	1	3	8
Androhung von Straftaten § 126 StGB	0	4	0	0	3	7
Beleidigung §§ 185-188 StGB	4	82	7	6	293	392
Verhetzende Beleidigung §192a StGB	0	1	0	0	1	2
Verunglimpfung des Staates §§ 90 ff StGB	0	1	0	0	0	1
Diebstahl §§ 242-248a StGB	0	9	1	0	22	32
Hausfriedensbruch §§ 123,124 StGB	1	2	0	0	1	4
Verstoß gegen VereinsG	0	0	0	0	0	0
Gefangenenbefreiung § 120 StGB	0	0	0	0	0	0
Staatsgefährdende Gewalttat. §§ 89a-c, 91 StGB	0	1	0	0	0	1
Landesverrat §§ 94 ff StGB	0	0	0	0	0	0
Kriminelle Vereinigung § 129 StGB	0	0	0	0	0	0
Terroristische Vereinigung § 129a StGB	0	0	0	0	0	0
Ausländische terroristische Vereinigung § 129b StGB	0	0	0	0	0	0
Übrige Delikte	0	3	0	1	8	12
Summe Andere Straftaten (1.18)	5	106	9	8	331	459

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

48. Abgeordneter
Eugen Schmidt
(AfD)
- Wie viele der rund 30.000 Deutschen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz in der Ukraine besaßen, sind nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Beginn des Krieges am 24. Februar 2022 nach Deutschland gelangt und wie viele dieser Personen haben auf das Härtefallverfahren für alle deutschen Spätaussiedlerbewerber aus der Ukraine bislang Bezug genommen (www.aussiedlerbeauftragte.r.de/SharedDocs/kurzmeldungen/Webs/AUSB/DE/2022/20220311-haertefallverfahren-ukraine.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 28. März 2022**

Gemäß einer Systemauswertung des Bundesverwaltungsamtes vom 25. Februar 2022 wurden insgesamt 3.530 Personen mit Wohnsitz in der Ukraine als Antragsteller (Spätaussiedler, Ehegatten und Abkömmlinge) geführt. Wie viele davon ihren Wohnsitz endgültig aufgegeben haben, ist unbekannt.

Im sogenannten „Härtefallverfahren“ werden Personen deutscher Volkszugehörigkeit nach den Vorschriften des Bundesvertriebenengesetzes, deren Ehegatten und Abkömmlinge, aufgenommen. Ein Härtefall liegt dann vor, wenn die Personen der gesetzlichen Vorgabe, ihr Aufnahmeverfahren vom Wohnsitz in den Herkunftsgebieten aus zu betreiben, nicht nachkommen können. Ihre Staatsangehörigkeit spielt für das Aufnahmeverfahren dagegen keine Rolle.

Seit dem 28. Februar 2022 bis zum 18. März 2022 haben der Krise wegen 286 Personen persönlich am Standort Friedland des Bundesverwaltungsamtes vorgesprochen. Bei 69 von diesen Personen konnte nach einer Vorprüfung und intensiven Beratung eine Erfolgsaussicht auf eine Aufnahme nach dem Bundesvertriebenengesetz bejaht werden. Einen positiven Härtefallaufnahmebescheid haben bisher sieben Personen erhalten. Bei den übrigen 217 Personen lagen die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Bundesvertriebenengesetz nicht oder noch nicht vor.

49. Abgeordneter
Eugen Schmidt
(AfD)
- Welche Kooperationen (Absprachen, gemeinsame Plattformen, Werkzeuge, Netzwerke, informelle Gruppen oder ähnliches) von zwei oder mehreren der US-Unternehmen Microsoft, Facebook/Meta, Apple, Google/Alphabet und Twitter, über die die Beteiligten koordinieren, festlegen – sei es verbindlich oder unverbindlich – welche Nutzerkonten die Beteiligten auf ihren Webseiten/Portalen sperren, einschränken oder löschen oder welche Schlagworte sie sperren oder in der Reichweite einschränken sind der Bundesregierung (besonders vor dem Hintergrund ihrer Aufgabe der Verhinderung marktbeherrschender Stellungen) bekannt und wie beurteilt sie ggf. diese Kooperationen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 29. März 2022**

Der Bundesregierung sind keine solchen Kooperationen der genannten Unternehmen bekannt.

50. Abgeordneter
Stefan Seidler
(fraktionslos)
- Aus welchem Grund ist die Neubesetzung des Amtes des Beauftragten der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten bislang noch nicht erfolgt und welche Schwerpunkte will die Bundesregierung in der laufenden Legislaturperiode mit dem Amt setzen, welche bei den Qualifikationen der oder des neuen Beauftragten beachtet werden müssen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 31. März 2022**

Zur künftigen Besetzung dieses Amtes sind die Beratungen innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen. Die politische Schwerpunktsetzung der Bundesregierung auf dem Gebiet der Aussiedler- und Minderheitenpolitik wird in enger Abstimmung mit der/dem Beauftragten der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten erfolgen.

51. Abgeordneter
Detlef Seif
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung die in der zugehörigen Verwaltungsvereinbarung festgelegten Verwendungsnachweisfristen für Finanzmittel aus dem Sirenenförderprogramm des Bundes über September 2022 hinaus zu verlängern, so dass die kommunalen Akteure die Fördergelder trotz den von den Kommunen festgestellten Engpässen bei Sirenenherstellern auch abrufen können, und wenn eine Verlängerung der Frist nicht geplant ist, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 30. März 2022**

Aus dem Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket stellt das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe im Rahmen der Bund-Länder-Vereinbarung über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Warninfrastruktur in den Ländern (Sirenenförderprogramm) Mittel i. H. v. bis zu 88 Mio. Euro bereit. Ein Nachweis der zweckgebundenen Verwendung dieser Mittel ist seitens der Länder bis Ende 2023 möglich.

52. Abgeordneter
Detlef Seif
(CDU/CSU)
- Warum sieht der Haushaltsentwurf 2022 vor, trotz der Erfahrungen durch die Hochwasserkatastrophe im Jahr 2021 und der geänderten Lage im Rahmen des Ukraine-Krieges, das Sirenenförderprogramm des Bundes auslaufen zu lassen, obwohl der Sirenenausbau sowohl für den Zivil- als auch den Katastrophenschutz meiner Meinung nach dringend geboten ist und wird die Bundesregierung doch noch weitere Haushaltsmittel für den Sirenenausbau zur Verfügung stellen und damit die Kommunen bei deren Aufgabe des Sirenenausbaus weiter unterstützen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 31. März 2022**

Die Bundesregierung ist sich der Bedeutung des Gesamtkomplexes „Warnung“ bewusst. Der Haushaltsentwurf 2022 sieht daher auch zusätzliche Mittel für diesen Gesamtkomplex vor.

Während die Länder in Deutschland für die Warnung bei Katastrophen und allgemeinen Gefahrenlagen zuständig sind, obliegt die Warnung vor den besonderen Gefahren eines Verteidigungsfalls dem Bund. Im Zivilschutzfall werden alle verfügbaren Warnkanäle genutzt und Warnmittel (Warnmittelmix) ausgelöst. Für diese Aufgabe ergänzt der Bund die Warnmittel der Länder durch eigene, allen voran das Modulare Warnsystem (MoWaS) und die daran angeschlossen Notfall-Informations- und Nachrichten-App des Bundes (NINA). Insbesondere für MoWaS, NINA und den Warnkanal „Cell Broadcast“ sind die Mittel vorgesehen. Im Übrigen stehen auch die bislang nicht verausgabten Mittel für das Sirenenförderprogramm, die der Bund zur Unterstützung der Länder aus dem Konjunkturpaket bereitstellt, weiter zur Verfügung.

Die Konsequenzen des Ukraine-Krieges, einschließlich der finanziellen Implikationen, werden derzeit innerhalb der Bundesregierung intensiv erörtert. Von diesen sind natürlich auch das Bundesministerium des Innern und für Heimat sowie sein Geschäftsbereich betroffen.

53. Abgeordneter
Thomas Seitz
(AfD)
- Welches Risikopotenzial wurde durch das Bundeskriminalamt insbesondere der Abteilung „Islamistisch motivierter Terrorismus/Extremismus“ (TE)-dem Messer-Attentäter A. A., der am 6. November 2021 im ICE 928 Passau-Hamburg auf drei Reisende einstach, mittels des Risikobewertungsinstrumentes „Regelbasierte Analyse potentiell destruktiver Täter zur Einschätzung des akuten Risikos – islamistischer Terrorismus“, kurz: RADAR-iTE zugewiesen und wenn es keine Zuweisung eines Risikopotenziales gab, warum wurde eine Analyse auf A. A. unterlassen (bitte alle Gründe, die zu dieser Entscheidung führten aufzuführen seit dem Jahr der Einreise des Attentäters im Jahr 2014)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 29. März 2022**

RADAR-iTE ist ein Instrument zur regelgeleiteten Risikobewertung für Personen des islamistischen Spektrums, die bereits im polizeilichen Fokus stehen, d. h. in erster Linie Gefährder und Relevante Personen. Die Anwendung des Risikobewertungsinstrumentes RADAR-iTE obliegt den Polizeibehörden der Länder.

Der syrische Staatsangehörige A. A., der am 6. November 2021 im ICE 928 Passau-Hamburg auf drei Reisende einstach, war bis zu dieser Tat ausschließlich aufgrund eines Betrugsdeliktes im Jahr 2020 in Bayern polizeilich in Erscheinung getreten.

Staatschutzrelevante Erkenntnisse, Hinweise auf Gewaltdelikte oder psychische Auffälligkeiten lagen den Polizeibehörden bis zum Tatzeitpunkt nicht vor. Folglich lagen bis dahin keine Gründe für eine Einstufung des Täters – weder als islamistischer Gefährder noch als Relevante Person – vor. Eine Bewertung seiner Person mittels RADAR-iTE erfolgte deshalb im Vorfeld der Tat nicht.

54. Abgeordneter **Christoph de Vries** (CDU/CSU) In welchem Umfang sind der Unabhängige Expertenkreis Muslimfeindlichkeit (UEM) sowie der Expertenkreis Politischer Islamismus, die beide beim Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) angesiedelt sind, jeweils mit Stellen sowie Personalausgaben und Sachausgaben für welche Zwecke pro Jahr ausgestattet und falls es größere Unterschiede bei dieser Ausstattung gibt, wie werden diese begründet?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 29. März 2022**

Der Unabhängige Expertenkreis Muslimfeindlichkeit (UEM) arbeitet nicht nur inhaltlich, sondern auch organisatorisch gänzlich selbständig und unabhängig vom Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI). Der UEM hat entsprechend eine eigene, außerhalb des BMI angesiedelte Koordinierungs- bzw. Geschäftsstelle, die ihn organisatorisch unterstützt und begleitet. Der UEM führt im Rahmen seiner Arbeit eigene Veranstaltungen, Anhörungen und Expertentreffen durch. Er vergibt zudem Gutachten- und Forschungsaufträge an Dritte. Der UEM wird dem BMI für die Bundesregierung einen Bericht mit Analysen und auch Empfehlungen vorlegen.

Der Expertenkreis Politischer Islamismus (EPI) wird direkt aus dem BMI koordiniert. Der EPI ist ein für ein Jahr eingerichteter Expertenkreis des BMI, zu dem im Frühjahr 2021 der damalige Bundesinnenminister die am Expertenkreis Teilnehmenden eingeladen hat. Der Expertenkreis tagt nach Bedarf sechs bis acht Mal in seinem Arbeitsjahr. Aufgabe des EPI ist es, das BMI zum spezifischen Teilbereich der Bekämpfung des islamistischen Extremismus und Terrorismus, dem politischen Islamismus, zu beraten.

Für den UEM sind in der Verwaltung keine Stellen oder Planstellen vorgesehen und entstehen somit keine gesonderten Kosten.

Für die an der Friedrich-Alexander-Universität angesiedelte Geschäftsstelle des UEM wurden die folgenden Ausgaben im Wege der Projektförderung bewilligt:

2021	162.580 Euro
2022	473.629 Euro

Darin enthalten sind Mittel für Personalkosten in Höhe von:

2021	102.612 Euro
2022	140.906 Euro

Die Sachkosten umfassen Büromittel, Tagungskosten und Studienhonore.

Folgende Mittel wurden für den EPI im Haushalt des BMI eingeplant:

2021	ca. 112.000 Euro
2022	ca. 132.000 Euro

Darin enthalten sind Mittel für Personalkosten in Höhe von:

2021	ca. 82.000 Euro
2022	ca. 82.000 Euro

Der EPI wird nicht im Rahmen einer Projektförderung finanziert. Kosten ergeben sich für Vortragshonorare für Gäste, Reisekosten der Teilnehmenden, Veranstaltungskosten und Berichterstellung. Die Organisation des EPI erfolgt durch Mitarbeiter des BMI (0,75 x A15 und 0,3 x A7).

55. Abgeordneter **Christoph de Vries** (CDU/CSU) Welche Projekte, die die Bekämpfung von ausländischem Rechtsextremismus in Deutschland zum Ziel haben, wie beispielsweise durch die sogenannten Grauen Wölfe oder die Ustascha, fördert die Bundesregierung derzeit und beabsichtigt die Bundesregierung im Rahmen des Aktionsplans gegen Rechtsextremismus auch konkrete Maßnahmen gegen ausländischen Rechtsextremismus in Deutschland durchzuführen, wenn ja, welche und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 29. März 2022**

Die Bundesregierung fördert derzeit keine Projekte, die sich explizit gegen auslandsbezogenen Rechtsextremismus in Deutschland richten.

Der Aktionsplan gegen Rechtsextremismus, den die Bundesministerin des Innern und für Heimat am 15. März 2022 vorgestellt hat, umfasst ein effektives Bündel möglichst kurzfristig wirksamer repressiver und präventiver Maßnahmen zur Bekämpfung des Rechtsextremismus insge-

samt, ohne einen speziellen Fokus auf die Bekämpfung des ausländischen Rechtsextremismus zu legen. Der Aktionsplan ist ein erster Schritt bei der Entwicklung einer ressortübergreifenden Gesamtstrategie zur Bekämpfung des Extremismus und zur Stärkung der Demokratie.

Unabhängig davon befindet sich das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) derzeit in Abstimmungen mit den Ländern, um auszuloten, ob und ggf. wie der Bund eine stärkere Rolle in der ganzheitlichen Bekämpfung des auslandsbezogenen Extremismus einnehmen kann; der auslandsbezogene Rechtsextremismus steht dabei in besonderem Fokus. Auf Grundlage dieser Abstimmungen wird das BMI später über mögliche konkrete Maßnahmen entscheiden.

56. Abgeordneter **Christoph de Vries** (CDU/CSU) Wie viele Zuwanderer sind im Jahr 2021 als EU-Binnenmigranten, im Rahmen von Asylersanträgen, als Bildungsausländer und Studienanfänger, im Rahmen von Familiennachzug, nach den Regelungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes sowie als Spätaussiedler nach Deutschland gekommen (bitte einzeln auflisten) und wie viele Menschen haben im gleichen Zeitraum Deutschland (wieder) verlassen (bitte möglichst nach den gleichen Migrationsgruppen spezifizieren)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 31. März 2022

Eine zusammenfassende Statistik im Sinne der Fragestellung liegt nicht vor. Angaben zu den erfragten Themenfeldern werden z. B. für den jährlich erscheinenden Migrationsbericht der Bundesregierung ermittelt, der zuletzt für den Berichtszeitraum des Jahres 2020 im Dezember 2021 veröffentlicht wurde.

Die amtliche Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamts für das Jahr 2021 wird erst im Verlaufe des zweiten Halbjahres 2022 erstellt und veröffentlicht und liegt daher noch nicht vor. Diese weist z. B. den Zu- und Fortzug von EU-Bürgern und von Drittstaatsangehörigen aus, differenziert aber nicht nach den einzelnen Zuwanderergruppen.

Die Zahl der Asylersantragsteller kann den Veröffentlichungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) unter folgendem Link entnommen werden: <https://www.bamf.de/DE/Themen/Statistik/Asylzahlen/asylzahlen-node.html>.

Statistische Angaben zu Studienanfängern und Bildungsausländern veröffentlicht das Statistische Bundesamt regelmäßig auf seinen Internetseiten, wobei Angaben zu Bildungsausländern bislang erst für das Sommersemester 2021 vorliegen. Links: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/03/PD22_106_213.html ;jsessionid=2CEE859CB546594A0E88430D763A201A.live731

https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Hochschulen/Publikationen/_publikationen-innen-hochschulen-studierende-endg.html.

Ausweislich der Visastatistik des Auswärtigen Amtes wurden im Jahr 2021 insgesamt 104.640 Visa in Fällen des Familiennachzugs erteilt. Be-

lastbare Daten zu den diesbezüglich erfolgten Einreisen liegen noch nicht vor.

Das BAMF ermittelt und veröffentlicht im Rahmen seines „Monitoring zur Bildungs- und Erwerbsmigration: Erteilung von Aufenthaltstiteln an Drittstaatsangehörige“ regelmäßig umfangreiche Daten u. a. zur Erwerbsmigration. Aktuell liegt der Bericht zum ersten Halbjahr 2021 vor, der im März 2022 unter folgendem Link veröffentlicht wurde: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Berichtsreihe/nMigrationIntegration/MonitoringBildungsErwerbsmigration/mobemi-halbjahresbericht-2021.html;jsessionid=B86D73310BDAD7A1759D35B B4AE8A764.intranet661?nn=412072>.

Angaben zum Zugang von Spätaussiedlern nach Deutschland veröffentlicht das Bundesverwaltungsamt. Link: https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Buerger/Migration-Integration/Spaetaussiedler/Statistik/J_Jahresstatistik2021.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Über diese Angaben hinaus liegen der Bundesregierung keine entsprechenden Daten im Sinne der Anfrage vor.

57. Abgeordnete
Mareike Wulf
(CDU/CSU)

Welche konkreten Bemühungen unternimmt die Bundesregierung (bitte auflisten), um in Abstimmung mit den Bundesländern bei der privaten Unterbringung von aus der Ukraine geflüchteten Menschen Sicherheits- und Qualitätsstandards, insbesondere vor dem Hintergrund der Gefahr sexualisierter Gewalt gegen Frauen und Kinder und der Kooperation des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) mit der Plattform #Unterkunft-Ukraine und Airbnb.org (siehe Pressemitteilung BMI vom 10. März 2022, www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2022/03/kooperation-unterkunft.html), zu gewährleisten und sind der Bundesregierung Fälle bekannt (falls ja, bitte nach Bundesländern und Datum des Bekanntwerdens des Falls auflisten), in denen aus der Ukraine geflüchtete Frauen und Kinder bei der Unterbringung in privaten Haushalten im Zuge der Vermittlung durch nicht-staatliche Organisationen wie dem offiziellen Kooperationspartner des BMI #Unterkunft-Ukraine oder Airbnb.org in Deutschland Opfer von sexualisierter Gewalt oder sexueller Ausbeutung geworden sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 30. März 2022

Die Länder treffen in eigener Zuständigkeit geeignete Maßnahmen, um bei der Unterbringung von Geflüchteten den Schutz von Frauen und anderen vulnerablen Personen zu gewährleisten.

Der seit 1999 vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) finanziell geförderte bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. (KOK) stellt auf seiner Webseite (www.kok-gegen-menschenhandel.de/startseite) eine deutschlandweite

Übersicht der Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel mehrsprachig zur Verfügung. Zudem findet sich auf der Webseite aktuell Informationsmaterial (u. a. ukrainisch) mit Hinweisen zu Gefahren des Menschenhandels und Unterstützungsmöglichkeiten für Menschen aller Nationalitäten auf der Flucht aus der Ukraine.

Mitarbeitende der Bundespolizei, des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie von Hilfsorganisationen werden regelmäßig zum Beispiel über Angebote des KOK darin geschult, Betroffene frühzeitig zu identifizieren.

Zudem können Mitarbeitende von Fachberatungsstellen gefährdete oder betroffene Menschen bei und nach der Ankunft in Deutschland informieren und beraten.

Auch das bundesweite Beratungsangebot des Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ steht für Beratungsanliegen von Gewalt betroffenen, vor dem Krieg in der Ukraine nach Deutschland geflüchteter Frauen und Mädchen oder von Personen aus deren Umfeld mehrsprachig zur Verfügung und ist täglich durchgehend anonym und kostenfrei für von Gewalt betroffene Frauen sowie Menschen in deren sozialem Umfeld und Fachkräfte erreichbar. Die Beraterinnen beraten zu allen Formen von Gewalt gegen Frauen – einschließlich sexualisierter Gewalt und Menschenhandel – und vermitteln bei Bedarf an Unterstützungseinrichtungen vor Ort, wie Frauenberatungsstellen und Frauenhäuser. Zugleich bietet die Webseite www.hilfetelefon.de Zugang zu Informationen und Online-Beratung zu Gewalt gegen Frauen.

Um auf dieses Angebot aufmerksam zu machen, macht das BMFSFJ die Nummer des Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ auch auf unterschiedlichen Wegen, unter anderem auch über Social Media, bekannt.

Das von der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration finanzierte online-Informationportal „Handbook Germany“ weist auf Ukrainisch auf dieses Hilfstelefon hin.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) und die Sicherheitsbehörden des Bundes beobachten die Komplexe „Menschenhandel, Ausbeutung, Zwangsprostitution und sexualisierte Gewalt“ im Zusammenhang mit der Lage in der Ukraine sehr intensiv und stehen hierzu im engen Austausch mit den Ländern. Die Bundespolizei, das Bundeskriminalamt und die zuständigen Landespolizeistellen sind sensibilisiert und gehen entsprechenden Hinweisen nach. Es liegen bislang keine bestätigten Informationen über konkrete Menschenhandelsverdachtsfälle oder ausbeuterische Handlungen zum Nachteil von in Deutschland ankommenden Frauen aus der Ukraine vor. Dem Bundeskriminalamt wurden bisher drei wahrscheinlich sexuell motivierte Straftaten gegen ukrainische Schutzsuchende gemeldet.

Fälle, in denen aus der Ukraine Geflüchtete Frauen und Kinder bei der Unterbringung in privaten Haushalten im Zuge der Vermittlung durch nichtstaatliche Organisationen in Deutschland Opfer von sexualisierter Gewalt oder sexueller Ausbeutung wurden, sind bisher nicht bekannt.

Im Übrigen sind Projekte im Bereich Aufnahme, Unterbringung und Versorgung (Essen, Kleidung, medizinische Hilfe) für Schutzsuchende, insbesondere für vulnerable Personengruppen mit Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds 2021 bis 2027 förderfähig. Dies gilt u. a. auch für das Management des Übergangs von der Erstaufnahme in den Wohnungsmarkt und die weitere Betreuung der Zielgruppe.

Das BMI kooperiert mit Unterkunft-Ukraine und der gemeinnützigen Organisation Airbnb.org. Unterkunft-Ukraine ist eine private und zivilgesellschaftliche Initiative mit enormer Reichweite. Das BMI wurde unterstützend gebeten, bei der Umsetzung und Nutzung dieses Potentials zu helfen. Ziel ist es, die herausragenden Bemühungen der Zivilgesellschaft schnell und sicher in die umfassenden Unterstützungsleistungen für Geflüchtete zu integrieren.

Das BMI unterstützt die Initiativen dabei, die Anforderungen an den Datenschutz sowie Anforderungen an eine sichere Überprüfung der Unterkunftsanbieter (Identitätsnachweis mit Ausweisdokument) zu gewährleisten. Neben der Erfüllung gesetzlicher Standards sowie Sicherheit war für das BMI auch die schnelle Bereitstellung einer Vielzahl von Unterkünften ein Kriterium.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

58. Abgeordneter **Ali Al-Dailami** (DIE LINKE.) Hat es nach dem Wissen der Bundesregierung seit dem 24. Februar 2022 Starts und Landungen ukrainischer Militärflugzeuge von polnischem Territorium aus, oder auf polnischem Territorium, gegeben?

Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann vom 30. März 2022

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über Starts und Landungen von Luftfahrzeugen der ukrainischen Streitkräfte auf polnischem Staatsgebiet seit dem 24. Februar 2022 vor.

59. Abgeordneter **Petr Bystron** (AfD) Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über deutsche Staatsangehörige vor, die sich in der Ukraine an den Kriegshandlungen beteiligen?

Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann vom 29. März 2022

Verifizierbare Belege für die tatsächliche Teilnahme deutscher Staatsangehöriger an Kampfhandlungen in der Ukraine liegen der Bundesregierung nicht vor.

60. Abgeordneter **Petr Bystron** (AfD) Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Verbot mehrerer Oppositionsparteien in der Ukraine (https://rp-online.de/politik/ausland/ukraine-krieg-selenskyj-verbietet-elf-parteien-mit-russland-verbindungen-die-arbeit_aid-67317457)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 30. März 2022**

Die Bundesregierung hat Kenntnis davon, dass der Nationale Sicherheits- und Verteidigungsrat der Ukraine mit Beschluss vom 20. März 2022 ein Betätigungsverbot gegen elf politische Parteien für den Zeitraum der Geltung des Kriegsrechts in der Ukraine erlassen hat, welches die Ukraine in Reaktion auf den völkerrechtswidrigen Angriff Russlands eingeführt hat.

Die Bundesregierung erkennt das Recht der Ukraine, ihre territoriale Integrität, Souveränität und nationale Sicherheit zu schützen, uneingeschränkt an. Sofern hierfür in Einzelfällen Grundrechtsbeschränkungen notwendig sind, sollten sie gemäß internationalen Standards sowie in Verhältnismäßigkeit zum Ziel erfolgen und zeitlich befristet sein.

61. Abgeordneter
Roderich Kieseewetter
(CDU/CSU)
- Gab es Konsultationen zwischen Deutschland und Frankreich hinsichtlich der Überlegung, einen europäischen nuklearen Schutzschirm unter Verwendung französischer Nuklearwaffen zu schaffen und wenn ja, wann und mit welchen Gesprächspartnern?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 28. März 2022**

Die Bundesregierung steht zu sicherheits- und verteidigungspolitischen Fragestellungen auf verschiedenen Ebenen in einem stetigen engen Austausch mit der französischen Regierung.

Zu Inhalten vertraulicher Gespräche äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

62. Abgeordneter
Matthias Hauer
(CDU/CSU)
- Wie viele derzeitige Fälle der Kindesentführung durch einen Elternteil von Deutschland nach Paraguay sind der Bundesregierung bekannt (bitte - soweit bekannt - nach Fallgruppen aufschlüsseln, z. B. danach ob Impfgegner oder Anhänger von Verschwörungstheorien beteiligt sind) und was unternimmt die Bundesregierung, neben den Verfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen, um das Auffinden und die Rückführung dieser Personen nach Deutschland zu unterstützen, v. a. unter dem Gesichtspunkt dort zahlreich existierender deutscher Auswanderergruppen und der dort nicht bestehenden Strafbarkeit der Kindesentziehung durch einen Elternteil?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 1. April 2022

Das Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (HKÜ) vom 25. Oktober 1980 ist im Verhältnis zwischen Deutschland und Paraguay am 1. Dezember 2001 in Kraft getreten. Ziel des Übereinkommens ist es, Kinder vor den Nachteilen eines widerrechtlichen Verbringens oder Zurückhaltens durch einen Elternteil unter Verletzung des (Mit-)Sorgerechts des anderen Elternteils zu schützen und die Rückführung des Kindes in den Staat seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts sicherzustellen.

Zentrale Behörde für Deutschland ist das Bundesamt für Justiz (BfJ), das die betroffenen Elternteile im Rahmen des HKÜ und im Austausch mit den Zentralen Behörden im Ausland berät und unterstützt, insbesondere im Hinblick auf die Rechtswahrnehmung im Ausland und die Kommunikation mit den auswärtigen Stellen im Rahmen des dort zu führenden Verfahrens. Die Einbeziehung der Zentralen Behörden als Servicepartner ist für die betroffenen Eltern nach dem HKÜ nicht zwingend. Die Verfahren können auch ohne Beteiligung des BfJ unmittelbar vor Ort in Paraguay eingeleitet und geführt werden. Daher beziehen sich die nachstehend genannten Fallzahlen zu HKÜ-Fällen in Paraguay nur auf Fälle, in denen das BfJ als Zentrale Behörde beteiligt ist. Zudem bietet die geringe Fallzahl aufgrund der Einzelfalldiversität keine hinreichende Grundlage für belastbare Aussagen.

Dem BfJ sind derzeit vier Kindesentführungen von Deutschland nach Paraguay bekannt. In einem Fall ist vor Ort ein gerichtliches Verfahren anhängig. In drei Fällen läuft derzeit noch die Aufenthaltsermittlung vor Ort, zum Teil sind dabei nach Kenntnis des BfJ parallel zu dem HKÜ-Verfahren strafrechtliche Schritte zur Unterstützung der Ermittlungen eingeleitet worden. Auch die deutsche Botschaft in Paraguay wurde im Rahmen der Aufgaben des konsularischen Schutzes der entzogenen Kinder teilweise parallel zum HKÜ seitens der Betroffenen einbezogen.

In drei dieser Fälle gaben die antragstellenden Elternteile an, dass Grund für die Kindesentziehung seitens der entführenden Elternteile unter anderem die Beschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie in Deutschland gewesen sein sollen. Die Informationen sind aber durch BfJ nicht zu überprüfen und wurden im Rahmen der anhängigen Ersuchen von BfJ an die Zentrale Behörde in Paraguay übermittelt.

Neben den Verfahren nach dem HKÜ ist die deutsche Botschaft in Paraguay im Rahmen ihrer Möglichkeiten stetig bemüht, beispielsweise Einreisestatbestände und Aufenthaltsorte des entziehenden Elternteils und der Kinder zu ermitteln. Die Botschaft steht den Betroffenen ferner mit Rat zur Seite und versucht gegebenenfalls begleitend, auf eine gütliche Einigung beider Eltern hinzuwirken. Zur Durchsetzung von gerichtlichen Sorgerechtsbeschlüssen ist sie allerdings nicht befugt und es stehen ihr auch keine Zwangsmaßnahmen zur Verfügung. Diese Durchsetzung liegt allein bei den (Justiz-)Behörden des Gastlandes.

63. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)
- Wie viele Anträge auf Entschädigung haben Betroffene des § 175 StGB im Rahmen des Gesetzes zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen (StrRehaHomG) bislang gestellt und wie viele davon wurden bewilligt (bitte um eine Aufschlüsselung nach Jahr, in dem die Anträge gestellt bzw. bewilligt wurden) und wie viel Geld wurde bislang ausgezahlt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 30. März 2022

Die Entschädigungsverfahren werden von dem Bundesamt für Justiz bearbeitet. Dort sind mit Stand vom 14. März 2022 folgende Verfahren erfasst:

1. Anträge nach dem StrRehaHomG

Nach dem Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen (StrRehaHomG) erfolgt eine Entschädigung aufgrund einer Verurteilung wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen nach den in § 1 Absatz 1 StrRehaHomG genannten vormals geltenden strafrechtlichen Verboten und gegebenenfalls zusätzlich wegen insofern erlittener Freiheitsentziehung.

a) Antragstellungen

Insgesamt wurden bislang 188 Anträge nach dem StrRehaHomG aufgrund einer (oder mehrerer) Verurteilung(en) gestellt (in 2017: 74, in 2018: 54, in 2019: 38, in 2020: 15, in 2021: 6, bislang in 2022: 1).

b) Bewilligungen

In 146 Fällen davon wurde bislang die Zahlung einer Entschädigung bewilligt (aus 2017: 61, aus 2018: 45, aus 2019: 34, aus 2020: 5, aus 2021: 1; statistisch wird eine erfolgte Bewilligung bei dem Jahr der Antragstellung erfasst, nicht bei dem Jahr der Entscheidung). In 32 Fällen erfolgte eine Rücknahme des Antrags.

c) Entschädigungszahlungen

Bisher wurden nach dem StrRehaHomG insgesamt 678 000 Euro (495 000 Euro wegen aufgehobener Urteile, 183 000 Euro wegen erlittener Freiheitsentziehung) ausgezahlt.

2. Anträge nach ergänzender Richtlinie

Darüber hinaus werden nach der ergänzenden Richtlinie zur Zahlung von Entschädigungen für Betroffene des strafrechtlichen Verbots einvernehmlicher homosexueller Handlungen aus dem Bundeshaushalt (Kapitel 0718 Titel 681 03) vom 13. März 2019 auch Personen entschädigt, gegen die – ohne dass eine strafgerichtliche Verurteilung erfolgte – aufgrund der im StrRehaHomG genannten Verbotsvorschriften ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, die aufgrund dessen eine Freiheitsentziehung erlitten haben oder die im Zusammenhang mit den vormals geltenden Verboten einvernehmlicher homosexueller Handlungen unter sonstigen außergewöhnlich negativen Beeinträchtigungen, etwa beruflicher, wirtschaftlicher oder gesundheitlicher Art, zu leiden hatten.

a) Antragstellungen

Insgesamt wurden bislang 137 Anträge (teilweise aufgrund mehrerer Entschädigungstatbestände) nach der Richtlinie gestellt (in 2019: 87, in 2020: 32, in 2021: 17, bislang in 2022: 1).

b) Bewilligungen

In 107 Fällen davon wurde bislang die Zahlung einer Entschädigung bewilligt (aus 2019: 78, aus 2020: 24, aus 2021: 5; statistisch erfolgt auch hier die Erfassung einer Bewilligung bei dem Jahr der Antragstellung, nicht bei dem Jahr der Entscheidung). In 11 Fällen erfolgte eine Rücknahme des Antrags.

c) Entschädigungszahlungen

Bisher wurden nach der Richtlinie insgesamt 189 500 Euro (17 000 Euro wegen eingeleiteter Ermittlungsverfahren, 24 000 Euro wegen erlittener Freiheitsentziehung, 148 500 Euro wegen außergewöhnlicher Beeinträchtigungen) ausgezahlt.

64. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(DIE LINKE.)

Welchen Standpunkt vertritt die Bundesregierung zu der Frage, ob die von der EU-Kommission vorgeschlagene Verordnung zur Künstlichen Intelligenz (COM/2021/206 final) auch die ausländerrechtliche Verarbeitung von Daten umfassen sollte, und inwiefern hat sie geprüft, ob ein solches Gesetz auch Auswirkungen auf die Sprach- oder Dialekterkennung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge haben könnte („Automatisiertes Misstrauen“, www.netzpolitik.org vom 9. Januar 2020)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 30. März 2022

Die Bundesregierung strebt die Regulierung von KI-Systemen an und unterstützt den europäischen AI Act. Die Bundesregierung stellt fest,

dass dies in jedem Fall auch die rasche und zeitgleiche Regulierung von KI-Systemen für die öffentliche Verwaltung, einschließlich der Bereiche der Sicherheits-, Migrations- und Asylbehörden sowie Steuer- und Zollverwaltung (einschließlich Financial Intelligence Unit) umfasst.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass es schwierig ist, den besonderen Belangen dieser Behörden sowie den für hoheitliche Maßnahmen geltenden grundrechtlichen Anforderungen im Rahmen der primär privatrechtlich- und binnenmarktorientierten aktuellen Vorschriften des Vorschlags für die KI-Verordnung gerecht zu werden. Notwendige diverse Einzelausnahmen/-anpassungen in den Einzelschriften des aktuellen Verordnungsentwurfs werden zu Rechtsunsicherheit bei den Normadressaten führen.

Grundsätzlich möglich wäre daher ein separater, eigenständiger Technologienrechtsakt zur Regelung von KI-Systemen der genannten Behörden. Dieser wäre dann rasch und zeitgleich zum bereits vorliegenden Entwurf der KI-Verordnung zu entwickeln und zu verhandeln.

Aber in jedem Fall ist ein separates Kapitel im vorliegenden Entwurf der KI-Verordnung zur Regelung von KI-Systemen der öffentlichen Verwaltung (insbesondere von Sicherheits-, Migrations- und Asylbehörden, Steuer- und Zollverwaltung) mit abschließendem Regelungsinhalt anzustreben, um den besonderen Belangen dieser öffentlichrechtlicher Stellen sowie den für hoheitliche Maßnahmen geltenden grundrechtlichen Anforderungen gerecht zu werden.

Der Verordnungsentwurf der EU-Kommission stuft in Anhang III Nummer 7 unter anderem KI-Systeme auf dem Gebiet der Migration, des Asyls und des Grenzschutzes als Hochrisiko-KI-Systeme ein, die von den zuständigen Behörden zur Bewertung eines Risikos der irregulären Einwanderung verwendet werden oder die bei der Prüfung von Asyl- und Visumanträgen sowie Aufenthaltstiteln unterstützen sollen.

Die Bundesregierung hat unter anderem auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bei der Bewertung des Entwurfs der Verordnung beteiligt. Bei der Sprach- und Dialekterkennung ist zu berücksichtigen, dass die EU-Kommission gemäß

Artikel 83 Absatz 2 des Verordnungsentwurfs vorgeschlagen hat, die Anforderungen der Verordnung nicht auf bereits im Einsatz befindliche KI-Systeme anzuwenden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

65. Abgeordneter
Stephan Mayer
(Altötting)
(CDU/CSU)
- Ist aktuell eine Verlängerung der bis zum 30. September 2022 befristeten Ausnahmeregelung basierend auf Artikel 302 Abs. 7 sowie Artikel 313 Abs. 8 SGB VI zur Nichtanrechnung der Ehrenamtsentschädigung an die Rentenbezüge politischer Mandatsträger geplant und falls dies nicht der Fall sein sollte, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 31. März 2021**

Aufwandsentschädigungen für kommunale Ehrenbeamte, für ehrenamtlich in kommunalen Vertretungskörperschaften Tätige oder für Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane, Versichertenälteste oder Vertrauenspersonen der Sozialversicherungsträger gelten bis zum 30. September 2022 nicht als Hinzuverdienst bei vorgezogenen Altersrenten und bei Erwerbsminderungsrenten. Seit dem Jahr 2020 bestehen aufgrund der COVID-19-Pandemie bei vorgezogenen Altersrenten vorübergehend höhere Hinzuverdienstmöglichkeiten. Die Hinzuverdienstgrenze von jährlich 6.300 Euro für vorgezogene Altersrenten wurde auf 44.590 Euro für das Jahr 2020 bzw. auf 46.060 Euro für die Jahre 2021 und 2022 angehoben. Erst über die Hinzuverdienstgrenze hinausgehende Verdienste werden dabei zu 40 Prozent auf die Rente angerechnet.

Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP wurde vereinbart, diese Regelungen zum Hinzuverdienst bei vorzeitigem Altersrentenbezug zu entfristen. Derzeit gibt es noch keine Festlegungen hinsichtlich der konkreten Umsetzung dieses Vorhabens. In jedem Fall ist bei der Umsetzung des Vorhabens zu prüfen, ob auch allgemein verbesserte Hinzuverdienstmöglichkeiten bei Erwerbsminderungsrenten erforderlich sind.

Eine etwaige weitere Verlängerung der derzeitigen Regelung speziell für kommunale Ehrenbeamte, für ehrenamtlich in kommunalen Vertretungskörperschaften Tätige oder für Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane, Versichertenälteste oder Vertrauenspersonen der Sozialversicherungsträger oder eine Dauerregelung, welche den als Arbeitsentgelt zu versteuernden Teil einer Aufwandsentschädigung an kommunale Ehrenbeamtinnen und -beamte sowie die übrigen von der Übergangsregelung betroffenen Gruppen von der Anrechnung auf die Rente ausnimmt, wäre hingegen aus sozialpolitischer und rechtlicher Sicht bedenklich.

Die von den Sonderregelungen erfassten Personen leisten unzweifelhaft einen außerordentlich wichtigen Beitrag zu unserem Gemeinwesen. Es besteht jedoch ein Wertungswiderspruch, wenn bestimmte Aufwandsentschädigungen überhaupt nicht angerechnet werden, während andere Einkommensarten grundsätzlich anrechnungspflichtig sind. Betrachtet man beispielsweise einen Bürger, der sich ebenfalls ehrenamtlich engagiert, dies jedoch bei der freiwilligen Feuerwehr, und hierfür eine Aufwandsentschädigung erhält, wird dessen Aufwandsentschädigung nach Abzug der steuer- und sozialversicherungsfreien Freibeträge als Hinzuverdienst bei der Rentenberechnung berücksichtigt. Im Gegensatz dazu würde das Engagement der von der Sonderregelung erfassten Gruppen privilegiert, obwohl beide Personengruppen gleichermaßen ein Ehrenamt ausführen, um dem Wohle der Allgemeinheit zu dienen. Auch im Vergleich zu anderen Bürgerinnen und Bürgern, die neben ihrer Rente Einkommen erzielen, ist es schwer zu begründen, weshalb der steuer- und sozialversicherungspflichtige Teil der betroffenen Aufwandsentschädigungen rentenrechtlich anders zu behandeln ist, als Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen aus einer Erwerbstätigkeit.

Damit lässt sich zusammenfassen, dass eine weitere Verlängerung oder dauerhafte Ausnahmeregelung, welche die Aufwandsentschädigung an kommunale Ehrenbeamtinnen und -beamte sowie die übrigen von der Übergangsregelung betroffenen Gruppen weiterhin gänzlich von der Anrechnung auf die Rente ausnimmt, mit verfassungsrechtlichen Risiken

verbunden wäre (insbesondere aufgrund des allgemeinen Gleichheitssatzes nach Artikel 3 Grundgesetz). Zu dieser Einschätzung kam in der vergangenen Legislaturperiode auch ein Rechtsgutachten des Bundesministeriums des Inneren und für Heimat, das für eine Koalitionsarbeitsgruppe von CDU/CSU und SPD angefertigt wurde.

Die von dem Fragesteller angesprochene Personengruppe profitiert jedoch ebenso von den ausgeweiteten Hinzuverdienstgrenzen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

66. Abgeordneter
Dr. Carsten Brodesser
(CDU/CSU)
- Mit welchen konkreten Mitteln, wie beispielsweise Förderungen, gibt die Bundesregierung den Waldbesitzern derzeit Anreize zur Wiederaufforstung des deutschen Walds und welche weiteren sind in Planung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Manuela Rottmann
vom 31. März 2022**

Wiederaufforstungen sind in zwei Maßnahmengruppen des Förderbereichs 5 „Forsten“ der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) förderfähig:

In der Maßnahmengruppe A „Naturnahe Waldbewirtschaftung“ können Pflanzungen über die Maßnahme 2.0 „Waldumbau“ gefördert werden. Ziel der Förderung ist die Entwicklung stabiler, standortangepasster Wälder unter Berücksichtigung der ökologischen und ökonomischen Leistungsfähigkeit sowie des Klimawandels.

Laut der GAK-Berichterstattung wurden im Jahr 2020 für den Waldumbau GAK Bundes- und Landesmittel in Höhe von rund 20,78 Mio. Euro (Bundesanteil: rund 12,47 Mio. Euro) verausgabt. Die Berichterstattung für das Jahr 2021 liegt noch nicht vor.

In der Maßnahmengruppe F „Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald“ können Pflanzungen über die Maßnahme 3.0 „Wiederaufforstung“ gefördert werden. Ziel der Förderung ist die Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald. Dies sind Waldschutzmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Sicherung oder Wiederherstellung von Waldökosystemen. Mit der Förderung sollen positive Auswirkungen für die Biologische Vielfalt und den Klimaschutz einhergehen. Laut der GAK-Berichterstattung wurden im Jahr 2020 für diese Maßnahme GAK Bundes- und Landesmittel in Höhe von rund 12,68 Mio. Euro (Bundesanteil: rund 7,6 Mio. Euro) verausgabt. Die Berichterstattung für das Jahr 2021 liegt noch nicht vor.

Im 2. Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2022 sind für die Maßnahmen des 5A und 5F Nr. 3.0 für den „Waldumbau“ insgesamt 56 Mio. Euro zweckgebunden veranschlagt.

Für die Maßnahmengruppe 5F „Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald“ sind insgesamt 120 Mio. Euro zweckgebunden veranschlagt; diese können die Länder unter anderem für die o. g. Maßnahme 3.0 „Wiederaufforstung“ verwenden.

Das Bundeskabinett hat in seinem Beschluss vom 16. März 2022 zum zweiten Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2022 und dem Beschluss über die Eckwerte für die Jahre 2023 bis 2026 weitere Mittel unter anderem für natürlichen Klimaschutz in Wäldern vorgesehen.

67. Abgeordnete
Zoe Mayer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Informationen und Unterstützungsangebote sind der Bundesregierung zur Gefahren- und Versorgungslage von (sog. Nutz-, Wild-, Versuchs-, Zoo-, Heim- und Haus-)Tieren in der Ukraine hinsichtlich des Tierschutzes in den verschiedenen Einrichtungen (landwirtschaftliche Tierhaltung, Mast- und Schlachtbetriebe, Tierversuchseinrichtungen, Zoos, Zirkussen, Tierheimen, Natur- und Wildtierschutzgebieten) bekannt und plant die Bundesregierung die ukrainische Regierung oder private und zivilgesellschaftliche Initiativen dabei zu unterstützen (bitte näher ausführen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 29. März 2022

In Folge des Überfalls Russlands auf die Ukraine sind auch Tierhaltungen vom Kriegsgeschehen betroffen. Bei Nutztierhaltungen betrifft das nach Kenntnis der Bundesregierung insbesondere die Versorgung mit Futter- und Tierarzneimitteln sowie Strom, die Verfügbarkeit von Transportwegen und -kapazitäten sowie die Zerstörung von Infrastruktur und Produktionsanlagen. Genaue Informationen zum Umfang und zur Gefahren- und Versorgungslage aller weiteren aufgeführten Tierkategorien (Wild-, Versuchs-, Zoo-, Heim- und Haustiere) in der Ukraine, insbesondere hinsichtlich des Tierschutzes, liegen der Bundesregierung nicht vor.

Die Vertretung der Europäischen Union (EU-Delegation) in Kiew erreichte auf Arbeitsebene eine Bitte der ukrainischen Regierung um Unterstützung bei der Versorgung mit Futter- und Tierarzneimitteln, die auch an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft weitergeleitet wurde. Aktuell wird geprüft, inwieweit dieser Bitte entsprochen werden kann.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

68. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(DIE LINKE.)
- Mit welchen finanziellen Ressourcen und Befugnissen wird die Bundesregierung den Antiziganismus-Beauftragten bzw. dessen Arbeitsstab ausstatten (vgl. www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/presse/pressemitteilungen/bundesregierung-beruft-erst-mals-antiziganismus-beauftragten-193920), und aus welchen Gründen wurde die Stelle des Antiziganismus-Beauftragten trotz der im Bundesministerium des Innern und für Heimat angesiedelten Nationalen Kontaktstelle zur Umsetzung der EU-Roma Strategie 2030 sowie des Beratenden Ausschusses für Fragen der deutschen Sinti und Roma dem Bundesfamilienministerium zugeordnet, ohne in dieser Frage zuvor den Zentralrat Deutscher Sinti und Roma zu konsultieren (vgl. <https://zentralrat.sintiundroma.de/zentralrat-deutscher-sinti-und-roma-begruesst-die-benennung-des-beauftragten-der-bundesregierung-gegen-antiziganismus-und-fuer-das-leben-der-sinti-und-roma-in-deutschland/>)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann
vom 29. März 2022**

Die Entscheidung über die organisatorische Ansiedlung des Beauftragten der Bundesregierung gegen Antiziganismus und für die Belange der Sinti*ze und Rom*nja betrifft den Bereich der exekutiven Eigenverantwortung der Bundesregierung. Der Aufgabenzuschnitt des Amtes berührt den Zuständigkeitsbereich verschiedener Bundesressorts. Zum Aufgabenbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend besteht eine enge Verbindung u. a. über das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ und die hierüber geförderte Arbeit gegen Antiziganismus sowie die Strukturförderung von Amaro Drom e. V. als Jugendverband.

Der Antiziganismus-Beauftragte hat die Aufgabe, ressortübergreifend Maßnahmen gegen Antiziganismus sowie die Umsetzung und Weiterentwicklung der Nationalen Strategie ‚Antiziganismus bekämpfen, Teilhabe sichern!‘ auf Grundlage der zentralen Forderungen der Unabhängigen Kommission Antiziganismus zu koordinieren. Dazu gehören auch die Einrichtung einer Nationalen Koordinierungsstelle zur Umsetzung der EU-Roma-Strategie 2030 sowie der Aufbau einer zivilgesellschaftlichen Monitoring- und Informationsstelle zur Erhebung antiziganistischer Übergriffe. Auch wird der Antiziganismus-Beauftragte zentraler Ansprechpartner der Bundesregierung für die Sinti- und Roma-Communities sein, zu ihrem Schutz beitragen und ihre Belange unterstützen. Der Beauftragte ist bei allen ihn betreffenden Vorhaben zu beteiligen (§ 21 GGO). Die dem Beauftragten für seine Aufgaben bereitzustellenden Ressourcen befinden sich derzeit in Klärung, dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen.

69. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(DIE LINKE.)
- Wann möchte die Bundesregierung initiativ werden, um die, im Sinne des Koalitionsvertrages zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vorgesehene, gesetzliche Neuregelung des Elternschutzes umzusetzen, wonach der Elternschutz bei Fehl- bzw. Totgeburten künftig nach der 20. Schwangerschaftswoche gelten soll und eine zweiwöchige vergütete Freistellung für die Partnerin oder den Partner nach Geburt eines Kindes eingeführt werden soll (vgl. www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/koalitionsvertrag-2021-1990800) und soll diese zweiwöchige vergütete Freistellung mit der Elternzeit verrechnet werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 29. März 2022**

Die Koalition aus SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP hat sich in ihrem Koalitionsvertrag 2021–2025 darauf verständigt, dass es den Mutterschutz und die Freistellung für den Partner bzw. die Partnerin künftig bei Fehl- bzw. Totgeburt nach der 20. Schwangerschaftswoche geben soll. Die körperliche und psychische Belastung nach einer Fehl- oder Totgeburt ist enorm groß, was durch eine Ruhephase ein wenig gelindert werden soll.

Die konkreten Inhalte zur zweiwöchigen vergüteten Freistellung für die Partnerin oder den Partner nach der Geburt eines Kindes sowie zum Mutterschutz (einschließlich der bereits genannten Freistellung) bei Fehl- bzw. Totgeburt nach der 20. Schwangerschaftswoche werden derzeit erarbeitet.

Ein Termin zur Umsetzung kann daher noch nicht genannt werden.

70. Abgeordnete
Anne Janssen
(CDU/CSU)
- Wann und wie gestaltet die Bundesregierung die im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP verankerte wichtige Prüfung der Strukturreform der Contergan-Stiftung, die den Betroffenen mehr Mitsprache ermöglichen soll?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 31. März 2022**

Innerhalb der laufenden Legislaturperiode wird die Bundesregierung eine Neuordnung der Stiftungsstrukturen prüfen, die den Betroffenen mehr Mitsprache ermöglicht. Für eine entsprechende Neuordnung wäre eine Änderung des Conterganstiftungsgesetzes erforderlich.

71. Abgeordneter
Stefan Seidler
(fraktionslos)
- Mit welcher Begründung ist der Beauftragte der Bundesregierung für Antiziganismus im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend angesiedelt, während der Beauftragte für Antisemitismus im Bundeskanzleramt angesiedelt ist und inwiefern spiegelt dies eine Priorisierung der beiden Themenfelder untereinander durch die Bundesregierung wider?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann
vom 1. April 2022**

Der Aufgabenzuschnitt des Antiziganismus-Beauftragten berührt den Zuständigkeitsbereich verschiedener Bundesressorts. Zum Aufgabenbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend besteht eine enge Verbindung u. a. über das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ und die hierüber geförderte Arbeit gegen Antiziganismus sowie die Strukturförderung von Amaro Drom e. V. als Jugendverband.

Der Antiziganismus-Beauftragte hat die Aufgabe, ressortübergreifend Maßnahmen gegen Antiziganismus sowie die Umsetzung und Weiterentwicklung der Nationalen Strategie ‚Antiziganismus bekämpfen, Teilhabe sichern!‘ auf Grundlage der zentralen Forderungen der Unabhängigen Kommission Antiziganismus zu koordinieren. Dazu gehören auch die Einrichtung einer Nationalen Koordinierungsstelle zur Umsetzung der EU-Roma-Strategie 2030 sowie der Aufbau einer zivilgesellschaftlichen Monitoring- und Informationsstelle zur Erhebung antiziganistischer Übergriffe. Auch wird der Antiziganismus-Beauftragte zentraler Ansprechpartner der Bundesregierung für die Sinti- und Roma-Communities sein, zu ihrem Schutz beitragen und ihre Belange unterstützen. Der Beauftragte ist bei allen ihn betreffenden Vorhaben zu beteiligen (§ 21 GGO).

Eine Priorisierung der Themenfelder Antisemitismus und Antiziganismus ist mit der Ansiedlung der Beauftragten in unterschiedlichen Ressorts nicht verbunden.

72. Abgeordneter
Nicolas Zippelius
(CDU/CSU)
- Mit welchen Maßnahmen unterstützt die Bundesregierung Länder und Kommunen bei der Bereitstellung von Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten mit Fokus auf gezielte Sprachförderung für Kinder im vorschulischen Alter, die aus der Ukraine aufgrund der aktuellen Situation flüchten müssen, und wie wird sichergestellt, dass ausreichend Erzieherinnen und Erzieher in den Kindertagesstätten vorhanden sind?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 31. März 2022**

Die Kinder der ukrainischen Schutzsuchenden haben grundsätzlich einen Anspruch auf Kindertagesbetreuung. Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege leisten wichtige Beiträge zur Förderung der Ent-

wicklung und zum frühzeitigen Spracherwerb der Kinder sowie bei der Eingewöhnung der schutzsuchenden Familien in ihre neue Lebenswelt.

Bundesweit übersteigt der Bedarf nach Plätzen in der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung immer noch den Ausbaustand. Vor diesem Hintergrund ist es besonders wichtig, dass die Maßnahmen von Bund, Ländern und Kommunen zum Kita-Ausbau und zur Fachkräftesicherung fortgesetzt werden und nicht nachlassen: Seit 2008 beteiligt sich der Bund mittels umfangreicher Finanzhilfen am Ausbau der Kindertagesbetreuung. Neben dem 4. Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017 – 2020“ läuft aktuell auch das 5. Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020 – 2021“, mit dem der Bund insgesamt eine Milliarde Euro für den bedarfsgerechten Ausbau von zusätzlichen 90.000 Betreuungsplätzen unter Berücksichtigung von Neubau-, Ausbau- und Erhaltungsmaßnahmen sowie notwendiger Ausstattungsinvestitionen bereitgestellt hat. Zuletzt wurde das 5. Investitionsprogramm im Juni 2021 um ein Jahr verlängert. Demgemäß können Investitionen gefördert werden, die bis zum 30. Juni 2022 bewilligt werden. Die Mittel können noch bis Ende 2023 abgerufen werden. Nach dem Koalitionsvertrag soll zum weiteren Ausbau von Kita-Plätzen zudem ein neues Investitionsprogramm aufgelegt werden. Die Konzeption unterliegt den haushalterischen Möglichkeiten.

Darüber hinaus steht das Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ mit rund 7.500 Fachkräften zur Verfügung, die in den Einrichtungen die alltagsintegrierte sprachliche Bildung, die Integration und die Kommunikation mit den Familien unterstützen. Die bestehenden Strukturen können kurzfristig auch für geflüchtete Familien aus der Ukraine zur Verfügung gestellt werden. Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP wird eine Weiterentwicklung und Verstärkung des Programms angestrebt. Derzeit laufen die regierungsinternen Haushaltsverhandlungen für den Haushalt 2023 und den Finanzplan des Bundes bis 2026. Die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) setzt sich auch weiterhin dafür ein, das Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ fortzusetzen und weiterzuentwickeln, u. a. auch, um die Unterstützung der geflüchteten Familien durch die bestehenden Sprach-Kitas nachhaltig zu etablieren.

Für Integrationskursbesuchende kann das Bundesprogramm „Integrationskurs mit Kind: Bausteine für die Zukunft“ vorübergehend Abhilfe schaffen: Das BMFSFJ und das Bundesministerium des Innern und für Heimat haben mit dem Bundesprogramm ein Angebot zur kursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung geschaffen, solange kein Angebot auf Kindertagesbetreuung im Regelsystem genutzt werden kann. Gleichzeitig besteht im Rahmen des Programms auch die Möglichkeit, dass sich ehemalige Kursteilnehmende zur Kindertagespflegeperson qualifizieren. Durch die Zunahme an ukrainischen Integrationskursteilnehmenden wird es voraussichtlich zu Mehrbedarfen im Bundesprogramm kommen. Die Planungen hierzu sind ebenfalls abhängig von den laufenden Haushaltsverhandlungen, weshalb derzeit noch keine detaillierten Angaben gemacht werden können.

Für die Schaffung eines bedarfsgerechten und hochwertigen Angebots der Kindertagesbetreuung ist die Verfügbarkeit von gut qualifizierten Fachkräften eine zentrale Voraussetzung. Die Aus- und Weiterbildung von pädagogischen Fachkräften obliegt den Bundesländern. Die Bun-

desregierung unterstützt die Länder im Rahmen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung und mit dem Bundesprogramm "Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher" darin, die Rahmenbedingungen in der Kindertagesbetreuung zu verbessern und mehr Menschen für den Beruf zu gewinnen. Damit wurde bundesweit zur Verbreitung des vergüteten, praxisintegrierten Ausbildungsmodells beigetragen, mit dem kurzfristige zusätzliche Nachwuchsfachkräfte gewonnen wurden. Die Kultusministerkonferenz hat das Modell im Juni 2020 als Regelausbildungsform aufgenommen.

Darüber hinaus legt der Koalitionsvertrag fest, dass der Bund gemeinsam mit Ländern und weiteren Akteuren eine Gesamtstrategie zur Fachkräftesicherung in den Erzieherberufen entwickelt wird.

Angesichts der großen Zahl an Personen, die aktuell aus der Ukraine eintreffen, sollte auch das Potenzial der Geflüchteten, die – teilweise mit pädagogischer Qualifikation – eine Tätigkeit in der Kindertagesbetreuung anstreben, genutzt werden. In den Bundesprogrammen „Fachkräfteoffensive“, „Kita-Einstieg“ und „Integrationskurs mit Kind“ wurden bzw. werden bereits Wege erprobt, wie dieser Einstieg für Personen gelingen kann, die dann z. B. als Kita-Helferin bzw. Kita-Helfer, als Kulturmittlerinnen bzw. Kulturmittler oder als Tagespflegepersonen tätig sein können.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

73. Abgeordnete **Dr. Christina Baum** (AfD) Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie viele Krankenhäuser in den Jahren 2020 und 2021 während der Corona-Pandemie geschlossen wurden und wenn ja, handelt es sich dabei um reine Schließungen, um Zusammenlegungen oder Standortverlagerungen (bitte in den einzelnen Jahren nach Bundesländern und nach Versorgungsstufen aufschlüsseln.)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 30. März 2022

Die Bundesregierung hat keine Kenntnisse über Schließungen oder über beabsichtigte Schließungen von Krankenhäusern sowie die Gründe von Krankenhausschließungen. Weder die Krankenhausträger noch die Länder sind verpflichtet, das Bundesministerium für Gesundheit über Schließungen von Krankenhäusern, beabsichtigte Schließungen von Krankenhäusern oder deren Gründe zu informieren. Da die Sicherstellung einer flächendeckenden, bedarfsgerechten und gut erreichbaren medizinischen Versorgung in die Zuständigkeit der Länder fällt, haben diese zu entscheiden, welche Krankenhäuser unter versorgungspolitischen, aber auch wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgehalten werden sollen. Es ist daher auch Aufgabe der Länder zu prüfen, ob auf Grund von

Krankenhausschließungen Lücken im stationären Versorgungsangebot entstehen und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Deutschland verfügt im internationalen Vergleich über nach wie vor überdurchschnittlich viele, allerdings häufig auch sehr kleine Krankenhäuser und eine hohe Zahl an Krankenhausbetten. Die Informationen über Entwicklung der Anzahl der Krankenhäuser von 1991 bis 2019 sind auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes veröffentlicht (www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Krankenhaeuser/Tabellen/gd-krankenhaeuser-jahre.html). Für die Jahre 2020 und 2021 liegen mit Stand vom 24. März 2022 in dieser Übersicht noch keine Daten vor. Die Anzahl der Krankenhäuser im Jahr 2020 aufgeschlüsselt nach den einzelnen Ländern kann der Übersicht des Statistischen Bundesamtes entnommen werden (www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Krankenhaeuser/Tabellen/eckzahlen-krankenhaeuser.html).

74. Abgeordnete **Dr. Christina Baum** (AfD) Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, welche Forschungsvorhaben zur Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes mit den bereitgestellten Mitteln aus dem Einzelplan 15 des Bundeshaushaltsplanes 2022 finanziert werden und welche Institutionen beauftragt wurden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 1. April 2022

Die Forschungsvorhaben, die die Bundesregierung zur Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) mit den bereitgestellten Mitteln aus dem Einzelplan 15 des Bundeshaushaltsplanes 2022 finanziert, sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Nähere Informationen zu den ersten sechs Projekten sind im Internet veröffentlicht (<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/ministerium/ressortforschung-1/handlungsfelder/forschungsschwerpunkte/oegd-public-health-forsch.html>).

Projekttitlel	Thema	Beauftragte Institution
KOMET-SEU	Kinder und Jugendgesundheit: Verbesserung der Datenqualität, Datenvergleichbarkeit und Nutzung der Schuleingangsuntersuchungen	Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Helmut-Schmidt-Universität – Universität der Bundeswehr Hamburg, Universität Leipzig
PEER-INTERVENT	Menschen in psychischen Krisen: Verbesserung der Angebote durch den Einsatz von Genesungsbegleitern und die Vermeidung von Zwangseinweisungen	Universität Bremen, Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf, Freie Hansestadt Bremen
INGE	Infektionsschutz: Durchführung von Reallaboren zur Verbesserung der Arbeit des ÖGD im Bereich Infektionsschutz	Eberhard-Karls-Universität Tübingen
EVIDENZ-ÖGD	Netzwerke: Entwicklung von regionalen Kooperations- und Qualifikationsmodellen zur Stärkung des Wissenstransfers	Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf, Universitätsklinikum Düsseldorf, Landeshauptstadt Düsseldorf
ÖGD-FORTE	Netzwerke: Aufbau von überregionalen Netzwerken zu Forschung, Training und ggf. Evidenz anhand ausgewählter Forschungsfragen	Universität Bielefeld, Robert Koch-Institut
KITA-GESUND	Kinder- und Jugendgesundheit: Routinedaten des ÖGD aus Kita und Schule werden verknüpft, um Präventionsmaßnahmen zu verbessern	Technische Universität Dresden
PAE Evaluation und Monitoring	Bedarfsanalyse, wirkungsorientiertes Monitoring und Evaluation für Trainingsprogramme in angewandter Epidemiologie	Robert Koch-Institut
StandAtRisk	Standardisierung von Verfahrensabläufen in der interdisziplinären Zusammenarbeit bei Gefahrenlagen im Flugverkehr	Stadt Frankfurt am Main
BVÖGD Kongress	71. Wissenschaftlicher Kongress des Bundesverbandes der Ärztinnen und Ärzte im Öffentlichen Gesundheitsdienst e. V. (BVÖGD) und der Zahnärztinnen und Zahnärzte im Öffentlichen Gesundheitsdienst	Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte im Öffentlichen Gesundheitsdienst e. V.
EvalDiGe	Erfassung und Evaluation der digitalen Reife von Gesundheitsämtern	Fraunhofer FIT, Technische Universität Dresden, Freie Universität Berlin
CovBot	KI-gestützter Hotline-Assistent zur Entlastung des Telefonservice in öffentlichen Einrichtungen im Gesundheitswesen während Pandemien	Charité
SORMAS@DEMIS	Bundeseinheitliches Tool zum Fall- und Kontaktpersonenmanagement in Gesundheitsämtern	Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

75. Abgeordnete
Heike Brehmer
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung über den 31. Mai 2022 hinaus das Angebot kostenloser Corona-Antigentests (Bürgertests) auszuweiten und wenn nicht, wer soll dafür ab 1. Juni 2022 in die Kosten tragen (bitte unter Angabe der Höhe der Kosten) und wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass – wie von Bundesgesundheitsminister Lauterbach prognostiziert – bei einer erneuten Pandemiewelle ausreichend Testkapazitäten für Antigen- und PCR-Tests vorhanden sind?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 31. März 2022**

Die Coronavirus-Testverordnung (TestV) wurde mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der TestV vom 29. März 2022 (BAnz AT 30.03.2022 V1) bis 30. Juni 2022 verlängert. Dies gilt auch für Bürgertestungen nach § 4a TestV.

76. Abgeordneter
Erich Irlstorfer
(CDU/CSU)
- Inwieweit plant die Bundesregierung, die von betroffenen Berufsverbänden kritisierte Chancengleichheit in der Refinanzierung der tarifbedingten Lohnsteigerungen zu beheben, die nach Ansicht dieser Berufsverbände – im Vergleich zur bestehenden Regelung in den Kliniken – zuungunsten des Bereichs der ambulanten medizinischen Versorgung ausfallen, um die nach Ansicht der Berufsverbände absehbare Gefährdung der Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung in der ambulanten Medizin durch die ungenügende Refinanzierung der tarifbedingten Lohnsteigerungen, des nicht erreichten Ziels des Inflationsausgleichs und der Vorfinanzierung durch die Arbeitgeber im ambulanten Bereich durch den realen Zeitverzug des Verfahrens durch das Institut des Bewertungsausschusses (InBA Verfahren) von mindestens drei Jahren auszugleichen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 29. März 2022**

Die Entwicklung der für Arztpraxen relevanten Betriebskosten ist gemäß § 87 Absatz 2g Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) bei der Anpassung des Orientierungswertes zur Vergütung der vertragsärztlichen Leistungen ausdrücklich zu berücksichtigen. Tarifbedingte Lohnsteigerungen von Praxispersonal sind daher bereits heute über die vertragsärztliche Vergütung durch die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) refinanzierbar. Die Frage, wie die Kostenentwicklungen bei der Anpassung des Orientierungswertes zu berücksichtigen sind, liegt beim Bewertungsausschuss, der das konkrete Berechnungsverfahren in eigener Verantwortung festlegt. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben wird der Bewertungsausschuss, der paritätisch mit Vertretern der Kassenärzt-

lichen Bundesvereinigung und des GKV-Spitzenverbandes besetzt ist, vom Institut des Bewertungsausschusses unterstützt.

77. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)
- Ist es zutreffend, dass die Bundesregierung zur Übermittlung der Impf- bzw. Genesenennachweise in die elektronische Patientenakte (ePA) plant, die ePA durch die Krankenkassen automatisch zu aktivieren, sofern die betroffene Person nicht aktiv widerspricht („opt-out“), wofür das initiale Schlüsselmaterial der Versicherten den Krankenkassen zur Verfügung gestellt würde und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der entsprechenden Bewertung des GKV Spitzenverbandes, wonach „durch unhaltbare Fristsetzungen, eine überstürzte und schlecht kommunizierte Opt-Out-Lösung sowie die Verknüpfung der Meldung des Impfstatus mit Sanktionsmaßnahmen für Versicherte bei Nichterfüllung der Impfpflicht [...] dem ePA-Projekt erheblicher und bleibender Schaden zugefügt [würde]. Die Information über den Impfstatus in der ePA ergäbe auch keinen erkennbaren Mehrwert.“ (Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes vom 18. Februar 2022 zum Entwurf eines Gesetzes zur Aufklärung, Beratung und Impfung aller Volljährigen gegen SARS-CoV-2 (SARSCovImpfG), S. 4f.; bitte begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 30. März 2022

Regelungsvorschläge, die eine Übertragung der Daten der Impf- bzw. Genesenzertifikate in die elektronische Patientenakte vorsehen, finden sich in den Gesetzentwürfen zur sog. allgemeinen Impfpflicht, bei denen es sich um Gruppenanträge aus der Mitte des Deutschen Bundestages handelt (Drucksachen 20/899 und 20/954).

Es handelt sich hierbei nicht um einen Gesetzentwurf der Bundesregierung.

78. Abgeordneter
Sepp Müller
(CDU/CSU)
- Ab wann plant die Bundesregierung einen weiteren Förderaufruf des BMG-Förderprogrammes „Faire Anwerbung Pflege Deutschland“ und wie hoch wird die zur Verfügung gestellte Summe an Fördermitteln ausfallen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 31. März 2022

Der Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltspans für das Haushaltsjahr 2022 vom 18. März 2022 (Drucksache

20/1000) sieht keine Mittel für das Förderprogramm im Jahr 2022 vor. Die weiteren parlamentarischen Beratungen bleiben abzuwarten.

79. Abgeordneter
Frank Rinck
(AfD) Welche Nebenwirkungen sind nach Wissen der Bundesregierung nach der SARS-CoV-2-Schutzimpfung aufgetreten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 30. März 2022

Mögliche Nebenwirkungen und Angaben zur Häufigkeit ihres Auftretens sind in den Produktinformationstexten der zugelassenen Impfstoffe aufgeführt (www.pei.de/DE/arzneimittel/impfstoffe/covid-19/covid-19-node.html).

Informationen über Meldungen zu Verdachtsfällen von unerwünschten Arzneimittelwirkungen in Deutschland sind den öffentlich zugänglichen Sicherheitsberichten des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI) zu entnehmen. Alle an das PEI gemeldeten Verdachtsfälle von Impfnebenwirkungen fließen in die europäische Datenbank zu Arzneimittelnebenwirkungen ein (www.adrreports.eu/de/index.html). Die detaillierte Auswertung und die wissenschaftliche Überprüfung aller verfügbaren Daten erlaubt es, belastbare Schlussfolgerungen über Nutzen und Risiken eines Arzneimittels zu ziehen.

80. Abgeordneter
Uwe Witt
(fraktionslos) Wie viele Pflegerinnen und Pfleger haben nach Kenntnis der Bundesregierung aufgrund der berufsbezogenen Impfpflicht seit dem 15. März 2022 und eines fehlenden Impfstatus bisher ihren Beruf niederlegen müssen und in welchen Bereichen hat sich aufgrund dessen der Pflegenotstand erhöht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 31. März 2022

Seit Einführung der COVID-19-Immunitätsnachweispflicht haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in den betroffenen Einrichtungen und Unternehmen tätig sind, die Pflicht zur Vorlage eines gültigen Immunitätsnachweises im Sinne des § 22a Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Bei Nichtvorlage hat die Leitung der jeweiligen Einrichtung oder des jeweiligen Unternehmens das zuständige Gesundheitsamt zu informieren. Das Gesundheitsamt wird den Fall untersuchen und die Person zur Vorlage des entsprechenden Nachweises auffordern. Wenn kein entsprechender Nachweis vorgelegt wird, kann das Gesundheitsamt der betroffenen Person gegenüber ein Betretungs- bzw. Tätigkeitsverbot aussprechen bzw. ein Bußgeldverfahren einleiten. Bis das Gesundheitsamt über den Fall entschieden hat und ggf. ein Betretungs- bzw. Tätigkeitsverbot ausgesprochen hat, ist eine Weiterbeschäftigung der betroffenen Person möglich.

Der Bundesregierung liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Erkenntnisse dazu vor, gegenüber wie vielen Pflegekräften aufgrund eines

fehlenden Immunitätsnachweises in Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht seit dem 15. März 2022 ein Betretungs- bzw. Tätigkeitsverbot ausgesprochen wurde und in welchen Bereichen ggfs. aufgrund dessen ein Rückgang der Zahl der Beschäftigten stattgefunden hat.

Auf Grundlage von vorliegenden Angaben zur Impf- und Genesenquote in Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern kann davon ausgegangen werden, dass ein Großteil der Beschäftigten in diesen Einrichtungen bereits geimpft oder genesen ist. Darüber hinaus kann angesichts des Verlaufs der Pandemie angenommen werden, dass auch die Genesenquote weiter ansteigt. Dem 4. Bericht „Monitoring von COVID-19 und der Impfsituation in Langzeitpflegeeinrichtungen“ des Robert Koch-Instituts vom 21. März 2022 (www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/ImpfungenAZ/COVID-19/Bericht4_Monitoring_COVID-19_Langzeitpflegeeinrichtungen.pdf?__blob=publicationFile) kann entnommen werden, dass der Anteil der Beschäftigten mit Grundimmunisierung bereits im Januar 2022 rund 90 Prozent betrug. Seit Erfassung von Impfquoten im Rahmen dieses Monitorings ist ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen (Ausgangswert rund 81 Prozent im Oktober 2021).

81. Abgeordnete **Emmi Zeulner** (CDU/CSU) Plant die Bundesregierung die Einstufung des Hebammenberufsstandes als Teil der Kritischen Infrastruktur und falls ja, welchen Zeitplan verfolgt die Bundesregierung hierfür, und falls nicht, welche Gründe sprechen aus der Sicht der Bundesregierung gegen eine solche Einstufung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 1. April 2022

Der Bund nimmt üblicherweise keine Einstufung vor, welche Branchen, Einrichtungen, Betriebe oder einzelne Berufsgruppen Teil der Kritischen Infrastruktur (KRITIS) sind. Zwar wurden Sparten in der nationalen KRITIS-Strategie festgelegt, unter die auch das Gesundheitswesen fällt. Allerdings werden hier üblicherweise keine ins Detail gehenden Differenzierungen vorgenommen. Die Konkretisierung ist Aufgabe der Länder und Kommunen.

Zur Bewältigung der aktuellen Corona-Pandemie erlassen die einzelnen Länder Anordnungen, die Auswirkungen auf Betreiber Kritischer Infrastrukturen bzw. auf Unternehmen und Beschäftigte haben, welche die Länder als „systemrelevant“ bewerten. Für diese Einrichtungen und Berufsgruppen, die in den Anordnungen der Länder näher benannt werden, gelten häufig Sonderregelungen.

Welche in diesem Kontext als Betreiber Kritischer Infrastrukturen bzw. als „systemrelevant“ gelten, richtet sich ausschließlich nach den von den zuständigen Landes- und Kommunalbehörden bekannt gegebenen Kriterien.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

82. Abgeordneter
René Bochmann
(AfD)
- Was gedenkt die Bundesregierung als Sofortmaßnahmen zu ergreifen, um treibstoffintensive Unternehmen, wie zum Beispiel einheimische Spediteure, Logistikfirmen, Bau- und Handwerksunternehmen, Landwirte, See- und Binnenschifffahrt, Fischfangflotten und die gesamten Lieferketten im Handel, aber auch Dienstleister, Taxiunternehmen, ÖPNV und aus den Bereichen für Gesundheit und Sicherheit Pflegedienste, medizinische Notversorgungen, Feuerwehren und Polizei, von den hohen Treibstoffpreisen zu entlasten und auch die Pendlerpauschalen hochzusetzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 1. April 2022

Bereits am 23. Februar 2022 wurde beschlossen, die Fernpendlerpauschale rückwirkend ab dem 1. Januar 2022 auf 38ct ab dem 21. Entfernungskilometer anzuheben.

Die Bundesregierung wird zusätzlich ein umfassendes Entlastungspaket beschließen, das auch Unternehmen zugutekommen wird. Die Energiesteuer auf Kraftstoffe wird für drei Monate auf das europäische Mindestmaß abgesenkt. Um besonders betroffene Unternehmen zu unterstützen, wird auf Grundlage des Temporary Crisis Frameworks der Europäischen Kommission mit zinsgünstigen Krediten rasch und unbürokratisch die notwendige Liquidität zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus hat das Statistische Bundesamt gemeinsam mit der Markttransparenzstelle Kraftstoffe im Bundeskartellamt ein neues Verfahren entwickelt, mit dem Tagesdurchschnittswerte für Kraftstoffpreise in einer wöchentlich aktualisierten amtlichen Kraftstoffpreisstatistik bereitgestellt werden können.

Dies eröffnet der Transportwirtschaft die Möglichkeit, kurzfristig auf steigende Kraftstoffkosten zu reagieren und diese über so genannte Preisanpassungsklauseln abzufedern.

83. Abgeordneter
Dr. Carsten Brodesser
(CDU/CSU)
- Wie gedenkt die Bundesregierung den zweiten Förderaufruf der Förderrichtlinie für Nutzfahrzeuge mit alternativen Antrieben (Klimaschonende Nutzfahrzeuge und Infrastruktur – KsNi) im Hinblick auf die veränderte Energiesituation in Deutschland auszugestalten und wann ist konkret mit dem Förderaufruf zu rechnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 1. April 2022**

Die Richtlinie über die Förderung von klimaschonenden Nutzfahrzeugen und dazugehöriger Tank- und Ladeinfrastruktur (KsNI) wurde durch die Europäische Kommission genehmigt. Auf dieser Basis ist der zweite Aufruf geplant. Damit wird die Umstellung des schweren Straßengüterverkehrs auf alternative Antriebe weiter gefördert und ein starker Anreiz zur Dekarbonisierung des Verkehrs geschaffen.

84. Abgeordneter **Marcus Bühl** (AfD) Wie ist der aktuelle Umsetzungsstand beim Bau der Autobahn A44 (Teilstücke zwischen Kassel und Herleshausen) und wie bewertet die Bundesregierung das Projekt hinsichtlich der Kriterien Bauzeit, Kosten, Mehrausgaben, Planungsstand, Klageaufkommen sowie dem Bau- und Zielmanagement?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 29. März 2022**

Die Sachstände zur A 44 Kassel – Herleshausen/Eisenach (Teil des Verkehrsprojekts Deutsche Einheit Nr. 15) sind nach Auskunft der Autobahn GmbH des Bundes wie folgt (Sortierung nach Verkehrseinheiten [VKE] von West nach Ost):

1. VKE 01, 8-streifige Erweiterung der A 7 zwischen dem Autobahndreieck (AD) Kassel-Süd (A 7/A 44) und dem zukünftigen AD Lossetal (A 7/A 44):
Das Projekt mit einer Länge von 6,2 km und einem Kostenvolumen von rund 110 Mio. Euro ist seit 11/2011 in Bau, die geplante Gesamtfertigstellung der Baumaßnahme liegt in diesem Jahr.
2. VKE 11, 4-streifiger Neubau AD Lossetal bis Anschlussstelle (AS) Helsa-Ost:
Das 11,3 km lange Projekt mit einem Kostenvolumen von rund 410 Mio. Euro befindet sich aktuell im Planfeststellungsverfahren.
3. VKE 12, AS Helsa-Ost bis AS Hessisch Lichtenau-West:
Die Fertigstellung und Verkehrsfreigabe dieses 5,9 km langen Bauabschnitts mit dem Tunnel Hirschhagen ist für Ende dieses Jahres vorgesehen. Derzeit laufen vorrangig Arbeiten zur Komplettierung der betriebstechnischen Ausstattung des Tunnels Hirschhagen. Die aktuellen Kosten belaufen sich auf rd. 346 Mio. Euro.
4. VKE 20, AS Hessisch Lichtenau-West bis AS Hessisch-Lichtenau-Mitte:
Der Streckenabschnitt (Länge: 2,2 km; Kosten: 102 Mio. Euro) wurde 2005 für den Verkehr freigegeben.
5. VKE 31, AS Hessisch Lichtenau-Mitte bis AS Hessisch Lichtenau-Ost:
Dieser Streckenabschnitt (Länge: 4,4 km; Kosten: 88 Mio. Euro) befindet sich seit 2005 unter Verkehr.

6. VKE 32, AS Hessisch Lichtenau-Ost bis Waldkappel-Hasselbach:
Der Abschnitt (Länge: 4,3 km; Kosten: rd. 160 Mio. Euro) seit 2018 ist unter Verkehr.
7. VKE C 212, Waldkappel/Hasselbach bis AS Waldkappel:
Der Abschnitt (Länge: 6,1 km; Kosten: 72 Mio. Euro) ist seit 2018 unter Verkehr.
8. VKE C 211, AS Waldkappel:
Der Abschnitt (Länge: 0,9 km; Kosten: 14 Mio. Euro) ist seit 2018 unter Verkehr.
9. VKE C 212, AS Waldkappel bis AS Ringgau:
Der Abschnitt (Länge: 7,9 km; aktuelle Kosten: 488 Mio. Euro) ist in Bau und wird voraussichtlich Ende dieses Jahres dem Verkehr übergeben.
10. VKE C 221, AS Ringgau bis AS Sontra-West:
Der Abschnitt (Länge: 3,9 km; aktuelle Kosten: 233 Mio. Euro) ist in Bau und wird vsl. im Jahr 2024 fertig gestellt.
11. VKE C 231, AS Sontra/West – Talbrücke Riedmühle:
Der Abschnitt (Länge: 7,7 km; aktuelle Kosten: 436 Mio. Euro) ist seit 2018 in Bau; die Vergabeverfahren für zwei weitere Baulose sind in Vorbereitung. Die geplante Fertigstellung ist im Jahr 2027.
12. VKE C 241, Talbrücke Riedmühle – AD Wommen (A 4/A 44):
Seit 2017 ist dieser Abschnitt (Länge: 9,1 km; aktuelle Kosten: 261 Mio. Euro) mit der Talbrücke Riedmühle in Bau. Das Streckenbaulos einschließlich des Tunnels Alberberg und weiteren Ingenieurbauwerken ist in Bau. Dessen Fertigstellung wird in der zweiten Jahreshälfte 2025 erwartet.

Eine Bewertung des Projekts hinsichtlich der Kriterien Bauzeit, Kosten, Mehrausgaben, Planungsstand, Klageaufkommen sowie dem Bau- und Zielmanagement ist erst nach Fertigstellung der Gesamtmaßnahme möglich.

85. Abgeordneter **Timon Gremmels** (SPD) Wann ist mit konkreten Ergebnissen der letzten Verkehrszählungen an den hessischen Autobahnen sowie den daraus errechneten Lärmbelastungswerten für Anrainer zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 1. April 2022

Die Ergebnisse der letzten Straßenverkehrszählung (SVZ) aus dem Jahr 2021 werden Ende des Jahres für alle Abschnitte auf Bundesfernstraßen zur Verfügung stehen. Diese Ergebnisdaten beinhalten auch Lärmkennwerte nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-19).

Die Daten der Lärmkartierung nach 34. BImSchV werden voraussichtlich Mitte des Jahres durch die Umweltbehörden der Länder zur Verfügung gestellt.

86. Abgeordnete
Daniela Ludwig
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode Maßnahmen umzusetzen, um dem vorherrschenden Fahrlehrermangel entgegenzutreten und den Zugang zum Fahrlehrerberuf attraktiver zu gestalten, und wenn ja, welche und wie will die Bundesregierung dabei sicherstellen, dass eine gleichbleibend hohe Qualität bei der Ausbildung von Fahrschülern gewährleistet werden kann ([www.anwalt.de/rechtstipps/traumberuf-fahrlehrer-schneller-am-ziel-ueber-den-umweg-oesterreich-193725.html#:~:text=Fahrlehrer%20%E2%80%93%20ein%20\(Mangel%2D\)%20Beruf,Fahrschulen%20suchen%20h%C3%A4nderingend%20nach%20Fahrlehrern.](http://www.anwalt.de/rechtstipps/traumberuf-fahrlehrer-schneller-am-ziel-ueber-den-umweg-oesterreich-193725.html#:~:text=Fahrlehrer%20%E2%80%93%20ein%20(Mangel%2D)%20Beruf,Fahrschulen%20suchen%20h%C3%A4nderingend%20nach%20Fahrlehrern.); www.wetterauer-zeitung.de/wetterau/bad-nauheim-ort78877/fahrlehrermangel-wetterau-erste-fahrschulen-muessen-konsequenzen-ziehen-13911794.html; www.hna.de/lokales/rotenburg-bebra/rotenburg-fulda-ort305317/fahrlehrer-mangel-im-landkreis-hersfeld-rotenburg-zweigstellen-muessen-schliessen-91433528.html und www.br.de/nachrichten/bayern/stau-in-den-fahrschulen-lange-wartezeiten-bis-zum-fuehrerschein,S eGA1Dp)

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 1. April 2022

Für die Ausbildung zum Fahrlehrer wurde das Mindestalter auf 21 Jahre gesenkt; der Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse CE und A ist nicht mehr notwendig. Die Ausbildung für Fahrlehrer dauert mindestens ein Jahr und ist durch die Bundesagentur für Arbeit förderfähig. Diese Regelungen werden auf Verbesserungspotenziale evaluiert.

87. Abgeordneter
Dr. Martin Plum
(CDU/CSU)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Anzahl von Verkehrsbeeinträchtigungen und Sperrungen, die durch Windanfälligkeit für den Schwerverkehr auf der zwischen Garzweiler I und Garzweiler II errichteten Bundesautobahn A 44n verursacht wurden (Quelle: RP Online vom 26. Oktober 2021 um 17:05 Uhr, Link: https://rp-online.de/nrw/staedte/erkelenz/windanfaellige-a44n-am-tagebau-garzweiler-eine-komplette-fehlplanung_aid-63696089), und wie gedenkt die Bundesregierung die durch Windanfälligkeit bedingten Verkehrsbeeinträchtigungen und Sperrungen auf diesem Streckenabschnitt zu reduzieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 1. April 2022

Seit Inbetriebnahme im Juni 2018 wurde die A 44n im Bereich Garzweiler acht Mal windbedingt gesperrt. Es kam windbedingt zu 25 Unfällen ohne größere Personen- und Sachschäden. Die Autobahn GmbH des

Bundes ermittelt mit der Betreibergesellschaft des Braunkohletagebaus RWE Power Aktiengesellschaft die Ursachen der Windanfälligkeit der A 44n. Die Erkenntnisse aus dem Gutachten werden in die Planung aktiver Maßnahmen im Umfeld der A 44n einfließen.

88. Abgeordneter
Dr. Martin Plum
(CDU/CSU)
- Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob eine Wiederherstellung der bereits abgebaggerten Bundesautobahn A61 zwischen den Autobahnkreuzen Jackerath und Wanlo möglich wäre, und gibt es hierzu seitens der Bundesregierung Planungen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 1. April 2022

Es obliegt den zuständigen Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen, die Leitentscheidung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Kohleausstiegs im Rheinischen Braunkohlerevier umzusetzen.

89. Abgeordneter
Bernd Riexinger
(DIE LINKE.)
- Wie setzen sich nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils durchschnittlich die Ticketpreise bei der DB Fernverkehr AG und der DB Regio AG zusammen (aufgeschlüsselt nach Personalkosten, Materialkosten, Stromkosten und Kosten für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für die Jahre 2021, 2020 und 2019)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 29. März 2022

Nach Auskunft der Deutsche Bahn AG (DB AG) stehen die einzelnen Kostenpositionen in keinem direkten Zusammenhang mit den am Markt erzielbaren Ticketpreisen. Die Preise und Einnahmen im Fernverkehr der DB AG richten sich vielmehr nach Angebot und Nachfrage sowie den Entwicklungen im Wettbewerbsumfeld aus, u.a. an der Reisezeit, dem Fahrplanangebot, der Auslastung sowie den Preisentwicklungen bei anderen Verkehrsmitteln (Flugverkehr, Fernbusse sowie motorisierter Individualverkehr in Form der Benzinpreisentwicklung). Demnach handelt es sich im DB Fernverkehr nicht um eine kosten-, sondern marktbasierende Preisbildung.

Auch bei der DB Regio AG lässt sich ein Zusammenhang zwischen Ticketpreisen und Kostenstrukturen vor dem Hintergrund nicht herstellen. Hier kommt hinzu, dass im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) die Verkehrsverbünde und die jeweilige Tariforganisation die Ticketpreise festlegen.

Die erwirtschafteten Umsatzeinnahmen stehen nach Auskunft der DB AG den Aufwänden (Material, Personal, Energie, Werbung etc.) und einem angemessenen Gewinn gegenüber.

90. Abgeordneter
Bernd Riexinger
(DIE LINKE.)
- Mit welchen messbaren Zielen bzw. Zielpfaden bis 2030 untersetzt die Bundesregierung die im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP formulierte Stärkung des Radverkehrs (Seite 53 des Koalitionsvertrages) und welchen Radverkehrsanteil strebt die Bundesregierung für 2025 und 2030 an?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 31. März 2022**

Das Ziel der Bundesregierung ist mehr, besserer und sicherer Radverkehr. Die Bundesregierung strebt an, bis 2030 die Anzahl der Wege per Rad auf 180 Wege je Person und Jahr zu steigern (2017: 120 Wege je Person und Jahr) und die durchschnittliche Länge der mit dem Rad zurückgelegten Wege von 3,7 Kilometer auf sechs Kilometer zu erhöhen. Ein Modal-Split-Anteil des Radverkehrs neben Fußverkehr, PKW-Verkehr und öffentlichem Personennahverkehr als Zielgröße wurde nicht festgelegt, da die Effektivität der Maßnahmen allein für den Radverkehr daran nicht ablesbar ist.

Mit sichereren Infrastrukturen, von allen beachteten Verkehrsregeln und mehr Fairness im gegenseitigen Miteinander im Straßenverkehr gelingt bis 2030 ein Schub für sicheren Radverkehr.

91. Abgeordneter
Felix Schreiner
(CDU/CSU)
- Sieht das Bundesministerium für Digitales und Verkehr Möglichkeiten, die Umsetzung von Verkehrsprojekten schneller zu verwirklichen, in dem Verfahrensschritte (Planung, Genehmigung, Bau) digitalisiert werden, und wenn ja, welche konkreten Maßnahmen sieht das Bundesministerium und -zudem – welche Gesetze werden in diesem Zuge reformiert werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 1. April 2022**

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr liegt in der Digitalisierung der Planungs- und Genehmigungsverfahren großes Potenzial zur Beschleunigung von Vorhaben, denn Schnittstellen können eingespart und Entscheidungswege effizienter beschränkt werden.

Das laufende Onlinezugangsgesetz-Projekt „Fachplanungsportal des Bundes im Bereich Verkehr und Offshore-Vorhaben“ sieht die Digitalisierung des Antrags- und Beteiligungsverfahrens in den Bereichen Wasserstraße, Straße und Schiene sowie der Planfeststellung im Kontext von Offshore-Windkraftanlagen vor. Bis Ende des Jahres 2022 soll ein gemeinsames Portal online verfügbar sein.

Auch die Anwendung moderner digitaler Planungsmethoden wie Building Information Modeling (BIM) kann erheblich dazu beitragen, dass die Planungsprozesse effizienter, kostengünstiger und transparenter gestaltet werden. Ziel ist der durchgängige Einsatz digitaler Bauwerksmodelle über den gesamten Lebenszyklus von Bauwerken.

92. Abgeordneter
Armin Schwarz
(CDU/CSU)
- Wann ist mit der Übermittlung des Sichtvermerks des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr an das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen zur Vorbereitung des Planfeststellungsbeschlusses für die Ortsumgehung Burgwald-Ernsthausen (B252/Hessen/Landkreis Waldeck-Frankenberg) zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 30. März 2022

Der Gesehenvermerk zum Vorentwurf für die Maßnahme B 252 Ortsumgehung Ernsthausen soll in diesem Jahr erteilt werden.

93. Abgeordnete
Katrin Staffler
(CDU/CSU)
- Welche Kenntnisse über den aktuellen Umsetzungsstand liegen der Bundesregierung zu dem geplanten Neubau der fehlenden Direktrampe an der Anschlussstelle Dachau/Fürstenfeldbruck der Bundesautobahn A8 München–Ulm vor?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 29. März 2022

Die Regierung von Oberbayern führt als Planfeststellungsbehörde das laufende Planfeststellungsverfahren mit den üblichen Verfahrensschritten fort. Nächster Schritt ist die Aufstellung der 3. Tektur durch die Autobahn GmbH des Bundes.

94. Abgeordnete
Dr. Joe Weingarten
(SPD)
- Welche Kriterien haben dazu geführt, dass bezüglich der Ortsumgehung B41 bei Martinstein die Variante 4b als Vorzugsvariante geführt wird und wie beurteilt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr die Vorzugsvariante?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 29. März 2022

Die Fragen werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Derzeit erfolgt die Prüfung des Nutzen-Kosten-Verhältnisses durch das Land. Nach Abschluss dieser Prüfung und Vorlage der weiteren Unterlagen kann eine Beurteilung der Planung durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr erfolgen. Vor diesem Hintergrund sind belastbare Angaben zum zeitlichen Horizont für die weiteren Planungsschritte nicht möglich. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 142 auf Bundestagsdrucksache 20/894 verwiesen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz**

95. Abgeordneter
Olav Gutting
(CDU/CSU)
- Warum wurde im Bundesgesetzblatt I (Jahrgang 2021) Nr. 69, ausgegeben am 29. September 2021, das Gesetz zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote ohne die durch Bundestag und Bundesrat vorgenommene Änderung am Gesetzentwurf, in § 37b Abs. 3 den Satz 1 BImSchG nicht zu streichen (d. h. die Anrechnungsmöglichkeit nur von unvergälltem Ethanol beizubehalten), veröffentlicht und der nach meiner Ansicht offensichtliche Fehler trotz entsprechender Hinweise und Bitten aus der Wirtschaft und dem Bundestag seit September 2021 nicht korrigiert und somit die Vorgabe aus der Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit des Deutschen Bundestages (vgl. Bundestagsdrucksache 19/29850, S. 4, Buchstabe a) Ziffer 2.) ignoriert und wann ist mit einer Berichtigung der Falschveröffentlichung zu rechnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn
vom 1. April 2022**

Der in Rede stehende redaktionelle Fehler erfolgte bei der Erstellung der Urschrift. Diese offensichtliche Unrichtigkeit im Bundes-Immissionschutzgesetz wurde erst nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt bemerkt. Die Berichtigung wurde seitens des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz bereits veranlasst, befindet sich derzeit in Bearbeitung und wird voraussichtlich im Laufe des ersten Halbjahres 2022 abgeschlossen werden.

96. Abgeordneter
Sepp Müller
(CDU/CSU)
- Welchen konkreten Beitrag gedenkt der Bund im Zuge seiner mittelbaren Eigentümerschaft von Kontaminationsverdachtsfällen der Risikokategorie „hoch“ bei der gegenwärtig laufende Untersuchung des mit Umweltschadstoffen belasteten Orgacid-Geländes in Halle-Ammendorf sowie für eine anschließende Gefährdungsabschätzung im Jahr 2022 und 2023 zu leisten und in welcher Höhe wird das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) einschließlich des nachgeordneten Bereiches finanzielle Mittel für die gegenwärtig laufende Untersuchung des mit Umweltschadstoffen belasteten Orgacid-Geländes in Halle-Ammendorf sowie für eine anschließende Gefährdungsabschätzung im Jahr 2022 und 2023 zur Verfügung stellen (bitte um tabellarische Auflistung der HH-Mittel und Verpflichtungsermächtigungen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 28. März 2022**

Die Untersuchung des Orgacid-Geländes sowie die anschließende Gefährdungsabschätzung werden von der zuständigen Bodenschutzbehörde festgelegt. Die grundsätzliche Zuständigkeit für den Umgang mit Altlasten obliegt den Ländern, in diesem Fall das Land Sachsen-Anhalt. Im Haushalt des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) sind daher keine Mittel zur Unterstützung derartiger Maßnahmen eingestellt.

97. Abgeordneter
Sepp Müller
(CDU/CSU)
- Steht Bundesministerin Steffi Lemke mit den politischen Verantwortungsträgern vor Ort in der Kommune und im Land Sachsen-Anhalt zur Untersuchung des mit Umweltschadstoffen belasteten Orgacid-Geländes in Halle-Ammendorf im Kontakt (siehe auch die Schriftliche Einzelfrage mit der Nr. 22-03-0259)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 28. März 2022**

Da das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) weder für die Erfassung noch die Sanierung von Altlasten direkt zuständig ist, bestehen in der Regel nur anlassbezogene Kontakte zu den politischen Verantwortungsträgern auf kommunaler oder Landesebene bzw. den zuständigen Fachbehörden. Im Falle des Orgacid-Geländes gibt es einen Schriftwechsel zwischen Herrn Staatssekretär Tidow und dem Mitglied des Landtages Herrn Thomas Keindorf.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung
und Forschung**

98. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)
- Wie hat die Bundesregierung die Länder und Kommunen bisher bei der Integration ukrainischer Kinder und Jugendlicher in das deutsche Schulsystem finanziell, materiell oder anderweitig unterstützt (bitte auch aggregierte Zahlen nennen) und welche Art von Unterstützung plant die Bundesregierung zukünftig?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 31. März 2022**

Nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes sind in Deutschland die Länder für schulische Bildung zuständig. Daher liegt auch die Integration ukrainischer Kinder und Jugendlicher in das deutsche Schulsystem in der Verantwortung der Länder.

Die in Deutschland für Bildung und Wissenschaft zuständigen Ministerinnen und Minister von Bund und Ländern haben sich im Rahmen der 377. Sitzung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) intensiv zum Krieg in der Ukraine ausgetauscht. Die KMK hat die „Lübecker Erklärung zum Krieg in der Ukraine und seinen Auswirkungen“ vom 11. März 2022 verabschiedet, der sich die Bundesbildungsministerin Bettina Stark-Watzinger angeschlossen hat. Die Erklärung ist auf der Website der KMK abrufbar. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung steht mit der von der KMK eingesetzten Task Force „Ukraine“ im Austausch.

Zur Klärung der Fragen zur Finanzierung der Kosten für die Geflüchteten aus der Ukraine, wurde entsprechend der Beschlussfassung der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 17. März 2022 eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe mit der Erarbeitung eines Lösungsvorschlags betraut der bis zur nächsten Sitzung am 7. April 2022 vorgelegt werden soll.

99. Abgeordneter **Nicolas Zippelius** (CDU/CSU) Welche Projekte in den Bereichen Wissenschaft, Forschung und Innovation hat die Bundesregierung im Landkreis Karlsruhe in 2021 gefördert und wird sie jeweils in 2022, in 2023 und in 2024 fördern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. h. c. Thomas Sattelberger
vom 31. März 2022**

Eine Auflistung der im Jahr 2021 bewilligten Vorhaben des Bundesministeriums für Bildung und Forschung sind der Tabelle in der Anlage 1 zu entnehmen. Eine Auflistung zu leitungsgebilligten, aber noch nicht bewilligten Vorhaben ist in der gegebenen Zeit nicht mit vertretbarem Aufwand durchführbar. Vorhaben, die noch nicht leitungsgebilligt sind, sondern sich noch im Planungsstadium befinden, fallen in den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung.

Anlage 1 - Aufstellung bewilligter Vorhaben des Bundesministeriums für Bildung und Forschung im Jahr 2021 – Landkreis Karlsruhe

Förderkennzeichen	Zuwendungsempfänger	Thema	Ort Zuwendungsempfänger	Bewilligung	Laufzeit
01DM21002B	cynora GmbH	Verbundprojekt: Flexible Automatisierung & maschinelles Lernen zur Kommerzialisierung optoelektronischer Bauteile. Teilvorhaben: Vorarbeiten für OLED Materialien, Unterstützung, Begleitung der Weiterentwicklung, Beitrag zur flexiblen Erweiterung der experimentellen Plattform.	Bruchsal	47.763,05 €	01.04.2021 - 31.03.2024
01IS21022E	RA Consulting GmbH	Verbundprojekt ASIMOV-D: AI training using Simulated Instruments for Machine Optimization and Verification	Bruchsal	333.179,00 €	01.06.2021 - 31.05.2024
21INV1003	internetlehrer-GmbH	Vernetzung und datengestützte Assistenz für die Berufliche Bildung	Bruchsal	421.173,76 €	01.05.2021 - 30.04.2024
01DM21001B	Sondervermögen Großforschung beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT)	Verbundvorhaben: Putting Minds to Matter: Deutsches Kanadisches Zentrum für beschleunigte Materialentwicklung; Teilprojekt: AI-basiertes Design und Simulationen	Eggenstein-Leopoldshafen	492.549,65 €	01.03.2021 - 28.02.2026
01IO2105A	Sondervermögen Großforschung beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT)	Verbundvorhaben: Partizipative Transfer Communities (PART-COM) - Kommunale Innovationssysteme als neue Dimension des Wissens- und Technologietransfers Teilvorhaben: Präventionskonzepte im kommunalen Infrastrukturmanagement	Eggenstein-Leopoldshafen	447.510,66 €	01.07.2021 - 30.06.2024
01IO2108A	Sondervermögen Großforschung beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT)	Verbundvorhaben: Sondierung Digitale Wertungskette – Potentiale der Digitalisierung für den Transfer – Ist und Soll (V-DigiV) – Teilvorhaben: Anforderungen und organisatorisch-technische Konzeption	Eggenstein-Leopoldshafen	59.868,88 €	01.10.2021 - 30.09.2022
01IS21062A	Sondervermögen Großforschung beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT)	Verbundvorhaben Syn4Syn: Modellierung von 3D-Organoiden für die pharmazeutische Wirkstoffforschung durch Kombination aus Experiment, KI und Biophysik	Eggenstein-Leopoldshafen	227.944,00 €	01.12.2021 - 30.11.2023

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

01LK2002B	Sondervermögen Großforschung beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT)	Verbundprojekt ACTRIS-D_CF - Teilprojekt 2 (KIT_CF): Aufbau der zentralen ACTRIS Kalibriereinrichtung für Wolken in-situ Messungen (Topical Centre for Cloud in situ Measurements)	Eggenstein-Leopoldshafen	1.402.953,19 €	01.07.2021 - 30.06.2026
01LK2102C	Sondervermögen Großforschung beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT)	Verbundprojekt ITMS Integriertes Treibhausgas Monitoring System für Deutschland - Modul Modellierung - Teilprojekt 3: ICON- Vorwärtsmodellierung	Eggenstein-Leopoldshafen	577.570,64 €	01.12.2021 - 31.11.2025
02WAP1616	Sondervermögen Großforschung beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT)	AquaPol - Kooperationsprojekt NATURE: Naturbasierte Lösungen zur Reduzierung von Antibiotika, Krankheitserregern und antimikrobiellen Resistenzen in aquatischen Ökosystemen	Eggenstein-Leopoldshafen	249.902,00 €	01.09.2021 - 31.08.2024
031B1116C	Sondervermögen Großforschung beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT)	IBZT-01: MiRAGE - Mikrogel-Gegenstrom-Fluss- Reaktor für die automatisierte Glykansynthese mit immobilisierten Enzymen (Teilprojekt C)	Eggenstein-Leopoldshafen	639.494,03 €	01.02.2021 - 31.01.2025
033R373	Sondervermögen Großforschung beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT)	KuRT (Konzeptphase): ChemRecPolymer - Skalierbare, flexible Pyrolysetechnologie für Kunststoffmischfraktionen	Eggenstein-Leopoldshafen	139.996,03 €	01.10.2021 - 30.06.2022
033RK088D	Sondervermögen Großforschung beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT)	KMU-innovativ - Verbundvorhaben Ressourceneffizienz: Tasteful – Tracer Based Sorting, Teilvorhaben D: Tracerentwicklung	Eggenstein-Leopoldshafen	158.502,64 €	01.02.2021 - 31.01.2023
033RK094B	Sondervermögen Großforschung beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT)	KMU-innovativ - Verbundvorhaben Ressourceneffizienz: RAPID - Entwicklung einer Messeinrichtung zur zerstörungsfreien und schnellen Analyse von mineralischen Reststoffen und Erstellung von Rohstoffsteckbriefen - Teilvorhaben B: Mathematische Methoden für die Spektrenauswertung und Klassifizierung	Eggenstein-Leopoldshafen	227.055,30 €	01.10.2021 - 30.09.2023

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

03F0905A	Sondervermögen Großforschung beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT)	AquaticPollutants - MAPMAR: Marine Plasmide als Treiber der Ausbreitung von Antibiotikaresistenzen; Vorhaben: Genomische Analysen von Einzelzellen und komplexen Umweltproben zur Identifizierung von marinen Plasmiden und ihrer Träger mit Antibiotikaresistenzgenen	Eggenstein-Leopoldshafen	244.008,93 €	01.09.2021 - 31.08.2024
03HY204A	Sondervermögen Großforschung beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT)	Verbundvorhaben TransHyDE_FP4: Transport und Anwendung von flüssigem Wasserstoff - Teilvorhaben des KIT mit Beiträgen zu LH2-Bereitstellung, effizienter Speicherung und Verteilung, Sicherheits- & Materialaspekten, LH2-betriebenen elektrische Komponenten sowie Synergien verbunden mit LH2 Transport	Eggenstein-Leopoldshafen	11.825.876,11 €	01.04.2021 - 31.03.2025
03HY205D	Sondervermögen Großforschung beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT)	Verbundvorhaben TransHyDE_FP5: Normung, Standardisierung und Zertifizierung - Teilvorhaben des KIT	Eggenstein-Leopoldshafen	197.516,15 €	01.05.2021 - 31.03.2025
03HY302A	Sondervermögen Großforschung beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT)	Verbundvorhaben H2Mare_VB2: PtX-Wind – Offshore Power-to-X-Prozesse – Teilvorhaben: Erforschung von Konzepten für integrierte PtX-Verfahren zur Herstellung von Fischer-Tropsch-Produkten, Methanol und Ammoniak auf Offshore-Plattformen	Eggenstein-Leopoldshafen	8.866.414,08 €	01.04.2021 - 31.03.2025
03HY303I	Sondervermögen Großforschung beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT)	Verbundvorhaben H2Mare_VB3: TransferWind – H2Mare Forschungs-Transfer – Teilvorhaben: Optimale Integration und Rahmenkonzept für das Wassermanagement von PtX-Anlagen und deren Modellierung zur Einbindung in ein Energiemanagement	Eggenstein-Leopoldshafen	453.936,39 €	01.04.2021 - 31.03.2025
03XP0355A	Sondervermögen Großforschung beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT)	QuaLiZell - Fehlermöglichkeits- und Einflussanalyse von sicherheitskritischen Aspekten in der Lithium- Ionenzellproduktion	Eggenstein-Leopoldshafen	614.808,95 €	01.03.2021 - 29.02.2024

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

03XP0359A	Sondervermögen Großforschung beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT)	IQ-EI - In-line-Zwischenproduktanalyse und Ableitung eines Quality Gate-Konzepts für die Elektrodenfertigung	Eggenstein-Leopoldshafen	1.163.660,30 €	01.03.2021 - 29.02.2024
03XP0400E	Sondervermögen Großforschung beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT)	PaXibel - Flexible Fertigung tiefgezogener Verpackungshalbschalen für flexible, demontagefreundliche Pouchzellen	Eggenstein-Leopoldshafen	320.186,75 €	01.10.2021 - 30.09.2024
03XP0415D	Sondervermögen Großforschung beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT)	SUSTRAB - Sustainable and transparent battery materials value chains for a circular battery economy	Eggenstein-Leopoldshafen	268.843,91 €	01.10.2021 - 30.09.2024
03XP0433A	Sondervermögen Großforschung beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT)	FB2-Char - Charakterisierung und Material-Pipeline für beschichtetes Kathodenmaterial	Eggenstein-Leopoldshafen	746.992,32 €	01.11.2021 - 31.10.2024
03XP0441C	Sondervermögen Großforschung beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT)	FB2-AdBatt - Aerosoldeposition zur Herstellung von Batterien mit gradierter Kathode	Eggenstein-Leopoldshafen	278.636,97 €	01.11.2021 - 31.10.2024
03ZU1110GF	Nanoscribe GmbH & Co. KG	QSens: Enabling-Technologien für skalierbare Diamant-Quantensensoren (QSCALE) - F	Eggenstein-Leopoldshafen	276.738,64 €	15.11.2021 - 14.11.2024
13N15950	Sondervermögen Großforschung beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT)	Verbundprojekt: Bausteine für kryogene Quantentechnologie (qBriqs) - Teilvorhaben: Bausteine für kalte Signale und schnelle Elektronik	Eggenstein-Leopoldshafen	451.616,00 €	01.11.2021 - 31.10.2024
13N15683	Sondervermögen Großforschung beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT)	Verbundprojekt: German Quantum Computer based on Superconducting Qubits (GEQCOS) - Teilvorhaben: Deutscher Quantencomputer mit supraleitenden Qubits	Eggenstein-Leopoldshafen	1.616.500,00 €	01.10.2021 - 31.01.2025

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

13N16151	Sondervermögen Großforschung beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT)	Verbundprojekt: Quantum computer in the solid state (QSolid) – Teilvorhaben: Neue Materialien und Konzepte für die Entwicklung und Kontrolle von Quantenhardware	Eggenstein-Leopoldshafen	5.655.700,00 €	01.01.2022 - 31.12.2026
13XP5133L1	Sondervermögen Großforschung beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT)	Unterstützung beim Umstieg des fliegenden IAGOS- CARIBIC Labors auf einen Airbus A350-900 von Lufthansa	Eggenstein-Leopoldshafen	603.900,00 €	05.05.2021 - 31.12.2021
16DTM112C	FIZ Karlsruhe - Leibniz- Institut für Informationsinfrastruktur GmbH	Verbundprojekt: Konzeptionierung und prototypische praxisnahe Erprobung einer Treuhandstelle für Mobilitätsdaten im Anwendungsfeld Automatisiertes Fahren unter Nutzung des Testfelds für Autonomes Fahren Baden-Württemberg - TreuMoDa; Teilvorhaben: Recht	Eggenstein-Leopoldshafen	135.824,04 €	01.01.2022 - 31.12.2023
16ME0301	Sondervermögen Großforschung beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT)	Verbundprojekt: Eindeutige Identifizierbarkeit für vertrauenswürdige Hybrid-Sensorelektronik mit Hilfe additiver Fertigung - VE-sensC -	Eggenstein-Leopoldshafen	600.227,00 €	01.05.2021 - 30.04.2024
FAIRS06	FIZ Karlsruhe - Leibniz- Institut für Informationsinfrastruktur GmbH	FAIR Data Spaces – Aufbau eines gemeinsamen Cloud-basierten Datenraums für Wirtschaft und Wissenschaft.	Eggenstein-Leopoldshafen	299.191,16 €	17.05.2021 - 16.05.2024
KIT2021B	Sondervermögen Großforschung beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT)	Institutionelle Förderung Betrieb	Eggenstein-Leopoldshafen	277.713.000,00 €	01.01.2021 - 31.12.2021
KIT2021I	Sondervermögen Großforschung beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT)	Institutionelle Förderung iFd. Investitionen	Eggenstein-Leopoldshafen	43.886.000,00 €	01.01.2021 - 31.12.2021

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

KIT2022BY	Sondervermögen Großforschung beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT)	Selbstwirtschaftungsmittel - Institutionelle Förderung Betrieb	Eggenstein-Leopoldshafen	67.000.000,00 €	01.01.2021 - 31.12.2021
KIT2022IZ	Sondervermögen Großforschung beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT)	Selbstwirtschaftungsmittel - Institutionelle Förderung Investitionen	Eggenstein-Leopoldshafen	43.886.000,00 €	
KTE2021E	Kerntechnische Entsorgung Karlsruhe GmbH	Gesetzliche Endlageraufwendungen (Endlagervorausleistungen und Endlagergebühren)	Eggenstein-Leopoldshafen	56.095.404,55 €	01.01.2021 - 31.12.2021
01LR2015A	Sondervermögen Großforschung beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT)	Verbundprojekt Zukunftsstadt (Umsetzungs- und Verstärkungsprojekt): Transformation in Richtung resilienter städtischer Wälder: Umsetzung von Forschungsergebnissen in Aktionen (Grünelunge 2.0) - Teilprojekt 1: Ökosystemleistungen von städtischen Wäldern im Klimawandel und ein neues Bewertungssystem	Eggenstein-Leopoldshafen	551.786,72 €	01.11.2021 - 31.20.2023
01LS2103F	Sondervermögen Großforschung beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT)	Verbundprojekt CDR: Negative Emissionen mittels photoelektrochemischer Methoden (NETPEC) - Teilprojekt 6: Nachhaltigkeitsbewertung und - optimierung	Eggenstein-Leopoldshafen	288.293,99 €	01.10.2021 - 30.09.2024
01UV2110D	Sondervermögen Großforschung beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT)	LeNa Shape – Forschen in gesellschaftlicher Verantwortung – Gestaltung, Wirkungsanalyse, Qualitätssicherung – Teilprojekt D: Die Rolle gesellschaftlicher Verantwortung für die Definition und Messung von Forschungsexzellenz	Eggenstein-Leopoldshafen	275.406,77 €	01.04.2021 - 30.09.2023
03SF0641B	Karlsruher Institut für Technologie (KIT)	Verbundvorhaben EICxFest: Elektro-chemo- mechanische Modellierung von Ceroxid-basierten Festoxidelektrolysezellen, Elektrochemische Charakterisierung, Modellierung und Simulation	Eggenstein-Leopoldshafen	348.383,93 €	01.01.2022 - 31.12.2024

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

03XP0402B	Sondervermögen Großforschung beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT)	ForeCast - Formulierungs- und Coating-Modell für simultan zweilagig-strukturierte Lithium-Ionen- Batterieschichten	Eggenstein-Leopoldshafen	299.749,48 €	01.06.2021 - 31.05.2023
03ZU1110CD	Brüker BioSpin GmbH	QSens: Quantensensoren in der Forschung — NV- basierte Messung des Vektorfelds der magnetischen Flussdichte in Magnetresonanz-Systemen (QFOR) - D	Ettlingen	173.924,88 €	01.12.2021 - 30.11.2024
16KIS1543K	convolution GmbH	KMU-innovativ Verbundprojekt: Privatsphärenmechanismen zum selbstbestimmten Umgang mit medizinischen Daten im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements – PRIVILEG –; Teilvorhaben: Entwicklung und Erprobung neuer Datenschutzmechanismen für das mesana Screening im Kontext medizinischer Daten	Ettlingen	270.686,34 €	05.10.2021 - 14.10.2024
01IS21050A	ProductionToGo GmbH	Verbundprojekt KiTo: KI-gestützte automatisierte Topologieoptimierungs-Prozesskette	Karlsbad	362.418,00 €	01.09.2021 - 31.08.2023
03SF0622F	RIL Micro und Analytic Bernhard E. Heneka GmbH Gesellschaft für angewandte Elektronenmikroskopie und Analytik	Verbundvorhaben WirLebenSOFc: Verständnis der Wirkzusammenhänge der Alterungsmechanismen zur Lebensdauer vorhersage von SOFCs -TP RIL: Nano- und mikro-computertomographischen Untersuchung zur Analyse von Zelldefekten und Microstrukturveränderungen der Funktionsschichten.	Karlsdorf-Neuthard	320.767,50 €	91.03.2021 - 29.02.2024
13N15367	K.U.L.T. Kress Umweltschonende Landtechnik GmbH	Verbundprojekt: Photonische Unkrautbekämpfung im Zuckerrübenanbau - Laserbasiertes Unkrautmanagement (LUM) - Teilvorhaben: Erforschung einer kameragestützten Hackmaschine mit integrierter Laser-Technologie zur Unkrautbekämpfung sowie die maschinenbauliche Umsetzung des Systemdemonstrators	Kürnbach	336.575,00 €	01.04.2021 - 31.03.2024
02L19C262	Blanc und Fischer Corporate Services GmbH & Co. KG	Joint project: Competence Centre KARL - Artificial intelligence for work and learning in the Karlsruhe region (KARL); Subproject: AI-supported intralogistic and process control systems for production	Oberderdingen	156.800,00 €	01.04.2021 - 31.03.2025

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

01LY2109C	Rosswag GmbH	KMU-innovativ - Verbundprojekt Klimaschutz: Energieeffiziente und ressourcenschonende Beschichtung von tribologisch beanspruchten Oberflächen durch Extremes Hochgeschwindigkeits-Laserauftragschweißen (ERBE) – Teilprojekt 3: Herstellung und Pulvercharakterisierung eines neuartigen, bleifreien Gleitwerkstoffs	Pfingztal	187.892,54 €	01.10.2021 - 30.09.2024
02J19B040	EDI GmbH	Verbundprojekt: Integriertes Design smarterer Produkt-Service-Systeme in KMU (bi.smart); Teilprojekt: Design, Implementierung & Betrieb einer interaktiven Web-Applikation zur Entwicklung smarterer Produkt-Service-Systeme (SPSS)	Pfingztal	247.332,15 €	01.03.2021 - 29.02.2024
02L19C257	EDI GmbH	Verbundprojekt: Kompetenzzentrum KARL - Künstliche Intelligenz für Arbeit und Lernen in der Region Karlsruhe (KARL); Teilprojekt: Automatisierter Aufbau von selbstkontrollierenden KI-basierten Entscheidungssystemen	Pfingztal	170.296,51 €	01.04.2021 - 31.03.2025
03HY113M	ESSERT GmbH	Verbundvorhaben H2Giga_QT4.2_FertiRob: Fertigung und Robotik, Teilvorhaben: Entwicklung einer virtuellen Inbetriebnahmeumgebung inkl. Online-Maschinendaten Rückführung mit besonderem Fokus auf Mensch-Roboter-Schraubtechnik in der Elektrolyseurproduktion	Ubstadt-Weiher	492.809,51 €	01.05.2021 - 31.03.2025

Berlin, den 1. April 2022

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.